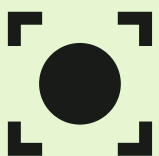




# Global Organic Textil Standard (GOTS)

Version 8.1\_DE



**GLOBAL  
STANDARDS**

Release Date:  
Juli 2026

Der **Global Organic Textile Standard (GOTS)** Version 8.0 wird im März 2026 offiziell veröffentlicht und wird für alle zertifizierten Unternehmen und zugelassenen chemischen Zusatzstoffe ab dem 1. März 2027 wirksam. Die Übergangsfrist beginnt am Tag der Veröffentlichung und dauert ein Jahr. Eine vorzeitige Anwendung ist für alle Unternehmen vor dem Datum des Inkrafttretens zulässig und wird empfohlen. Alle am oder nach dem 1. März 2027 durchgeführten Audits und Beurteilungen, müssen gemäß GOTS Version 8.0 erfolgen.

Das **Manual für die Implementierung von GOTS** ist integraler und verbindlicher Bestandteil des GOTS.

**Offizielle Sprache** des GOTS ist Englisch.<sup>1</sup> GOTS veröffentlicht Übersetzungen des Standards und des Manuals in anderen Sprachen auf der GOTS Website. Im Falle von Widersprüchen zu den Übersetzungen des GOTS in andere Sprachen ist jedoch stets die englische Originalversion maßgeblich.

#### **Haftungsausschluss**

GOTS ist ein freiwilliger Standard und soll keine gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften eines Landes ersetzen.

#### **Revisionsverfahren**

GOTS wird alle drei Jahre überarbeitet. Nach der Veröffentlichung einer neuen Version beträgt die Übergangsfrist zur Erfüllung aller Kriterien ein (1) Jahr, es sei denn, für einen bestimmten Abschnitt wird eine Ausnahmefrist festgelegt.

Die jeweiligen Änderungen werden auch als Änderungsprotokoll (mit Bezug zur englischen Version) veröffentlicht.

Die nächste Revision des GOTS ist für 2029 vorgesehen. Weitere Informationen zur Revision des GOTS finden Sie [hier](#) auf der GOTS Website. Das GOTS Revisionsverfahren ist so konzipiert, dass es dem ISEAL Standard-Setting Code of Good Practice 6.0, dem ISEAL Assurance Code of Good Practice 2.0 und dem ISEAL Impact Code of Good Practice 2.0 entspricht.

Feedback und Vorschläge senden Sie bitte an [revision@global-standard.org](mailto:revision@global-standard.org)

#### **Dokument-Revisionsverlauf (englische Versionen)**

GOTS 8.0, erschienen im März 2026  
GOTS 7.0, erschienen im März 2023  
GOTS 6.0, erschienen im März 2020  
GOTS 5.0, erschienen im März 2017  
GOTS 4.0, erschienen im März 2014  
GOTS 3.0, erschienen im März 2011  
GOTS 2.0, erschienen im März 2008  
GOTS 1.0, erschienen im März 2005

#### **Hinweise zum Lesen dieses Dokuments**

Die folgenden Verben werden in diesem Dokument verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Erlaubnisse oder Möglichkeiten anzugeben:

- „müssen“ bezeichnet eine verbindliche Anforderung
- „sollen“ bezeichnet eine Empfehlung
- „dürfen“ bezeichnet eine Erlaubnis
- „können“ bezeichnet eine Möglichkeit oder Fähigkeit

#### **Verfügbarkeit von Dokumenten:**

GOTS und das Manual für die Implementierung von GOTS, Referenzdokumente sowie alle weiteren relevanten Informationen, die von der Global Standard gGmbH veröffentlicht werden, stehen auf der [GOTS Website](#) zum öffentlichen Download bereit

#### **Über GOTS**

Die Global Standards gemeinnützige GmbH ist eine gemeinnützige Organisation, welche im Jahr 2002 nach deutschem Recht gegründet wurde, um den Global Organic Textil Standard zu verwalten.

#### **Vision**

Unsere Vision ist eine Welt, in der alle textilen Produkte nach den Prinzipien von Gesundheit, Ökologie, Fairness und Achtsamkeit hergestellt werden, um das Leben der Menschen und die Umwelt zu verbessern. Bio-Textilien sind ein wesentlicher Bestandteil dieses ganzheitlichen Ansatzes.

#### **Mission**

Unsere Mission ist es, durch freiwillige Nachhaltigkeitsstandards und damit verbundene Aktivitäten ein Höchstmaß an sozialer und ökologischer Wirkung in textilen Wertschöpfungsketten sicherzustellen. Dazu gehören die Entwicklung, Anwendung, Überprüfung, der Schutz und die Förderung von GOTS. Dieser Standard legt Anforderungen entlang der gesamten Lieferkette fest, sowohl für ökologische als auch für Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsherstellung unter Verwendung von ökologisch erzeugten Rohstoffen. Die ökologische Produktion basiert auf einem Anbausystem, das die Bodenfruchtbarkeit erhält und wiederherstellt, ohne den Einsatz giftiger, langlebiger Pestizide oder synthetischer Düngemittel. Darüber hinaus umfasst sie Tierschutzstandards für die Tierhaltung und verbietet gentechnisch veränderte Organismen.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.global-standard.org](http://www.global-standard.org).

<sup>1</sup> In den offiziellen GOTS Dokumenten wird britisches Englisch verwendet.

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                             |           |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. EINLEITUNG</b>                                                        | <b>1</b>  |
| 1.1 Ziel von GOTS                                                           | 1         |
| 1.2 Geltungsbereich und Struktur                                            | 1         |
| 1.3 Referenzdokumente                                                       | 2         |
| <b>2. GOTS LIEFERKETTE, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND QUALITÄTSSICHERUNG</b>       | <b>3</b>  |
| 2.2 Zertifizierung und Auditierung                                          | 4         |
| 2.3 Betriebszertifikat                                                      | 5         |
| 2.4 Warenbegleitzertifikat                                                  | 5         |
| 2.6 Trennung, Lagerung und Transport von GOTS Waren                         | 7         |
| 2.6.1 B2B-Handel mit Gots Waren (Großhandel)                                | 7         |
| 2.6.2 B2C-Handel mit Gots Waren (Einzelhandel)                              | 7         |
| 2.7 GOTS Zeichen und Kennzeichnungsbedingungen                              | 7         |
| <b>3. ANFORDERUNGEN FÜR MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE</b>                    | <b>8</b>  |
| <b>4. UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE KRITERIEN</b>                         | <b>12</b> |
| 4.1 Due-Diligence-Managementprozess                                         | 12        |
| 4.2 Kriterien für die textile Verarbeitung                                  | 14        |
| 4.3 Kriterien für das Umwelt- und Chemikalienmanagement                     | 19        |
| 4.3.9 Ressourceneffizienz: Wasser-, Energie- Und Chemikalienverbrauch       | 19        |
| 4.3.10 Luftemissionen                                                       | 21        |
| 4.3.11 Management von Treibhausgas-Emissionen (Ghg)                         | 22        |
| 4.3.12 Management von Abfällen                                              | 23        |
| 4.3.13 Management von Abwasser                                              | 23        |
| 4.3.14 Management von Textilien Abfällen                                    | 25        |
| 4.3.15 Verpackungskriterien                                                 | 25        |
| 4.4 Menschenrechte und soziale Kriterien                                    | 26        |
| 4.4.1 Geltungsbereich                                                       | 26        |
| 4.4.2 Zwangsarbeit                                                          | 27        |
| 4.4.3 Kinderarbeit                                                          | 27        |
| 4.4.4 Diskriminierung, Belästigung und Gewalt                               | 27        |
| 4.4.6 Vereinigungsfreiheit und Recht Auf Tarifverhandlung                   | 28        |
| 4.4.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz                               | 29        |
| 4.4.8 Vergütung und Bewertung der Lücke zum Existenzsichernden Lohn         | 31        |
| 4.4.9 Arbeitszeit                                                           | 32        |
| 4.4.10 Keine prekäre Beschäftigung                                          | 32        |
| 4.4.11 Migrantearbeitende                                                   | 32        |
| 4.4.12 Heimarbeitende                                                       | 32        |
| 4.4.13 Sozialverantwortliches Management                                    | 33        |
| 4.5 Kriterien zur Unternehmensführung (Governance)                          | 33        |
| <b>5. KRITERIEN FÜR DIE PRODUKTKONFORMITÄT</b>                              | <b>34</b> |
| 5.1 Qualitätsmanagement von GOTS Waren                                      | 34        |
| 5.2 Qualitätsprüfungsparameter                                              | 34        |
| 5.2.6 Technische Qualitätsparameter                                         | 35        |
| 5.2.7 Grenzwerte für Rückstände in Gots Waren                               | 36        |
| 5.2.8 Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasern, Zutaten, Accessoires | 40        |



|            |                                                                             |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>5.3</b> | <b>Kreislaufwirtschaft bei GOTS Waren</b>                                   | <b>45</b> |
| <b>6.</b>  | <b>SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR SPEZIELLE PRODUKTE</b>                     | <b>45</b> |
| <b>6.1</b> | <b>Körperpflegeprodukte</b>                                                 | <b>45</b> |
| 6.1.4      | Kriterien für Körperpflegeprodukte                                          | 46        |
| <b>6.2</b> | <b>Textilien mit Lebensmittelkontakt</b>                                    | <b>47</b> |
| 6.2.4      | Kriterien für textile Produkte mit Lebensmittelkontakt                      | 47        |
| <b>7.</b>  | <b>KRITERIEN FÜR DIE ZULASSUNG CHEMISCHER ZUSATZSTOFFE</b>                  | <b>47</b> |
| <b>7.1</b> | <b>Bewertung und Zulassung chemischer Zusatzstoffe</b>                      | <b>47</b> |
| <b>7.2</b> | <b>Anforderungen an chemische Zusatzstoffe</b>                              | <b>48</b> |
| 7.2.3      | Tabelle – Verbotene und eingeschränkte Chemikalien                          | 48        |
| 7.2.4      | Einschränkungen bezüglich Gefahr und Toxizität von chemischen Zusatzstoffen | 51        |
| <b>8.</b>  | <b>DEFINITIONEN</b>                                                         | <b>55</b> |
| <b>9.</b>  | <b>VERZEICHNIS DER AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN</b>                             | <b>60</b> |

# LISTE DER TABELLEN

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Erlaubtes und verbotenes ergänzendes Fasermaterial.....                         | 9  |
| Tabelle 2: Erlaubte und verbotene Zutaten und Accessoires .....                            | 11 |
| Tabelle 3: Einschränkungen bezüglich Vorbehandlung und anderen Nassbearbeitungsstufen..... | 15 |
| Tabelle 4: Einschränkungen bezüglich Färben.....                                           | 16 |
| Tabelle 5: Einschränkungen bezüglich Drucken.....                                          | 17 |
| Tabelle 6: Einschränkungen bezüglich Ausrüstung und Konfektion.....                        | 18 |
| Tabelle 7: Technische Qualitätsanforderungen für GOTS Waren.....                           | 35 |
| Tabelle 8: Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren.....                                    | 37 |
| Tabelle 9: Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasern, Zutaten und Accessoires .....  | 40 |
| Tabelle 10: Zusätzliche Anforderungen an Zutaten und Accessoires .....                     | 44 |
| Tabelle 11: Einstufung von textilen Körperpflegeprodukten.....                             | 45 |
| Tabelle 12: Verbotene und eingeschränkten Chemikalien.....                                 | 48 |
| Tabelle 13: Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen -1 .....       | 51 |
| Tabelle 14: Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen -2 .....       | 53 |
| Tabelle 15: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe .....                 | 55 |
| Tabelle 16: Verzeichnis der in diesem Standard verwendeten Abkürzungen .....               | 60 |

# 1. EINLEITUNG

## 1.1 Ziel von GOTS

- 1.1.1** Ziel des GOTS (Global Organic Textile Standard) ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohstoffe, über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für Endkonsumenten und -Konsumentinnen zu erzielen.

## 1.2 Geltungsbereich und Struktur

- 1.2.1** Der GOTS umfasst die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie den Handel und Vertrieb von Textilien, die aus mindestens 70% zertifiziert biologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Fasern, Garne, textile Flächen, Bekleidung, textile Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen, Bettwaren sowie Textilprodukte für die Körperpflege und Textilien mit Lebensmittelkontakt handeln.
- 1.2.2** GOTS legt Kriterien für Textilwarenhersteller, Konfektionäre, B2B-Unternehmen sowie Textilchemikalien fest.
- 1.2.3** GOTS umfasst obligatorische Anforderungen und gibt Empfehlungen und Erlaubnisse. Während bestimmte Kapitel (z. B. 4.3 Umweltkriterien, 4.4 Menschenrechte und soziale Kriterien, 2.2 Zertifizierung und Auditierung, 4.5 Governance-Kriterien) Konformitätsanforderungen für das gesamte zertifizierte Unternehmen vorgeben, enthalten einige Kapitel (z. B. 3 Anforderungen an den Materialeinsatz, 5 Produkttechnische Qualitätskriterien) produktspezifische Kriterien, die für zu zertifizierende Produkte gelten. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen müssen alle für zertifizierte Unternehmen geltenden GOTS Kriterien auch von Lohnverarbeitern der zertifizierten Unternehmen implementiert werden.
- 1.2.4** Der Zertifizierte Betrieb muss zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit seiner Geschäftstätigkeiten die lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Zertifizierte Betrieb muss die GOTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Anforderungen befolgen, je nachdem welche von beiden den besseren Schutz für Mensch und Umwelt bieten.
- 1.2.5** Das Manual zur Anwendung von GOTS enthält weitere anwendungsbezogene Informationen zu den GOTS Kriterien; daher ist es integraler Bestandteil von GOTS.
- 1.2.6** Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne den Einsatz chemischer Zusatzstoffe herzustellen, legt dieser Standard Kriterien für den Einsatz von natürlichen und synthetischen chemischen Zusatzstoffen (wie Farbstoffe, Prozesschemikalien und Ausrüstungsmittel) für die gemäß dem GOTS produzierten und gekennzeichneten Textilien fest, um die Umweltbelastung zu reduzieren und Rückstände zu minimieren.
- 1.2.7** Die GOTS Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien berücksichtigen sektorspezifische Risiken der textilen Lieferkette und sind so konzipiert, dass sie eine effektive Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für nach GOTS zertifizierte Unternehmen ermöglichen. GOTS schreibt zertifizierten Betrieben die Anwendung eines sechsstufigen Due-Diligence-Prozesses vor, wie in Kapitel 4.1. „Due-Diligence-Managementprozess“ beschrieben.

---

<sup>2</sup> Für die Kategorie „Kombiniertes Produkt“ siehe das Manual zur Anwendung von GOTS .

- 1.2.8** Zertifizierte Betriebe müssen ihrer Sorgfaltspflicht (Due Diligence) gemäß Kapitel 4.1 sowie entsprechend der im Manual für die Anwendung des GOTS aufgeführten relevanten OECD-Leitfadens nachkommen. Sorgfallsmaßnahmen müssen präventiv, dynamisch und dem Risiko angemessen (risikobasiert) sein; sie müssen Informationen aus einem sinnvollen Austausch mit Interessengruppen erhalten, den Umständen des Zertifizierten Betriebs entsprechen, eine Vielzahl von Prozessen und Zielen einbeziehen und kontinuierliche Kommunikation gewährleisten; sie können risikobasierte Priorisierungen beinhalten und dürfen nicht zu einer Verschiebung von Verantwortlichkeiten führen.
- 1.2.9** GOTS legt Kriterien für Arbeits- und Sozialbedingungen fest, die denen führender sozialer Nachhaltigkeitsstandards entsprechen.
- 1.2.10** Der GOTS wird auch bei Unternehmen in Ländern mit einer hoch entwickelten und effektiv angewandten Sozial- und Arbeitsgesetzgebung sowie mit Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, welche den universellen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen, angewendet und zertifiziert. Deshalb können Ausnahmen bei den Anforderungen in Bezug auf Überwachung, Verifizierung und Audits gemacht werden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind im Manual für die Anwendung des GOTS definiert.

## 1.3 Referenzdokumente

- 1.3.1** Zertifizierte Betriebe, zugelassene Zertifizierer und andere GOTS Anwender müssen bei der Anwendung von GOTS die in diesem Kapitel aufgeführten Referenzdokumente befolgen.

### 1.3.2 Manual zur Anwendung von GOTS

Das Dokument enthält Auslegungen und Erläuterungen zu einzelnen Kriterien des GOTS. Es soll inkonsistente, unangemessene oder falsche Auslegungen des GOTS verhindern. Das Handbuch enthält außerdem Vorgaben und detaillierte Anweisungen für die Anwendung des GOTS und die Umsetzung des damit verbundenen Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer (bezeichnet als Implementierungshandbuch).

### 1.3.3 Nutzungsbedingungen für die Verwendung von Zeichen – GOTS

Das Dokument spezifiziert die Kennzeichnungsbedingungen für Unternehmen, welche am GOTS Zertifizierungssystem teilnehmen, und legt die entsprechenden Gebühren fest. Es definiert außerdem Vorgaben zur Sicherstellung einer korrekten und konsistenten Anwendung der eingetragenen GOTS Zeichen auf Produkten und in Werbemitteln.

### 1.3.4 Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Waren

Formular zur Beantragung der Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Waren.

### 1.3.5 Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen

Formular zur Beantragung der Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen.

### 1.3.6 Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten

Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text zur Ausstellung von Betriebszertifikaten (Scope Certificates - SC).

### 1.3.7 Policy und Formatvorlage zur Ausstellung Warenbegleitzertifikaten

Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten (Transaction Certificates - TC).

### 1.3.8 Klassifizierung von Materialien, Prozessen und Produkten

Standardisiert die Klassifizierung von „Rohstoffen“, „Prozesskategorien“, „Produktkategorien“ und „Produktdetails“ für die Verwendung von GOTS Betriebs- und Warenbegleitzertifikaten.

### **1.3.9 GOTS geografische Klassifizierung**

Standardisiert die Länder/Gebiete und Bundesstaaten/Provinzen für die Verwendung von GOTS Geltungsbereichs- und Warenbegleitzertifikaten.

### **1.3.10 Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten (Letters of Approval) für Farbstoffe/Textilhilfsstoffe und Zubehör**

Enthält detaillierte Anweisungen zu den Grundsätzen, Format und Text für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für Farbstoffe und Textilhilfsmittel, die als Zusatzstoffe für die Verarbeitung von GOTS zertifizierten Textilprodukten zugelassen sind. Relevante Vorlagen sind die „Vorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für Farbstoffe/Textilhilfsmittel“ und die „Vorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für Zubehör“.

### **1.3.11 Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierungsstellen**

Spezifiziert die Zulassungs- und Kontrollverfahren und definiert die entsprechenden Anforderungen an zugelassene Zertifizierer bei der Anwendung des GOTS Zertifizierungs- und Qualitätssicherungssystems.

### **1.3.12 Policy für den Wechsel oder die Migration der Zertifizierungsstelle**

Legt die Schritte fest, die vom zugelassenen Zertifizierer und dem zertifizierten Betrieb im Falle eines Wechsels oder einer Migration des Zertifizierers zu unternehmen sind.

### **1.3.13 Zertifizierungs- und Betriebsparameter für GOTS zertifizierte Entkörnungsbetriebe**

Legt die Anforderungen an zertifizierte Baumwollentkörnungsbetriebe fest, um die Transparenz in den Lieferketten für ökologisch erzeugte Baumwolle zu verbessern.

### **1.3.14 GOTS Handbuch zur Sorgfaltspflicht für zertifizierte Betriebe**

Liefert zertifizierten Betrieben detaillierte Leitlinien zur Integration der Sorgfaltspflicht gemäß den GOTS Due Diligence Kriterien.

### **1.3.15 Verfahren zur Zertifizierung von Kleinbetrieben in Ländern mit geringem Risiko**

## **2. GOTS LIEFERKETTE, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND QUALITÄTSSICHERUNG**

### **2.1 Erlaubte Bio-Fasern<sup>3</sup>**

**2.1.1** Biofasern, die als Bestandteil in GOTS Waren zugelassen sind, müssen nach einem Standard, der Teil der IFOAM-Standardfamilie für den jeweiligen Geltungsbereich (pflanzliche und/oder tierische Fasern) ist, als „kontrolliert biologisch angebaut (kbA/kbT)“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ zertifiziert sein. Dazu gehören die Verordnung (EU) 2018/848, das USDA National Organic Program (NOP), das APEDA National Programme for Organic Production (NPOP) und der China Organic Standard GB/T19630.

**2.1.2** Die Produktion von Bio-Fasern muss von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert sein, die offiziell für den von ihr zertifizierten Bio-Standard akkreditiert ist.

**2.1.3** Fasern mit dem Zusatz „Bio in Umstellung“ sind nur dann zur Verwendung in GOTS Waren zulässig, wenn der Standard, nach welchem die Fasererzeugung zertifiziert wurde, dies für die jeweilige Faser zulässt und die Rückverfolgung ermöglicht. Das gültige, beglaubigte Betriebszertifikat (Scope Certificate) muss den Status und das Jahr der Umstellung für das Produkt eindeutig angeben.

Der Umstellungsstatus der Fasern ist gemäß Kapitel 2.7 dieses Standards anzugeben.

---

<sup>3</sup>GOTS zertifiziert nicht die Produktion von Bio-Fasern

- 2.1.4** Es dürfen keine Fasern eingesetzt werden, die aus Erzeuger-Projekten stammen, die nachweislich wiederholt grob gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen haben (soweit diese auf das Produktionssystem zutreffen) und/oder denen unwiderlegbar nachgewiesen wurde, dass sie systematisch zu Methoden der illegalen Aneignung von Agrarflächen (Land Grabbing) greifen.
- 2.1.5** Der Einsatz von Fasern, die aus Erzeuger-Projekten in Gebieten mit hohem Risiko für Menschenrechtsverletzungen stammen, kann zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung erfordern (z. B. Sozial-Audits vor Ort), um sicherzustellen, dass diese Erzeuger-Projekte den GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien entsprechen.
- 2.1.6** Fasern, die in GOTS Lieferketten gelangen, dürfen nicht mit Projekten in Verbindung stehen, die den Umweltschutz untergraben, einschließlich Tierschutz (z. B. Mulesing / Beschneiden von lebenden Lämmern), Biodiversität und Lebensraumschutz sowie Nicht-Abholzung.
- 2.1.7** Biofasern, die in GOTS Lieferketten gelangen (z.B. durch Beschaffungsaktivität von Erstverarbeitern), müssen von Produzenten stammen, die im Global Fibre Registry<sup>4</sup> registriert sind und die notwendige Dokumentation bereitstellen, um Produktionsaussagen („production claims“) zu belegen.

## 2.2 Zertifizierung und Auditierung

- 2.2.1** Eine GOTS Zertifizierung ist für alle Stufen der textilen Herstellung erforderlich, von der Annahme der rohen Biofasern über die Verarbeitung bis zum Handel mit GOTS Waren.
- 2.2.2** Der GOTS Erstverarbeiter ist der zertifizierte Betrieb, der rohe Biofasern entgegennimmt, und er muss den Verarbeitungsschritt durchführen, der unmittelbar auf den Schritt folgt, welcher im Bio-Betriebszertifikat des Rohfaserproduzenten angegeben ist. Bei Baumwolle ist der erste Verarbeitungsschritt das Entkörnen, auch wenn das Entkörnen im Betriebszertifikat enthalten ist.
- 2.2.3** Die Zertifizierung muss durch eine von GOTS zugelassene Zertifizierungsstelle auf der Grundlage eines jährlichen Zyklus von Vor-Ort-Inspektionen durchgeführt werden, einschließlich möglicher zusätzlicher unangekündigter Inspektionen auf Basis einer Risikobewertung der Geschäftstätigkeiten.
- 2.2.4** Zertifizierte Betriebe müssen über ein gültiges GOTS Betriebszertifikat (Scope Certificate) verfügen, in dem die zertifizierbaren Produktkategorien, Produktdetails und Verarbeitungskategorien aufgeführt sind, zu deren Durchführung der zertifizierte Betrieb im Rahmen seines Geltungsbereichs berechtigt ist.
- 2.2.5** Lohnverarbeiter, die an der Verarbeitung von GOTS Waren beteiligt sind, müssen im Betriebszertifikat des zertifizierten Betriebes aufgelistet werden, einschließlich relevanter Details wie etwa die dem Lohnverarbeiter zugewiesenen Verarbeitungs- und Produktkategorien.
- 2.2.6** Global Standard sieht spezifische Ausnahmen vor, die ausschließlich für bestimmte Arten von Unternehmensstrukturen gelten und auf definierte Aspekte des Zertifizierungsprozesses beschränkt sind:
  - 2.2.6.1** Das Zertifizierungssystem für kontrollierte Lieferketten (CSCS) soll kleine Betriebe<sup>5</sup> in Ländern mit geringem Risiko unterstützen, indem der Zertifizierungsprozess angepasst und die damit verbundenen Belastungen reduziert werden. Das CSCS geht auf die Herausforderungen kleiner Betriebe ein, wodurch der Standard zugänglich gemacht wird, ohne seine Kriterien zu beeinträchtigen. In diesen Fällen sind die entsprechenden Vorschriften zu befolgen.

<sup>4</sup> Das Global Fibre Registry wird für alle Fasern entwickelt und wird das Farm-Gin Registry ersetzen.

<sup>5</sup> Eine Lieferkette, die aus mindestens 8 und höchstens 30 kleinen Betrieben mit jeweils 20 oder weniger Beschäftigten besteht.

- 2.2.6.2** Ausnahmen in Bezug auf die Zertifizierung von Händlern, den jährlichen Vor-Ort-Inspektionszyklus und kleine Lohnverarbeiter mit geringem Risikopotenzial sind im Manual zur Anwendung von GOTS definiert.
- 2.2.6.3** Ausnahmen für die Zertifizierung und Bedingungen für Einzelhändler sind im Manual zur Anwendung von GOTS definiert.
- 2.2.7** Das Unternehmen, unter dessen Namen oder Marke die mit dem GOTS Label versehenen Waren an den Endverbraucher verkauft werden, ist dafür verantwortlich, mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass die Produkte den GOTS Anforderungen entsprechen. Siehe Kapitel 1.3.3 für die Bedingungen für die Verwendung von Zeichen - GOTS.
- 2.2.8** Zertifizierungsstellen müssen von der Global Standard gGmbH in Bezug auf den/die nachstehend beschriebenen jeweiligen Geltungsbereich(e) autorisiert sein, in denen sie ihre Zertifizierungsdienste anbieten können:
- a) Geltungsbereich 1:** Zertifizierung von Textilbetrieben mit mechanischer Verarbeitung und Konfektionsbetriebe sowie ihrer Produkte und Zulassung von Zubehör
  - b) Geltungsbereich 2:** Zertifizierung von Nassverarbeitern und Ausrüstern und ihren Produkten
  - c) Geltungsbereich 3:** Zertifizierung von Handelsbetrieben und zugehörigen Produkten
  - d) Geltungsbereich 4:** Zulassung von Farbstoffen und Textilhilfsmitteln auf Positivlisten
- 2.2.9** Grundlage für die Autorisierung durch die Global Standard gGmbH ist eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle gemäß den „Zulassungsverfahren und -anforderungen für Zertifizierungsstellen“. Diese Akkreditierung muss von einer anerkannten Akkreditierungsstelle erteilt werden.

Hinweis: IOAS Inc. fungiert als Hauptkooperationspartner der Global Standard gGmbH zur Unterstützung dieses Akkreditierungsprozesses. Eine Akkreditierung durch eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle bleibt zulässig, sofern die geltenden Zulassungsverfahren und Anforderungen erfüllt sind.

## 2.3 Betriebszertifikat

- 2.3.1** Verarbeiter, Hersteller, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen Zugelassenen Zertifizierer den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, die jeweiligen GOTS Kriterien zu erfüllen, erhalten ein GOTS Betriebszertifikat (Scope Certificate - SC), das gemäß der Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten ausgestellt wurde. Sie gelten entsprechend als zertifizierte Betriebe.
- 2.3.2** Betriebszertifikate führen sowohl die Produktkategorien und damit verbundenen Angaben, die zertifizierte Betriebe GOTS konform anbieten können, als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind, auf.
- 2.3.3** Lohnverarbeiter und ihre jeweiligen Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Betriebszertifikat desjenigen zertifizierten Betriebs aufgeführt, der die Zertifizierung erteilt.

## 2.4 Warenbegleitzertifikat

- 2.4.1** Warenbegleitzertifikate (Transaction Certificates - TCs) sind das wichtigste Instrument für die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der GOTS Lieferkette. TCs werden von GOTS zugelassenen Zertifizierern nach ordnungsgemäßer Überprüfung und in Übereinstimmung mit der Policy für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten für GOTS Waren für Waren auf ihrem Weg entlang der GOTS Lieferkette ausgestellt

- 2.4.2** Ein Mengenabgleich muss als ergänzender Mechanismus zur Überprüfung von Angaben hinsichtlich der GOTS Waren berücksichtigt werden.

## 2.5 Führen von Aufzeichnungen, Interne Qualitätssicherung<sup>6</sup>

- 2.5.1** Alle betrieblichen Verfahren und Praktiken müssen durch wirksame, dokumentierte Kontrollsysteme und Aufzeichnungen gestützt sein, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu gewährleisten:
- 2.5.1.1** Herkunft, Art und Mengen aller im Betrieb eingehenden kbA/kbT Fasermaterialien sowie der ergänzenden Fasermaterialien, Zutaten und Accessoires sowie Zusatzstoffe
  - 2.5.1.2** Der innerbetriebliche Warenfluss (Lagerbestände, durchgeführte Verarbeitungs-/ Herstellungsschritte, verwendete chemische Rezepturen)
  - 2.5.1.3** Art, Mengen und Empfänger von GOTS Waren, die den Betrieb verlassen haben
  - 2.5.1.4** Die Faserzusammensetzung der gefertigten Produkte
  - 2.5.1.5** Alle sonstigen Informationen, die für eine ordnungsgemäße Inspektion des Betriebs erforderlich sein könnten
- 2.5.2** Für die Auditierung relevante Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.
- 2.5.3** Zertifizierte Betriebe, die kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen vom ursprünglichen Erzeuger Betriebszertifikate und (gegebenenfalls) Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle für die gesamte Einkaufsmenge gemäß den Kriterien im Kapitel 2.1 ausgestellt wurden.
- 2.5.4** Zertifizierte Betriebe, die GOTS Waren (Zwischen- und Fertigprodukte) einkaufen, müssen Betriebszertifikate und Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einem zugelassenen Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge im Einklang [Policy für die Ausstellung von Betriebszertifikaten](#) und der [Policy für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten](#) ausgestellt wurden.
- 2.5.5** Zertifizierte Betriebe, die GOTS Waren einkaufen, müssen Rechnungen und Lieferscheine einholen und aufbewahren.
- 2.5.6** Der Empfänger von kbA/kbT-Fasern und/oder GOTS Waren muss bei Erhalt der zertifizierten Produkte die Unversehrtheit von Verpackung oder Behältern überprüfen und Herkunft und Art des zertifizierten Produkts mit den in der Produktkennzeichnung oder den Warenbegleitdokumenten (z. B. Rechnung, Frachtbrief, LKW-Frachtschein, Versandrechnung, Transaktionszertifikat) enthaltenen Informationen abgleichen.
- 2.5.7** Ein Produkt, dessen GOTS Konformitätsstatus zweifelhaft ist, darf erst nach Beseitigung aller Zweifel zur Verarbeitung oder Verpackung freigegeben werden.
- 2.5.8** kbA/kbT-Rohfasern, die bei GOTS Erstverarbeitern eingehen, müssen physisch sowie auf allen zugehörigen Rechnungen und Transportdokumenten eindeutig als solche gekennzeichnet sein.
- 2.5.9** GOTS Waren müssen auf allen zugehörigen Rechnungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette eindeutig als solche gekennzeichnet sein.

---

<sup>6</sup> Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für registrierte Händler, sofern und soweit relevant

- 2.5.10** Der zertifizierte Betrieb muss mit allen Lohnverarbeitern Verträge abgeschlossen haben, in denen die Bedingungen für die jeweils beauftragten Arbeiten festgelegt sind; die endgültige Verantwortung für die Erfüllung aller Kriterien des GOTS liegt beim zertifizierten Betrieb.
- 2.5.11** Zertifizierte Betriebe müssen nichtgewerbliche Informationen bezüglich der Wirkungsmessung entsprechend der GOTS Anforderungen sammeln, zusammenstellen und vorlegen.

## 2.6 Trennung, Lagerung und Transport von GOTS Waren

### 2.6.1 B2B-HANDEL MIT GOTS WAREN (GROSSHANDEL)

- 2.6.1.1** Alle kbA/kbT-Rohfasern (einschließlich kbA/kbT-Rohfasern in Umstellung) und GOTS Waren (Zwischen- und Endprodukte) müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontamination durch Kontakt mit verbotenen Substanzen sowie eine Vermischung mit konventionellen Produkten oder ein Austausch des Inhalts verhindert wird.
- 2.6.1.2** Zertifizierte Betriebe müssen ein System zur Trennung einrichten, um zu verhindern, dass kbA/kbT-Fasern und kbA/kbT-Fasern in Umstellung sowie GOTS Waren mit konventionellen Fasern/Waren vermischt oder vertauscht werden.
- 2.6.1.3** Alle kbA/kbT-Rohfasern und kbA/kbT-Rohfasern in Umstellung sowie GOTS Waren müssen über die gesamte Lieferkette hinweg eindeutig als solche gekennzeichnet und identifiziert werden.
- 2.6.1.4** Transportmittel und Versandunterlagen müssen dokumentieren und den Zertifizierungsstellen auf Verlangen zugänglich gemacht werden.
- 2.6.1.5** Sofern in Lagerräumen/Transportmitteln Pestizide/Biozide aufgrund nationaler oder regionaler Vorschriften oder Gesetze eingesetzt werden müssen, können diese in Lagerräumen/Transportmitteln verwendet werden, müssen aber dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau und den GOTS Grenzwerten für Rückstände entsprechen. Für Lagerung und Transport verwendete Holzpaletten sind von dieser Anforderung ausgenommen.

### 2.6.2 B2C-HANDEL MIT GOTS WAREN (EINZELHANDEL)

- 2.6.2.1** GOTS Endprodukte mit vollständiger GOTS Kennzeichnung können zusammen mit konventionellen Produkten ähnlicher Art gelagert und transportiert werden, sofern kein Risiko besteht, dass Produkte vertauscht oder chemisch kontaminiert werden.

## 2.7 GOTS Zeichen und Kennzeichnungsbedingungen

- 2.7.1** Nur solche Produkte, die von einem zertifizierten Betrieb hergestellt und von einem zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden, dürfen als GOTS Waren gekennzeichnet, dargestellt, beworben oder verkauft werden.
- 2.7.2** Die GOTS Kennzeichnung darf nur von einem zertifizierten Betrieb auf dem Produkt und/oder dessen Verpackung angebracht werden, und diese Kennzeichnung muss vorab von der Zertifizierungsstelle des zertifizierten Betriebs freigegeben werden.
- 2.7.3** Für die Kennzeichnung und Bewerbung von GOTS Waren gelten die „Bedingungen für die Verwendung von Zeichen – GOTS“.
- 2.7.4** Die GOTS Zeichen bestehen aus zwei eingetragenen Markenelementen: dem GOTS Logo und der Wortmarke „GOTS“, wie im Folgenden beschrieben:

- 2.7.4.1** Das „GOTS Logo“ bezieht sich auf die eingetragene Bildmarke, die das Kleidungsstück-Symbol, das Kreiselement und die umgebenden Buchstaben „Global Organic Textile Standard GOTS“ umfasst.



- 2.7.4.2** Die „Wortmarke“ bezieht sich auf die eingetragene Wortmarke „GOTS“.
- 2.7.4.3** Die Kennzeichnung von GOTS Waren muss in jedem Fall die folgenden obligatorischen Elemente enthalten:
- Das GOTS Logo.
  - Die begleitenden Kennzeichnungsangaben.
    - Die Kennzeichnungsstufe („Label Grade“)
    - Der Referenz auf die zugelassene Zertifizierungsstelle
    - Die Zertifizierungsnummer des zertifizierten Betriebs
- 2.7.5** Der Global Organic Textile Standard sieht Kennzeichnungsstufen vor, die auf dem erforderlichen Mindestanteil an zertifizierten Fasern und dem Bio-Status basieren.
- 2.7.5.1** Für Produkte mit einem Anteil an zertifizierten Fasern (ohne Accessoires) von mindestens 95 % ( $\geq 95\%$ ) ist die Bezeichnung „kbA/kbT“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ zu verwenden.
- 2.7.5.2** Für Produkte mit einem zertifizierten Faseranteil (ohne Accessoires) von mindestens 70 % ( $\geq 70\%$ ) ist die Bezeichnung „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT Fasern“ oder „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT Fasern in Umstellung“ zu verwenden.
- 2.7.6** Die Kennzeichnung von GOTS Waren als „kbA/kbT in Umstellung“ ist nur möglich, wenn der Status „kbA/kbT in Umstellung“ der verwendeten Fasern dokumentiert und anhand des für die Faser angewendeten Bio-Standards überprüfbar ist.
- 2.7.7** Bei kombinierten Produkten (z. B. Babytragetaschen, Autositze) muss die zertifizierte Komponente gemäß den Bedingungen für die Verwendung von Zeichen – GOTS – deutlich gekennzeichnet sein.
- 2.7.8** Bei Einzelhandelswaren dürfen Angaben, Werbung oder Verweise auf GOTS nur gemacht werden, wenn das Endprodukt gemäß GOTS zertifiziert ist und die vollständige und korrekte GOTS Kennzeichnung trägt.

## 3. ANFORDERUNGEN FÜR MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE

### 3.1 Anteil an kbA/kbT-Fasern

- 3.1.1** Für den Bio-Anteil in GOTS Waren dürfen nur bio-zertifizierte Fasern gemäß Kapitel 2.1 verwendet werden.

### 3.2 Ergänzendes Fasermaterial

- 3.2.1** Um einen umfassenden Standard für ökologische textile Produkte zu schaffen, legt GOTS genau fest, welche Faser-Arten als umweltschonend gelten, und erlaubt deren Beimischung zu GOTS zertifizierten Waren in festgelegten Anteilen.

- 3.2.2** GOTS Waren dürfen nur die in Abschnitt 3.2.10 explizit aufgeführten Fasern beigemischt werden.
- 3.2.3** Bei GOTS Waren, die als „kbA/kbT“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden, dürfen bis zu 5 % ( $\leq 5\%$ ) ihres Faseranteils aus „ergänzenden Fasermaterialien“ gemäß den Bestimmungen in Kapitel 3.2.10 bestehen.
- 3.2.4** Bei GOTS Waren, die als „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern“ oder „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern in Umstellung“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden, dürfen bis zu 30 % ( $\leq 30\%$ ) ihres Faseranteils aus „Ergänzenden Fasermaterialien“ bestehen, die in Kapitel 3.2.10 aufgeführt sind.
- 3.2.5** Alle ergänzenden Fasermaterialien müssen die in Kapitel 5.2.8 festgelegten Grenzwerte für chemische Rückstände einhalten.
- 3.2.6** Erlaubte ergänzende Fasern dürfen in jeder Verarbeitungsstufe zertifizierten biologisch erzeugten Fasern oder Bio-Fasern in Umstellung beigemischt werden.
- 3.2.7** Bei der Vermischung (Blending) von Fasern derselben Art innerhalb eines einzelnen Produkts sind die folgenden Bestimmungen zu beachten:
- Die Mischung von kbA/kbT-Fasern mit kbA/kbT-Fasern in Umstellung derselben Faserart im selben Produkt ist nicht zulässig, z. B. Bio-Baumwolle und Bio-in-Conversion-Baumwolle.
  - kbA/kbT-Fasern oder kbA/kbT-Fasern aus der Umstellungsphase dürfen nicht mit konventionellen Fasern derselben Art im selben Produkt gemischt werden, z. B. Bio-Wolle und konventionell erzeugte Wolle.
  - kbA/kbT-Fasern und recycelte kbA/kbT-Fasern derselben Art dürfen nicht in einem Produkt gemischt werden, z. B. Bio-Wolle und recycelte Bio-Wolle.
  - kbA/kbT-Fasern in Umstellung und recycelte kbA/kbT-Fasern in Umstellung derselben Art dürfen nicht in einem Produkt gemischt werden, z. B. kbA/kbT-Baumwolle in Umstellung und recycelte kbA/kbT-Baumwolle in Umstellung.
  - Frischfasern und Recyclingfasern derselben Art dürfen nicht im selben Produkt gemischt werden, z. B. neue Polyamid-Fasern und recyceltes Polyamid.
- 3.2.8** Konventionell angebaute Baumwolle (Frischfaser, recycelt oder GVO-frei) darf GOTS Waren nicht beigemischt werden, z. B. kbA/kbT-Wolle und recycelte konventionelle Baumwolle.
- 3.2.9** Die in den Kapiteln 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6 beschriebenen Anforderungen gelten für ergänzende Fasern:

### 3.2.10 TABELLE – ERLAUBTES UND VERBOTENES ERGÄNZENDES FASERMATERIAL

#### ERLAUBTES UND VERBOTENES ERGÄNZENDES FASERMATERIAL

| Faser-Typ |                                                                                | Anteil <sup>7</sup> & Spezifikationen                                                                                                                                             |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1         | GVO-freie konventionelle natürliche Pflanzenfasern (Frischfaser oder recycelt) | <p>✓ <b>ERLAUBT</b> bis zu 30 % (<math>\leq 30\%</math>) (einzeln oder kombiniert)</p> <p>✗ Baumwolle ist von dieser Kategorie ausgeschlossen, siehe Zeile 10 dieser Tabelle.</p> |
| 2         | GVO-freie konventionelle tierische Fasern (Frischfaser oder recycelt)          | <p>✓ <b>ERLAUBT</b> bis zu 30 % (<math>\leq 30\%</math>) (einzeln oder kombiniert)</p>                                                                                            |

<sup>7</sup> Die Prozentangaben beziehen sich auf die Faserzusammensetzung der Produkte, wie sie unter den in ISO 139 festgelegten Standardprüfbedingungen ermittelt wurde.

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                     |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3  | kbA/kbT-Naturfasern aus mechanisch recycelten natürlichen (pflanzlichen oder tierischen) Fasern, welche aus Pre-Consumer-Abfällen (postindustriellen Abfällen) von GOTS zertifizierten Materialien stammen.                                                                                                                                                            | ✓ ERLAUBT bis zu 30 % (≤30 %) (einzeln oder kombiniert)                                                                                                                                                             |
| 4  | Lyocell oder proteinbasierte regenerierte Fasern aus GVO-freien Quellen, gewonnen aus den folgenden Materialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zertifizierte biologische Rohstoffe oder</li> <li>• Pre- oder Post-Consumer Abfällen oder</li> <li>• Materialien, die nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurden</li> </ul> | ✓ ERLAUBT bis zu 30 % (≤30 %) (einzeln oder kombiniert)                                                                                                                                                             |
| 5  | Viskose oder Modal aus GVO-freien Ressourcen, gewonnen aus folgenden Materialien: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zertifizierte biologische Rohstoffe oder</li> <li>• Pre- oder Post-Consumer Abfällen oder</li> <li>• Materialien, die nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurden</li> </ul>                                | ✓ ERLAUBT bis zu 10 % (≤10 %)                                                                                                                                                                                       |
| 6  | PLA-Fasern (Polymilchsäure), aus GVO-freien Biomassequellen erzeugt                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ✓ ERLAUBT bis zu 30 % (≤30 %)                                                                                                                                                                                       |
| 7  | Hergestellt aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen: nur Polyester, Polyamid, Propylen, Elastomultiester (Elastereil-p), Polyurethan, Elastan (Spandex), Elastolefin                                                                                                                                                                                                 | ✓ ERLAUBT bis zu 20 % (≤20 %) (einzeln oder kombiniert)<br>! AUSNAHME Socken: bis zu 30 % (≤30 %) (einzeln oder kombiniert)<br>! AUSNAHME Textil-zu-Textil-Recycling: bis zu 30 % (≤30 %) (einzeln oder kombiniert) |
| 8  | Synthetische (Polymer-)Frischfasern: Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elastereil-p), Polyurethan, Elastan (Spandex), Elastolefin                                                                                                                                                                                                                              | ✓ ERLAUBT bis zu 10 % (≤10 %) (einzeln oder kombiniert)                                                                                                                                                             |
| 9  | Edelstahl-Fasern, Mineral-Fasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ✓ ERLAUBT bis zu 10 % (≤10 %) (einzeln oder kombiniert)                                                                                                                                                             |
| 10 | Konventionelle Baumwolle (Frischfaser, recycelt, GVO-frei)                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |
| 11 | Konventionelle Angora-Faser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |
| 12 | Mit Mulesing erzeugte Wolle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |
| 13 | Polyester aus Frischfaser                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |
| 14 | Acryl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |
| 15 | Asbest-, Carbon- und Silberfasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |
| 16 | Alle anderen nicht ausdrücklich zugelassenen Fasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                                                                                          |

Tabelle 1: Erlaubtes und verbotenes ergänzendes Fasermaterial

### 3.3 Zutaten und Accessoires

3.3.1 Alle gemäß diesem Kapitel verwendeten Materialien müssen den in Kapitel 5.2.8 genannten Grenzwerten für Rückstände erfüllen.

#### 3.3.2 TABELLE – ERLAUBTE UND VERBOTENE ZUTATEN UND ACCESSOIRES

| ZUBEHÖR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | KRITERIEN  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>A. Allgemeine Materialien:</b><br>Beispiele hierfür sind Applikationen, Bordüren, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, Gummibänder und -fäden, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlusssysteme, Klebebänder zum Aufbügeln, Hutbänder, dekorative Spitze, Futterstoffe, Einlagen, Etiketten (GOTS Etiketten, Pflege- / Thermotransfer-Etiketten, Klebstoffe für Etiketten), Futter (andere als Bekleidung), Einlagen/Einsätze, Taschenfutter, Nahtbänder, Nähgarne, Schulterpolster, Polsterungen für Unterbekleidung, Besätze, Reißverschlüsse, Sohlen in Schuhwaren und alle sonstigen Accessoires, welche an anderer Stelle in diesem Kapitel nicht ausdrücklich genannt sind. |            |
| 1. Natürliche Rohstoffe umfassen biogene <sup>8</sup> Materialien (wie beispielsweise (kbA/kbT oder konventionelle) Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Muscheln) und abiotische Materialien (wie Mineralien, Metalle, Stein)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | ✓ ERLAUBT  |
| 2. Regenerierte oder synthetische Materialien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |            |
| 3. Asbest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ✗ VERBOTEN |
| 4. Carbonfasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
| 5. Chlorierte Kunststoffe (z. B. PVC)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |            |
| 6. Chrom (z. B. als Bestandteil von Metall oder bei der Ledergerbung; nur Edelstahl ist zulässig)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |
| 7. Dekorativer Glitzer aus unlöslichen und nicht biologisch abbaubaren Kunststoffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |            |
| 8. Material von bedrohten Tier-, Pflanzen oder Holzarten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |
| 9. Mit Mulesing erzeugte Wolle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |
| 10. Nickel (z. B. als Bestandteil von Metall; nur Edelstahl ist zulässig)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |
| <b>B. Futter für Bekleidung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
| 1. Textilfasermischungen müssen mindestens 70 % zertifizierte kbA/kbT-Fasern oder Fasern kbA/kbT in Umstellung enthalten. Alle zusätzlich verwendeten Fasern müssen auf diejenigen beschränkt sein, welche gem. Kapitel 3.2.10 „Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern“ erlaubt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | ✓ ERLAUBT  |
| <b>C. Füllungen, Polsterungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |
| <b>1. Für die Verwendung von Textilfasern:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |            |
| • Textilfasermischungen müssen mindestens 70 % zertifizierte kbA/kbT-Fasern oder Fasern kbA/kbT in Umstellung enthalten. Alle zusätzlich verwendeten Fasern müssen auf diejenigen beschränkt sein, welche gem. Kapitel 3.2.10 „Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern“ erlaubt sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ✓ ERLAUBT  |
| <b>2. Für die Verwendung in Nicht-Textilmaterialien:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |
| • Es sind ausschließlich natürliche Materialien zulässig, die aus zertifizierter biologischer Erzeugung oder biologischer Erzeugung stammen, sofern eine solche Zertifizierung für die Art des verwendeten Materials möglich ist (z. B. für pflanzliche Materialien wie Getreidespelze, oder tierische Materialien wie Federn)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | ✓ ERLAUBT  |

<sup>8</sup> Von einem lebenden Organismus hergestellt oder aus einem lebenden Organismus stammend

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>3. Für Latexschaum gilt:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Latexschaum, der aus zertifiziertem Bio-Latex, aus Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex hergestellt wurde, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde.</li> </ul>                                                                                           | ✓ ERLAUBT  |
| <b>D. Träger und Rahmen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |
| ! Es gelten die in Teil „A“ spezifizierten Anforderungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                |            |
| 1. In Matratzen verwendeter Latexschaum muss aus zertifiziertem Bio-Latex, aus Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex hergestellt worden sein, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde                                                                                                            | ✓ ERLAUBT  |
| 2. Polyurethan- Schäume sind für Matratzen oder andere textile Bettwaren nicht zugelassen.                                                                                                                                                                                                                                               | ✗ VERBOTEN |
| <b>E. Anti-Rutsch Bodenbeläge</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |
| 1. Natürliche Trägermaterialien („backing materials“):                                                                                                                                                                                                                                                                                   | ✓ ERLAUBT  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Latex aus zertifiziertem Bio-Latex, aus Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde.</li> <li>Natürliche anorganische Rohstoffe (wie Dolomit) dürfen in Verbindung mit dem Trägermaterial verwendet werden.</li> </ul> |            |
| 2. Synthetische Trägermaterialien                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | ✗ VERBOTEN |
| <b>F. Wattestäbchen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |            |
| 1. Natürliche Materialien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | ✓ ERLAUBT  |

Tabelle 2: Erlaubte und verbotene Zutaten und Accessoires

## 4. UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE KRITERIEN

### 4.1 Due-Diligence-Managementprozess

- 4.1.1** Der zertifizierte Betrieb muss sich um verantwortliches unternehmerisches Handeln bemühen. Die GOTS Kriterien zu chemischen Zusatzstoffen, die GOTS Umweltkriterien, die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien und die GOTS Governance-Kriterien müssen im Rahmen des Due Diligence Prozesses eingehalten werden. Dieser Prozess muss dem Risiko entsprechen und den Umständen sowie den Rahmenbedingungen des zertifizierten Betriebs angemessen sein. Gemäß dem OECD-Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie müssen zertifizierte Betriebe die folgenden sechs Schritte bei der Durchführung ihres Due-Diligence-Prozesses befolgen:
- Der zertifizierte Betrieb muss seinen Due-Diligence-Prozess in sein Regelwerk und seine Managementsysteme integrieren
  - Der zertifizierte Betrieb muss tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit ermitteln,

- iii. Der zertifizierte Betrieb muss nachteilige Auswirkungen abstellen, vermeiden oder mindern
  - iv. Der zertifizierte Betrieb muss die Anwendung und die Ergebnisse nachverfolgen,
  - v. Der zertifizierte Betrieb muss kommunizieren, wie Auswirkungen angegangen werden; und
  - vi. Der zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiedergutmachung ermöglichen
- 4.1.2** Die Verpflichtung zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses gilt für alle GOTS zertifizierten Betriebe. Bei der Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, können jedoch Größe, betrieblicher Kontext, Eigentumsverhältnisse und Struktur des zertifizierten Betriebs berücksichtigt werden.
- 4.1.3** Der zertifizierte Betrieb muss die Sorgfaltspflicht kontinuierlich umsetzen, so dass er im Laufe der Zeit eine fortschreitende Verbesserung nachweisen kann.
- 4.1.4** Der zertifizierte Betrieb muss eine Richtlinie für verantwortliches unternehmerisches Handeln verabschieden, in der seine Verpflichtungen zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln in seiner eigenen Geschäftstätigkeit und in seiner Lieferkette festgelegt werden. Die Policy für verantwortliches unternehmerisches Handeln muss die Erwartungen des zertifizierten Betriebs an seine Geschäftspartner formulieren, eine Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der wesentlichsten Risiken durchzuführen.
- 4.1.5** Der zertifizierte Betrieb muss seine Managementsysteme stärken, um eine Sorgfaltsprüfung in seinem eigenen Betrieb und in seiner Lieferkette durchzuführen.
- 4.1.6** Der zertifizierte Betrieb muss ein funktionsfähiges Informationsmanagementsystem einrichten, um genaue und aktuelle Informationen zu speichern, die für sein verantwortliches unternehmerisches Handeln erforderlich sind.
- 4.1.7** Der zertifizierte Betrieb muss die Aufsicht und Verantwortung für das verantwortliche unternehmerische Handeln an die zuständige Geschäftsleitungsebene übertragen, und auf Vorstandsebene Verantwortlichkeiten einrichten für die Anwendung der Regelungen für das verantwortliche unternehmerische Handeln. Der zertifizierte Betrieb muss die verantwortliche(n) Person(en) regelmäßig zu allen relevanten Themen schulen, einschließlich zu Menschen- und Arbeitsrechten.
- 4.1.8** Der zertifizierte Betrieb muss angemessene Unterstützung und Ressourcen bereitstellen, um den Due-Diligence-Prozess durchzuführen und die Regelungen für verantwortliches unternehmerisches Handeln umzusetzen.
- 4.1.9** Der zertifizierte Betrieb muss bekannte Risiken des Sektors und der Teilsektoren sowie Faktoren, die diese Risiken erhöhen könnten, in seinen eigenen Aktivitäten und in der Lieferkette berücksichtigen. Der zertifizierte Betrieb muss die wesentlichsten Risiken in seiner Geschäftstätigkeit und seiner Lieferkette anhand der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und der Schwere des Schadens identifizieren und priorisieren, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- 4.1.10** Der zertifizierte Betrieb hat die Leitlinien und Auslegungen zu befolgen, die im „GOTS Due Diligence Handbook“ für zertifizierte Betriebe enthalten sind.
- 4.1.11** Der zertifizierte Betrieb muss ein dokumentiertes internes Auditsystem einrichten und aufrechterhalten, um die Anwendung, Angemessenheit und Wirksamkeit seiner Managementsysteme bei der Gewährleistung der Einhaltung aller geltenden GOTS Kriterien systematisch zu bewerten. Das interne Auditsystem muss objektive Gewissheit bieten und die kontinuierliche Verbesserung des Due-Diligence-Prozesses und des Compliance-Rahmens des zertifizierten Unternehmens unterstützen. Aufzeichnungen über interne Audits müssen gemäß den geltenden Anforderungen an die Konformitätsbewertung und -überprüfung aufbewahrt und zugänglich gemacht werden.

- 4.1.12** Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die internen Auditoren kompetent und von den von ihnen bewerteten Tätigkeiten unabhängig sind. Das interne Auditprogramm muss risikobasiert sein und so geplant werden, dass alle GOTS relevanten Tätigkeiten und Prozesse in regelmäßigen Abständen bewertet werden. Die Häufigkeit der Audits ist festzulegen, und jeder relevante Prozess ist mindestens einmal jährlich zu auditieren.

## 4.2 Kriterien für die textile Verarbeitung

- 4.2.1** Zertifizierte Betriebe dürfen für die Verarbeitung von GOTS Waren nur solche chemischen Zusatzstoffe verwenden, die gemäß Kapitel 7 bewertet, zugelassen und ausdrücklich in der GOTS Positivliste aufgeführt sind.

- 4.2.1.1** Zertifizierte Betriebe müssen Kopien der gültigen Zulassungsbescheide und Sicherheitsdatenblätter für alle verwendeten Zubereitungen aufbewahren, um nachweisen zu können, dass alle Farbstoffe und Textilhilfsmittel konform sind.

- 4.2.1.2** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die in 4.2.1.1 genannten Dokumente den Zertifizierungsstellen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

- 4.2.2** Zertifizierte Betriebe müssen die in diesem Kapitel dargelegten spezifischen Kriterien für die textile Verarbeitung befolgen.

### 4.2.2.1 Erstverarbeitung

- a. Bei Bio-Baumwollfasern sind vor der Aufnahme der Fasern in die GOTS zertifizierte Lieferkette Tests auf Pestizidrückstände und GVO-Tests durchzuführen. Nähere Information gibt das Dokument [„Certification and Operating Parameters for GOTS Certified Gins“](#)

### 4.2.2.2 Spinnen

- a. Es dürfen nur chemische Zusatzstoffe verwendet werden, die die Anforderungen der Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 festgelegten Anforderungen erfüllen.
- b. Alle verwendeten Paraffinprodukte müssen vollständig raffiniert sein mit einem maximalen Restölgehalt von 0,5 %.
- c. Synthetische Fasern, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgelöst/entfernt werden sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.
- d. Eine spezifische Ausnahmeregelung gilt für die kontrollierte Verwendung von Polyvinylalkohol (PVA) unter folgenden Bedingungen:
- Zertifizierte Betriebe dürfen PVA-Fasern, die während des Spinnprozesses aufgelöst werden sollen, nur dann verwenden, wenn ein PVA-Recycling-/ Rückgewinnungssystem vorhanden ist, das eine Rückgewinnungsrate von mindestens 50 Gewichtsprozent der wässrigen Lösung erreicht.
  - Es dürfen nur GOTS zugelassene PVA-Chemikalien verwendet werden.
  - Rückgewonnenes PVA darf innerhalb des Prozesses ohne Mengenbeschränkung wiederverwendet werden.

### 4.2.2.3 Schlichten und Weben/Stricken

- a. Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und CMC (Carboxymethylcellulose).
- b. Synthetische Schlichtemittel, die die in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 festgelegten Anforderungen erfüllen, dürfen bis maximal 25 % an der Gesamtschlichte und nur in Kombination mit natürlichen Substanzen verwendet werden, berechnet auf Basis der Trockensubstanz

- c. Sofern solche synthetischen Schlichtemittel aus dem Abwasser des Entschlichteprozesses mit einem Anteil von > 80 % recycelt bzw. wiedergewonnen werden, können sie ohne gewichtsmäßige Limitierung in der Gesamtschlichte verwendet werden, müssen jedoch die Anforderungen der Kapitel Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4. erfüllen. Sonstige in der Verarbeitung verwendete Zusatzstoffe dürfen ausschließlich aus natürlichen Rohstoffen hergestellt sein.

#### 4.2.2.4 Herstellung von Vliesstoffen

- a. Erlaubte Verfahren zur Vliesstoffherstellung umfassen ausschließlich mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln sowie Wasserstrahlverfestigung.

#### 4.2.2.5 Tabelle – Vorbehandlung und andere Nassverarbeitungsstufen

| BEHANDLUNG / VERFAHREN                                                                                                                                                                                                                                          | KRITERIEN                                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <b>A. Ammoniakbehandlung</b>                                                                                                                                                                                                                                    | <b>✗ VERBOTEN</b>                                 |
| 1. Eine Ammoniakbehandlung ist erlaubt, wenn sie in einem geschlossenen System mit einer Recyclingrate von mindestens 99 % erfolgt.                                                                                                                             | <b>! AUSNAHME</b>                                 |
| <b>B. Bleichen</b>                                                                                                                                                                                                                                              |                                                   |
| 1. Nur Zusatzstoffe auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon, usw.).                                                                                                                                                                                                 | <b>✓ ERLAUBT</b>                                  |
| 2. Manganhaltige Katalysatoren dürfen verwendet werden, wenn der ETAD-Grenzwert für Manganrückstände (1000 mg/kg, siehe Kapitel 8) eingehalten wird.                                                                                                            | <b>! AUSNAHMEN</b>                                |
| 3. Für Produkte, die nicht aus Baumwollfasern bestehen und bei denen der Einsatz von Sauerstoff-Bleichmitteln keine ausreichende Funktion erzielt, können zugelassene Zertifizierer Ausnahmen gewähren, solange die Anforderungen gemäß Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 |                                                   |
| <b>C. Kochen, Beuchen, Waschen</b>                                                                                                                                                                                                                              |                                                   |
| 1. Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die die Anforderungen gemäß Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                                                                                                                    | <b>✓ ERLAUBT</b>                                  |
| 2. Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.                                                                                                                                                                                                                | <b>! EINGESCHRÄNKT</b>                            |
| <b>D. Chlorierung von Wolle</b>                                                                                                                                                                                                                                 | <b>✗ VERBOTEN</b>                                 |
| <b>E. Entschlichten</b>                                                                                                                                                                                                                                         |                                                   |
| 1. Ausschließlich GVO-freie enzymatische Entschlichtungsmittel und andere Hilfsstoffe, die den in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 festgelegten Anforderungen entsprechen.                                                                                          | <b>✓ ERLAUBT</b>                                  |
| <b>F. Mechanische/thermische Behandlungen</b>                                                                                                                                                                                                                   | <b>✓ ERLAUBT</b>                                  |
| <b>G. Merzerisieren</b>                                                                                                                                                                                                                                         |                                                   |
| 1. Hilfsmittel, die die Anforderungen gemäß den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4. erfüllen                                                                                                                                                                              | <b>✓ ERLAUBT: Alkalien müssen recycelt werden</b> |
| 2. Ammoniak kann für die Merzerisierung von Baumwolle erlaubt und verwendet werden, wenn dies in einem geschlossenen System erfolgt und nur wenn mindestens 99 % des Ammoniaks in diesem System recycelt werden.                                                | <b>! AUSNAHME</b>                                 |

|                                                                                                                                                                      |                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>H. Optische Aufhellung</b>                                                                                                                                        |                  |
| 1. Optische Aufheller (OBAs), die alle Kriterien für die Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten, Druckfarben und Hilfsstoffen gemäß Kapitel 4.2.2.6 und 4.2.2.7 erfüllen | ✓ <b>ERLAUBT</b> |
| <b>I. Sonstige (nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden)</b>                                                                                           |                  |
| 1. Mechanische/thermische Vorbehandlungsmethoden sowie Verfahren unter Verwendung von Substanzen auf Basis natürlicher Rohstoffe.                                    | ✓ <b>ERLAUBT</b> |

Tabelle 3: Einschränkungen bei der Vorbehandlung und Nassverarbeitung

#### 4.2.2.6 Tabelle – Färben

| PARAMETER                                                                                                                                                                                                                                                                      | KRITERIEN                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsmitteln</b>                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                  |
| 1. Ausschließlich natürliche und synthetische Farbstoffe, Pigmente und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                                                                                         | ✓ <b>ERLAUBT</b>                                                                                                                                                 |
| 2. Farbstoffe mit allergenem Potenzial (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe).                                                                                                                                                                                                   | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 3. Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend eingestuft sind (H350/H351).                                                                                                                                                                                | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 4. Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Farbstoffmoleküls enthalten (z. B. Schwermetallfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit folgenden Ausnahmen:                                                                                 | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| a. Eisen                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>! AUSNAHME:</b><br>Allgemeine Ausnahme                                                                                                                        |
| b. Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>! AUSNAHME:</b><br>Spezifische Ausnahme<br>Zulässig <b>bis zu 5 %</b> des Gewichts, nur in <b>blauen, grünen und türkisfarbenen</b> Farbstoffen und Pigmenten |
| 5. Zusatzstoffe, die >1 % permanentes AOX enthalten:                                                                                                                                                                                                                           | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| a. Nur für gelbe, grüne und violette Pigmente                                                                                                                                                                                                                                  | <b>! AUSNAHME</b><br><b>Bis zu 5 % permanentes AOX ist zulässig</b>                                                                                              |
| 6. Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsstoffen, die von bedrohten Arten stammen, die in der Roten Liste der IUCN geführt sind.                                                                                                                                     | ✗ <b>VERBOTEN</b>                                                                                                                                                |
| 7. Sensibilisierende (H317) Chemikalien wie Dispersionsfarbstoffe dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, sofern die zertifizierten Betriebe und Chemikalienhersteller ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 4.4.7 einhalten. | <b>! EINGESCHRÄNKT</b>                                                                                                                                           |

Tabelle 4: Einschränkungen beim Färben

#### 4.2.2.7 Tabelle – Drucken

| PARAMETER                                                                                                                                                                                                                                                                       | KRITERIEN                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Auswahl an Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsstoffen</b>                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                         |
| 1. Natürliche und synthetische Farbstoffe, Pigmente und Hilfsstoffe, die die Anforderungen gemäß den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen.                                                                                                                                         | ✓ ERLAUBT                                                                                                                                               |
| 2. Ammoniak nur als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten.                                                                                                                                                                                                                   | ✓ ERLAUBT                                                                                                                                               |
| 3. Flockdruck ist mit GVO-freien natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, welche Kapitel 5.2.8 entsprechen.                                                                                                                                                                | ✓ ERLAUBT                                                                                                                                               |
| 4. Farbstoffe die als allergieauslösend eingestuft sind (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe).                                                                                                                                                                                   | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                              |
| 5. Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend (H350/H351) eingestuft sind.                                                                                                                                                                                 | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                              |
| 6. Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Farbstoffmoleküls enthalten (z. B. Schwermetallfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit folgenden Ausnahmen:                                                                                  | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                              |
| a. Eisen                                                                                                                                                                                                                                                                        | ! EINGESCHRÄNKT:<br>Allgemeine Ausnahme                                                                                                                 |
| b. Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                       | ! EINGESCHRÄNKT:<br>Spezifische Ausnahme<br><i>Zulässig bis zu 5 % des Gewichts, nur in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen und Pigmenten</i> |
| 7. Druckverfahren, die aromatische Lösungsmittel, Phthalate oder chlorierten Kunststoffe (z. B. PVC) verwenden                                                                                                                                                                  | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                              |
| 8. Zusatzstoffe, die >1 % permanentes AOX enthalten                                                                                                                                                                                                                             | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                              |
| a. Nur für gelbe, grüne und violette Pigmente                                                                                                                                                                                                                                   | ! AUSNAHME<br><i>Bis zu 5 % permanentes AOX ist zulässig</i>                                                                                            |
| 9. Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsstoffen, die von bedrohten Arten stammen, die in der Roten Liste der IUCN geführt sind                                                                                                                                       | ✗ VERBOTEN                                                                                                                                              |
| 10. Sensibilisierende (H317) Chemikalien wie Dispersionsfarbstoffe dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, sofern die zertifizierten Betriebe und Chemikalienhersteller ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß Kapitel 4.4.7 einhalten. | ! EINGESCHRÄNKT                                                                                                                                         |

Tabelle 5: Einschränkungen beim Drucken

#### 4.2.2.8 Tabelle – Ausrüstung und Konfektion

| PARAMETER                                                                                                                                                                                                                 | KRITERIEN  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Auswahl von Veredelungsverfahren und Hilfsmitteln</b>                                                                                                                                                                  |            |
| 1. Mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstverfahren                                                                                                                                                      | ✓ ERLAUBT  |
| 2. Natürliche und synthetische Zusatzstoffe, welche die Grundanforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen                                                                                                       |            |
| 3. Fleckenentferner, welche die Grundanforderungen in den Kapiteln 7.2.3 und 7.2.4 erfüllen                                                                                                                               |            |
| 4. Einsatz synthetischer Zusatzstoffe für antimikrobielle Ausrüstung (einschließlich Biozide); PFAS für Öl-, Wasser- und Fleckenschutz; Beschichtung; Füllen und Versteifen; Glanzverleihung; Mattierung und Beschwerung. | ✗ VERBOTEN |
| 5. 5.Methoden der Bekleidungs-ausrüstung, die für die Arbeitnehmenden als gesundheitsschädlich bewertet werden (wie z. B. Sandstrahlen von Denim).                                                                        |            |

Tabelle 6: Einschränkungen bezüglich Ausrüstung und Konfektion

#### 4.2.2.9 Allgemeine Anforderungen an Maschinenöle

- a. Maschinenöle, die während der Verarbeitungs-/Konfektionsschritte mit GOTS Waren in Kontakt kommen können, müssen frei von Schwermetallen sein. gemäß den in Kapitel 8 festgelegten Grenzwerten
- b. Solche Maschinenöle können freiwillig dem GOTS Zulassungsverfahren für chemische Zusatzstoffe unterzogen und in die GOTS Positivliste aufgenommen werden.

## 4.3 Kriterien für das Umwelt- und Chemikalienmanagement

- 4.3.1** Zertifizierte Betriebe müssen eine schriftliche Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie erstellen und pflegen, die der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeiten angemessen ist. Diese Leitlinie muss Pläne für Ressourceneffizienz (Kapitel 4.3.9), Luftemissionen (Kapitel 4.3.10), Treibhausgas-Emissionen (Kapitel 4.3.11), Abfallmanagement (Kapitel 4.3.12), Abwassermanagement (Kapitel 4.3.13) und Textil-Abfallmanagement (Kapitel 4.3.14) enthalten. Detaillierte Anforderungen sind in Kapitel 4.3.5 und in den einzelnen Kapiteln dargelegt.
- 4.3.2** Zertifizierte Betriebe müssen alle geltenden nationalen, regionalen und lokalen Umweltvorschriften und -Gesetze einhalten, die für ihre Verarbeitungsaktivitäten relevant sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Luftemissionen, Abwasser und die Entsorgung fester Abfälle und Klärschlamm.
- 4.3.3** Zertifizierte Betriebe müssen die Einhaltung aller geltenden Umweltgenehmigungen und -Zulassungen dokumentieren und nachweisen, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Parameter, geltenden Grenzwerte und Überwachungshäufigkeiten.
- 4.3.4** Für alle in Kapitel 4.3 dargelegten Umweltkriterien (z. B. Abfallmanagement) müssen zertifizierte Betriebe die strengsten anwendbaren Anforderungen einhalten, sei es auf lokaler, nationaler oder GOTS Ebene. Zertifizierte Betriebe müssen die GOTS Kriterien befolgen, wenn diese strenger sind als die lokalen Vorschriften, und umgekehrt.
- 4.3.5** Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen ihrer Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie mindestens die folgenden Aspekte behandeln:
- 4.3.5.1** Zuweisung von Verantwortlichkeiten: Benennung des für Umwelt- und Chemikalienmanagement-Aufgaben zuständigen Personals.
  - 4.3.5.2** Ressourcenverbrauch: Einhaltung der Vorgaben für Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauch gemäß Kapitel 4.3.9
  - 4.3.5.3** Luftemissionen und Treibhausgas-Emissionen: Einhaltung der in den Kapiteln 4.3.10 und 4.3.11 dargelegten Anforderungen.
  - 4.3.5.4** Abfallmanagement: Mechanismus zur Einhaltung der in den Kapiteln 4.3.12, 4.3.13 und 4.3.14 festgelegten Anforderungen an Abfall, Entsorgung und Ableitung.
  - 4.3.5.5** Mitarbeiterschulung: Dokumentiertes Schulungsprogramm für das Personal, das notwendige Themen wie den sparsamen Umgang mit Wasser- und Energieressourcen, den sicheren und ordnungsgemäßen Umgang mit Chemikalien sowie die verantwortungsvolle Verwendung und ordnungsgemäße Entsorgung von Chemikalien abdeckt. Die Schulungen sind unter Angabe von Details wie Datum, Teilnehmern und Schulungsinhalten zu dokumentieren.
  - 4.3.5.6** Überwachung und Überprüfung: Verfahren zur Überwachung der Umwelleistung.
- 4.3.6** Zertifizierte Betriebe müssen Systeme zur kontinuierlichen Überwachung der Umwelleistung einführen und aufrechterhalten.
- 4.3.7** Lärm- und Luftverschmutzung sind zu überwachen, und es sind regelmäßige Messungen gemäß den geltenden lokalen gesetzlichen Anforderungen durchzuführen.
- 4.3.8** Zertifizierte Betriebe müssen die Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie allen Mitarbeitenden wirksam vermitteln, um das Bewusstsein und die Einhaltung der Vorschriften sicherzustellen. Es ist vorzugsweise in der Muttersprache der Mitarbeitenden zu kommunizieren.
- 4.3.9 RESSOURCENEFFIZIENZ: WASSER-, ENERGIE- UND CHEMIKALIENVERBRAUCH**
- 4.3.9.1** Als Teil der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen zur Ressourceneffizienz festlegen und

umsetzen, einschließlich Überwachung, Datenerfassung und kontinuierlicher Verbesserung des Wasser-, Energie- und Chemikalienverbrauchs, wie im Folgenden dargelegt.

#### **4.3.9.2 Wasserverbrauch:**

##### **4.3.9.2.1 Überwachung und Datenerfassung:**

- a) Zertifizierte Betriebe müssen dokumentierte Aufzeichnungen über die Wasserquellen (z. B. Grundwasser, kommunale Wasserversorgung, wiederaufbereitetes Wasser) führen.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen den Gesamtwasserverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion überwachen und aufzeichnen.
- c) Die Daten zum Wasserverbrauch sollten, soweit geeignet, nach Prozessarten (z. B. Färben, Waschen) aufgeschlüsselt werden.

##### **4.3.9.2.2 Verbesserungsziele:**

- a) Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte, zeitgebundene und erreichbare Ziele festlegen, um den spezifischen Wasserverbrauch (Liter/kg Produktion) im Vergleich zur definierten Basislinie zu senken (z. B. wassersparende Technologien, Maschinen mit niedrigem Flottenverhältnis, Prozessoptimierung, Recycling- und Wiederverwendungsstrategien).
- b) Die Fortschritte bei der Erreichung der Verbesserungsziele sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen, zu dokumentieren und zu aktualisieren.

#### **4.3.9.3 Energieverbrauch:**

##### **4.3.9.3.1 Überwachung und Datenerfassung:**

- a) Zertifizierte Betriebe müssen dokumentierte Aufzeichnungen über Energiequellen führen (Strom, Wärme und Brennstoffarten), welche innerhalb der definierten Grenzen verbraucht werden.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen den Energieverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion (z. B. kWh/kg Produktion) innerhalb der definierten Grenzen überwachen und erfassen.
- c) Die Energieverbrauchsdaten sollen, soweit zutreffend, nach Quelle kategorisiert werden (z. B. Netzstrom, erneuerbarer Strom vor Ort, fossile Brennstoffe, Biomasse). Die Berechnungsmethode, die definierten Grenzen und die Belege (z. B. Messdaten, Verträge, gegebenenfalls Zertifikate) sollen dokumentiert werden.

##### **4.3.9.3.2 Verbesserungsplanung:**

- a) Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte Energieeffizienzziele im Verhältnis zur definierten Basislinie und mit festgelegten Zeitplänen entwickeln und umsetzen.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen quantifizierte Ziele festlegen, um den Anteil erneuerbarer Energien an ihrem Gesamtenergiemix zu erhöhen, soweit dies realisierbar ist.
- c) Der Fortschritt muss mindestens einmal jährlich überprüft und dokumentiert werden.

#### **4.3.9.4 Chemikalienverbrauch:**

##### **4.3.9.4.1 Überwachung und Datenerfassung:**

- a) Zertifizierte Betriebe müssen ein Chemikalienverzeichnis führen, aus dem der Chemikalienverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion hervorgeht.
- b) Zertifizierte Betriebe müssen die zugelassenen chemischen Zusatzstoffe erfassen, die für die Verarbeitung von GOTS Waren verwendet werden.
- c) Die Chemikaliendaten sollten nach Prozess (z. B. Bleichen, Färben, Veredeln) aufgeschlüsselt werden.

##### **4.3.9.4.2 Verbesserungsziele:**

- a) Es müssen Ziele und Verfahren festgelegt werden, um den Chemikalienverbrauch pro Kilogramm textiler Produktion im Vergleich zur definierten Basislinie zu reduzieren.

##### **4.3.9.4.3 Nassverarbeitungsbetriebe müssen vollständige und genaue Aufzeichnungen führen über:**

- a) Chemikalien-, Energie- und Wasserverbrauch.
- b) Daten zu unbehandeltem Abwasser und Daten zu Schlammuntersuchungen nach der Abwasserbehandlung.
- c) Daten zur Abwasserbehandlung, einschließlich der Schlammentsorgung.

#### **4.3.10 LUFTEMISSIONEN**

**4.3.10.1** Im Rahmen der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen für das Luftemissionsmanagement festlegen und umsetzen, einschließlich der Identifizierung von Luftschadstoffquellen, der Überwachung, der Quantifizierungsmethoden sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Emissionen.

**4.3.10.2** Soweit keine nationalen, regionalen oder lokalen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Luftemissionen bestehen, müssen zertifizierte Betriebe:

- 4.3.10.2.1** eine Erklärung vorlegen, in der bestätigt wird, dass sie keinen gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Luftemissionen unterliegen.
- 4.3.10.2.2** eine interne Strategie für Luftemissionen entwickeln und dokumentieren, die auf extern anerkannten Leitlinien, die ausdrücklich genannt und dokumentiert werden müssen, sowie auf bewährten Verfahren der Branche (industry best practices) basiert. Diese Strategie muss einen Rahmen für die Selbstbewertung enthalten, zur Ermittlung potenzieller Luftschadstoffparameter im Zusammenhang mit den spezifischen industriellen Aktivitäten der Anlage. Darüber hinaus muss die Strategie einen Plan zur Quantifizierung, Überwachung und kontinuierlichen Verbesserung enthalten.

**4.3.10.3** Zu den Luftschadstoffen gehören unter anderem die folgenden Kategorien und Substanzen:

**4.3.10.3.1** Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) identifizierte kritische Luftschadstoffe:

- a) Feinstaub (PM, PM10 und PM2,5)
- b) Ozon (O<sub>3</sub>)
- c) Stickoxide (NO<sub>x</sub>)
- d) Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>)
- e) Kohlenmonoxid (CO)

**4.3.10.3.2** Luftschadstoffe, die im Rahmen internationaler Vereinbarungen adressiert werden:

- a) Flüchtige organische Verbindungen (VOC) + Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC)
- b) Gefährliche Luftschadstoffe + toxische Luftschadstoffe (HAP + TAP)
- c) Kohlenmonoxid (CO)
- d) Ammoniak (NH<sub>3</sub>)
- e) Schwermetalle Cadmium (Cd), Blei (Pb) und Quecksilber (Hg)

**4.3.10.3.3** Treibhausgase (GHGs):

- a) Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- b) Methan (CH<sub>4</sub>)
- c) Lachgas (N<sub>2</sub>O)
- d) Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs)
- e) Perfluorkohlenwasserstoffe (PFCs)

f) Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)

g) Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>).

**4.3.10.3.4** Neue besorgniserregende Schadstoffe:

a) Persistente organische Schadstoffe (POPs)

b) Nanopartikel und ultrafeine Partikel

**4.3.10.4** Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen ihrer Verfahren zum Management von Luftemissionen die genau angewandten Überwachungs- und Messmethoden (Kapitel 4.3.10.1) angeben, einschließlich zumindest der festgelegten Basiswerte und des Zeitrahmens, und zwar für Parameter, die als relevant identifiziert wurden und auf die der zertifizierte Betrieb Einfluss hat.

**4.3.10.5** Zertifizierte Betriebe müssen ein Verzeichnis dokumentieren und führen über Luftemissionskategorien, Quellen, überwachte Parameter und angewandte Quantifizierungsmethoden.

**4.3.11 MANAGEMENT VON TREIBHAUSGAS-EMISSIONEN (GHG)**

**4.3.11.1** Im Rahmen der Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (Kapitel 4.3.1) müssen zertifizierte Betriebe dokumentierte Verfahren und Maßnahmen festlegen und umsetzen für das Management von Treibhausgas-Emissionen, einschließlich der Ermittlung von Betriebsgrenzen, Quellen der Treibhausgas-Emissionen, Quantifizierungsansätze, Überwachungsmechanismen und Maßnahmen zur Emissionsminderung.

**4.3.11.2** Die dokumentierten Verfahren und Maßnahmen zum Management von Treibhausgas-Emissionen müssen:

**4.3.11.2.1** Den Scope aller relevanten Treibhausgas-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) oder den Normen der ISO 14064 definieren und die Emissionen in Scope 1, Scope 2 und Scope 3 (siehe Kapitel 8) kategorisieren, wobei die organisatorischen und betrieblichen Grenzen anzugeben sind.

**4.3.11.2.2** die Methodik zur Treibhausgasbilanzierung unter Verwendung weltweit anerkannter Rahmenwerke wie dem GHG Protocol festlegen.

**4.3.11.2.3** Ein Rahmenwerk für die Datenerhebung festlegen, welches die erforderlichen Datenpunkte für jeden Scope angibt.

**4.3.11.2.4** alle Emissionsfaktoren (EFs)<sup>9</sup> (z. B. IPCC Guidelines for National Greenhouse Gas Inventories) und die für die Berechnungen verwendeten Datenquellen auflisten.

**4.3.11.2.5** die Überwachungsmechanismen, einschließlich der Prozesse und Instrumente, die für die laufende Überwachung der Emissionen verwendet werden, beschreiben.

**4.3.11.2.6** die Treibhausgas-Emissionen adressieren, indem mittel- und langfristige Pläne erstellt werden, um relevante Scope-3-Kategorien zu identifizieren und zu priorisieren, die Datenqualität und Quantifizierung schrittweise zu verbessern und die erforderlichen Kapazitäten aufzubauen, um mit Akteuren der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zusammenzuarbeiten.

**4.3.11.3** Zertifizierte Betriebe müssen die Emissionen in Scope 1 und 2 gemäß den in ihrem Managementplan zu Treibhausgas-Emissionen festgelegten Methoden, Datenanforderungen und Emissionsfaktoren berechnen.

**4.3.11.4** Zertifizierte Betriebe müssen die Emissionen in Scope 1 und 2 mindestens einmal jährlich berechnen

<sup>9</sup> Emissionsfaktoren werden verwendet, um Aktivitätsdaten (z. B. Energieverbrauch, Kraftstoffverbrauch, Materialmengen) in Treibhausgas-Emissionen umzurechnen

**4.3.11.5** Zertifizierte Betriebe sollten ein System zur Berichterstattung über klimabezogene Maßnahmen und Leistungen einführen, das vorzugsweise auf einen anerkannten Standard für die Emissionsberichterstattung abgestimmt ist.

**4.3.11.6** Zertifizierte Betriebe können, falls erforderlich, Akteure der Lieferkette unterstützen, indem sie Primärdaten bereitstellen, die für die Berechnung der Emissionen auf Produktebene benötigt werden.

#### **4.3.12 MANAGEMENT VON ABFÄLLEN**

**4.3.12.1** Zertifizierte Betriebe müssen die folgenden Grundsätze Abfallbewirtschaftung einhalten: für Abwasser und Schlamm (4.3.13) sowie feste Textilabfälle (4.3.14).

**4.3.12.2** Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen der schriftlich festgehaltenen Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (4.3.1) ein umfassendes Verfahren zum Abfallmanagement entwickeln.

**4.3.12.3** Zertifizierte Betriebe müssen dokumentierte Informationen zu ihren Abfällen führen, welche folgende Punkte umfassen:

- a)** Art, Kategorie und Menge der Abfälle
- b)** Dokumentation der Abfallentsorgungspraktiken (z. B. Art, Kategorie, Menge und Weg)

**4.3.12.4** Zertifizierte Betriebe dürfen keine verbotenen Entsorgungspraktiken anwenden, einschließlich der Deponierung von Produktionsabfällen vor Ort, der Entsorgung auf unkontrollierten Deponien oder der Abfallverbrennung vor Ort.

**4.3.12.5** Zertifizierte Betriebe müssen, soweit möglich, als chemische Abfälle eingestufte Prozessrückstände innerhalb geschlossener Produktionskreisläufe verwerten und wiederverwenden, um das Abfallaufkommen zu minimieren.

**4.3.12.6** Zertifizierte Betriebe müssen Verfahren einführen und umsetzen, um auf Abfälle und Umweltverschmutzung bezogene Vorfälle wirksam zu bewältigen und die Umweltauswirkungen zu minimieren.

**4.3.12.7** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Abfall-Lagerbereiche so konzipiert und gebaut sind, dass eine Umweltverschmutzung, einschließlich des Austritts in Boden, Wasser oder Luft, verhindert wird.

**4.3.12.8** Zertifizierte Betriebe müssen Ziele zur Abfallreduzierung festlegen und Verfahren einführen, um die anfallende Abfallmenge zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, zu minimieren. Die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele zur Abfallreduzierung sind zu dokumentieren.

#### **4.3.13 MANAGEMENT VON ABWASSER**

**4.3.13.1** Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen der schriftlich festgelegten Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (siehe 4.3.1) ein Verfahren zum Abwassermanagement entwickeln.

**4.3.13.2** Zertifizierte Betriebe müssen die wirksame Behandlung und das Management von Abwasser und Schlamm sicherstellen, bevor diese in die Umwelt eingeleitet werden.

**4.3.13.3** Zertifizierte Betriebe müssen mindestens die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen für Abwasser und Schlamm erfüllen, einschließlich Grenzwerte für pH-Wert, Temperatur, Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff (TOC), biochemischen Sauerstoffbedarf (BOD), chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), Entfärbung, Rückstände chemischer Schadstoffe und Ableitungswege.

**4.3.13.4** Zertifizierte Betriebe müssen die GOTS Anforderungen einhalten, sofern diese strenger sind als die geltenden lokalen und nationalen gesetzlichen Anforderungen an Abwasser und Schlamm.

- 4.3.13.5** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Abwasserbehandlungsanlagen (ETP) jederzeit wirksam, voll funktionsfähig und ordnungsgemäß gewartet sind.
- 4.3.13.6** Abwasserbehandlungsanlagen (ETPs) können mit direkten (internen, vor Ort) und/oder indirekten (externen, außerhalb des Standorts) Einleitungsvorrichtungen betrieben werden. Je nach Systemauslegung kann die Einleitung des Abwassers über eine oder mehrere der folgenden Optionen erfolgen:
- Direkte Ableitung
  - Indirekte Ableitung mit Vorbehandlung (mit Schlamm)
  - Indirekte Einleitung mit Vorbehandlung (ohne Schlamm)
  - Indirekte Einleitung ohne Vorbehandlung
  - Null-Flüssigkeits-Einleitung (ZLD)
- 4.3.13.7** Zertifizierte Betriebe müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:
- In die Umwelt eingeleitetes, behandeltes Abwasser darf einen CSB-Wert von 20g nicht überschreiten pro kg verarbeiteter textiler Produkte (Ausstoß).
  - Für das Waschen/ Entfetten von Schweißwolle gelten folgende Ausnahmen in den Abwassergrenzwerten:
    - Grobe Wolle:  $\leq 25\text{g CSB/kg}$
    - Feine Wolle:  $\leq 45\text{g CSB/kg}$
  - Die Grenzwerte für AOX und Schwermetalle müssen den Anforderungen entsprechen, die im entsprechenden Kapitel des *Handbuches zur Anwendung von GOTS* festgelegt sind.
  - Abwasser aus der industriellen Wasserröste von Bastfasern muss so behandelt werden, dass eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95 % für Hanffasern und 75 % für alle anderen Bastfasern erreicht wird.
  - In Fällen, in denen für die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer keine Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur festgelegt sind, muss das Abwasser einen pH-Wert zwischen 6 und 9 (es sei denn, der pH-Wert des aufnehmenden Wassers liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von unter 35 °C aufweisen (sofern die Temperatur des aufnehmenden Wassers nicht über diesem Wert liegt).
- 4.3.13.8** Zertifizierte Betriebe ohne direktes Abwasserableitungssystem (4.3.13.6; b, c, d, e) müssen sich auf die Leitlinien im entsprechenden Kapitel des *Handbuches zur Anwendung von GOTS* beziehen.
- 4.3.13.9** Zertifizierte Betriebe müssen unter normalen Betriebsbedingungen regelmäßig Abwasser- und Schlammanalysen durchführen und die Ergebnisse dokumentieren.
- 4.3.13.10** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass das für den Betrieb und die Wartung von Abwasserbehandlungsanlagen (ETPs) zuständige Personal entsprechend geschult ist.
- 4.3.13.11 Mikrofasermanagement bei Verarbeitern:**
- 4.3.13.11.1** Zertifizierte Betriebe müssen Überlegungen zur Freisetzung von Mikrofasern in ihre Umweltrisikobewertungen als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses einbeziehen.
- 4.3.13.11.2** Zertifizierte Betriebe müssen über einen Plan verfügen, um Verarbeitungsstufen zu identifizieren, die zur Freisetzung von Mikrofasern und Mikroplastik im Produktionsabwasser beitragen können.
- 4.3.13.11.3** Zertifizierte Betriebe sollten schrittweise darauf hinarbeiten, die Freisetzung von Mikrofasern und Mikroplastik in die Umwelt zu minimieren, z. B. indem sie sicherstellen, dass die eingesetzte Abwasserbehandlungsanlage (ETP) nachweislich in der Lage ist, die Freisetzung von Mikroplastik und Mikrofasern zu verhindern.

#### **4.3.14 MANAGEMENT VON TEXTILEN ABFÄLLEN**

- 4.3.14.1** Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen der schriftlichen Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie (siehe 4.3.1) ein umfassendes Verfahren zum Management von textilem Abfall entwickeln.
- 4.3.14.2** Zertifizierte Betriebe müssen textile Abfälle gemäß der Abfallhierarchie verwalten, wobei der Vermeidung und Reduzierung Vorrang eingeräumt wird, gefolgt von Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und, als letztes Mittel, der Entsorgung.
- 4.3.14.3** Zertifizierte Betriebe müssen Mechanismen für die Sammlung, Trennung und Sortierung von textilen Abfällen einrichten und einen Plan zum Management dieser Abfälle gemäß den priorisierten Praktiken umsetzen.
- 4.3.14.4** Zertifizierte Betriebe sollen Pläne entwickeln zur Trennung von Abfällen aus bio-zertifizierten Textilfasern (z. B. Kammzugabfälle, Baumwoll-Linter, Kardier- oder Spinnabfälle), die während der Verarbeitung anfallen, um diese potenziell wiederzuverwenden und/oder zu recyceln. Art und Menge der Bioabfälle sowie der Verwertungsweg sind zu dokumentieren.
- 4.3.14.5** Zertifizierte Betriebe sollen Pläne entwickeln zur Trennung von bio-zertifizierten Stoff- und Bekleidungsabfällen (z. B. Stoffresten), die während der Verarbeitung anfallen, um diese potenziell wiederzuverwenden und/oder zu recyceln. Art und Menge der Bio-Abfälle sowie der Verwertungsweg sind zu dokumentieren.

#### **4.3.15 VERPACKUNGSKRITERIEN**

- 4.3.15.1** Zertifizierte Betriebe müssen Informationen zu allen für zertifizierte Produkte verwendeten Verpackungsmaterialien erfassen.

##### **4.3.15.2 Sekundärverpackung**

- 4.3.15.2.1** Synthetisches Verpackungsmaterial darf kein Polyvinylchlorid (PVC) enthalten.
- 4.3.15.2.2** Die Verwendung von Kunststoffmaterial in Verpackungen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.3.15.2.3** Der Anteil an Neuplastik in Verpackungen ist auf ein Minimum zu beschränken.

##### **4.3.15.3 Primärverpackung**

- 4.3.15.3.1** Synthetisches Verpackungsmaterial darf kein Polyvinylchlorid (PVC) enthalten.
- 4.3.15.3.2** Die Verwendung von Kunststoffmaterial in Verpackungen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.3.15.3.3** Der Anteil an Neuplastik in Verpackungen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.3.15.3.4** Wenn Kunststoffverpackungen verwendet werden, sollen zertifizierte Betriebe den Anteil an recyceltem Post-Consumer-Material auf den technisch höchstmöglichen Prozentsatz maximieren und einen Mindestanteil von 35 % an recyceltem Post-Consumer-Material anstreben.
- 4.3.15.3.5** Primärverpackungen sollen über die bestehenden lokalen Recyclingsysteme an dem Ort, an dem das Produkt verkauft wird, recycelbar sein.
- 4.3.15.3.6** Papier oder Karton, das in Primärverpackungen wie Anhängeetiketten verwendet wird, muss aus recycelten Fasern (aus Abfällen vor oder nach dem Verbrauch) bestehen oder nach einem Programm zertifiziert sein, das die Einhaltung der Grundsätze einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.
- 4.3.15.3.7** Oxo-abbaubare und oxo-fragmentierbare Kunststoffe, einschließlich Polymere, die pro-oxidative Additive enthalten, die die Fragmentierung beschleunigen sollen, dürfen nicht verwendet werden.

- 4.3.15.3.8** Biokunststoffverpackungen aus nicht genetisch veränderten (GVO-freien) Biomassequellen dürfen verwendet werden, sofern sie als ungiftig, biologisch abbaubar und kompostierbar (je nach Anwendbarkeit für den Haus- oder Industriebereich) zertifiziert oder getestet sind.
- 4.3.15.3.9** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass die folgenden Anforderungen ausschließlich für Kleiderbügel gelten, die bei der Verpackung von GOTS Waren verwendet werden:
- a) Einweg-Kleiderbügel aus Neuplastik dürfen nicht verwendet werden.
  - b) Wird für Kleiderbügel Neuplastik verwendet, muss ein dokumentiertes Rücknahme- und Wiederverwendungssystem vorhanden sein, das sicherstellt, dass diese Kleiderbügel wiederverwendet und nicht als Einwegartikel genutzt werden.
  - c) Kleiderbügel aus recyceltem und/oder biologisch abbaubarem Kunststoff dürfen verwendet werden.
  - d) Biologisch abbaubare Kunststoffkleiderbügel müssen:
    - i. aus GVO-freien Biomassequellen hergestellt und
    - ii. zertifiziert oder geprüft sein als ungiftig, biologisch abbaubar und für die häusliche oder industrielle Kompostierung geeignet.
- 4.3.15.3.10** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass textile Fasern, die für Verpackungen oder als Fäden für Hangtags/Etiketten verwendet werden, einer der folgenden Optionen entsprechen:
- a. bio-zertifiziert oder bio-zertifiziert in Umstellung, gemäß den Anforderungen in den Kapiteln 3.1 und 5.2.7; oder
  - b. Zugelassene ergänzende Fasern, welche den Anforderungen in den Kapiteln 3.2 und 5.2.8 entsprechen.

## 4.4 Menschenrechte und soziale Kriterien

### 4.4.1 GELTUNGSBEREICH

- 4.4.1.1** Die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien gelten für zertifizierte Betriebe, die Arbeitnehmende beschäftigen, die in allen Phasen der Textilverarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung, des Handels, der Lagerung und des Vertriebs von Textilien tätig sind, welche zu mindestens 70 % aus zertifiziert biologisch erzeugten Naturfasern bestehen, wie in Kapitel 1.2 beschrieben.
- 4.4.1.2** Auch wenn der GOTS die Stufe der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht abdeckt, muss der Zertifizierte Betrieb sicherstellen, dass die verwendeten Bio-Naturfasern unter Beachtung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien erzeugt wurden, wobei die spezifische Art dieses Standards und seine begrenzten Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.
- 4.4.1.3** Der zertifizierte Betrieb muss die Menschenrechte achten. Der zertifizierte Betrieb muss es vermeiden, durch seine Tätigkeiten Menschenrechtsverstöße zu verursachen, zu diesen beizutragen, sie zu veranlassen, zu fördern oder zu unterstützen. Außerdem muss der zertifizierte Betrieb alle nachteiligen Auswirkungen oder Risiken in Bezug auf die Menschenrechte, für die der zertifizierte Betrieb verantwortlich ist oder an denen er beteiligt ist, bekämpfen.
- 4.4.1.4** Dies schließt ein, dass der zertifizierte Betrieb zur Achtung der Menschenrechte von Personen verpflichtet ist, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsgruppen angehören, die von einer bestimmten Art von Ausgrenzung bedroht sind und für die besonderer Schutz besteht, einschließlich indigene Völker, Frauen, nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Migrantenarbeitende und deren Familien.

#### **4.4.2 ZWANGSARBEIT**

- 4.4.2.1 Zwangsarbeit ist verboten.
- 4.4.2.2 Mitarbeitende dürfen nicht unter Androhung von Strafen, einschließlich durch Gewalt oder Einschüchterung jeglicher Art, zur Arbeit gezwungen werden.
- 4.4.2.3 Das Verbot von Zwangsarbeit schließt alle Arten von Arbeit oder Dienstleistungen ein, zu deren Ausführung sich Personen nicht freiwillig angeboten haben, wie Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder Leibeigenschaft.
- 4.4.2.4 Der zertifizierte Betrieb darf die Möglichkeit der Arbeitnehmenden, ihr Arbeitsverhältnis freiwillig zu beenden, nicht einschränken. Von den Arbeitnehmenden darf nicht verlangt werden, „Kautionen“ oder ihre Ausweisdokumente bei ihrem Arbeitgeber oder bei Dritten zu hinterlegen. Den Arbeitnehmenden steht es frei, ihren Arbeitgeber, nach einer einvernehmlich im Arbeitsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist, zu verlassen.
- 4.4.2.5 Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass für die Arbeitnehmenden bei Eintritt in die Beschäftigung oder für deren Beibehaltung keine Gebühren oder sonstigen Kosten anfallen.
- 4.4.2.6 Arbeitnehmende dürfen nicht gezwungen werden, vom Werk bereitgestellte Unterkünfte oder Transportmittel zu nutzen.

#### **4.4.3 KINDERARBEIT**

- 4.4.3.1 Kinderarbeit ist, unabhängig vom Geschlecht, verboten.
- 4.4.3.2 Falls Kinder unter dem Mindestalter beim zertifizierten Unternehmen beschäftigt sein sollten, muss der zertifizierte Betrieb alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um das Kind vom Arbeitsplatz zu entfernen und sicherzustellen, dass dieses Kind angemessene Abhilfe erhält, einschließlich der aktiven Unterstützung bei Zugang zu Bildung.
- 4.4.3.3 Der zertifizierte Betrieb darf jugendliche Arbeitnehmende nicht nachts oder unter Bedingungen beschäftigen, die eine Gefahr für ihre physische oder mentale Gesundheit und Entwicklung darstellen.
- 4.4.3.4 Jugendliche Arbeitnehmende dürfen nicht länger als 8 Stunden pro Tag oder entsprechend der nationalen gesetzlichen Beschränkung arbeiten, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Überstunden sind nicht zulässig, und es muss eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden sowie die üblichen wöchentlichen Ruhetage gewährt werden.
- 4.4.3.5 Jugendliche Arbeitnehmende sind so zu beschäftigen, dass sie Zugang zu Weiterbildung oder zusätzlichen Bildungsmöglichkeiten haben, wie Berufsschule oder Fachschule.

#### **4.4.4 DISKRIMINIERUNG, BELÄSTIGUNG UND GEWALT**

- 4.4.4.1 Diskriminierung bei der Personalbeschaffung und in der Beschäftigungspraxis ist verboten. Entscheidungen des zertifizierten Betriebs über Einstellung, Vergütung, Sozialleistungen, Schulungsmöglichkeiten, Arbeitsbeauftragungen, Arbeitsbedingungen, Beförderung, disziplinarische Maßnahmen sowie Kündigung oder Ruhestand dürfen ausschließlich auf Basis der Leistungs- und Arbeitsfähigkeit erfolgen und nicht aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen, wie Rasse, nationaler Herkunft, sozialem Hintergrund, Religion, Alter, Behinderungen, Familienstand, elterlichem Status, Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Gewerkschaft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung oder politischer Meinung.
- 4.4.4.2 Der zertifizierte Betrieb fördert und gewährleistet ein Umfeld, das frei von Belästigung und Gewalt ist und in dem alle Personen mit Respekt und Würde behandelt werden. Insbesondere verfolgt der zertifizierte Betrieb eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form sexueller Belästigung, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt.

- 4.4.4.3** Der zertifizierte Betrieb muss die vertrauliche Meldung von Missbrauch oder grober Behandlung ermöglichen und unterstützen. Der zertifizierte Betrieb muss alle Vorfälle ernst nehmen und alle Vorwürfe von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, unverzüglich untersuchen. Wenn sich ein Vorwurf der Belästigung oder Diskriminierung als begründet erweist, muss der zertifizierte Betrieb Disziplinarmaßnahmen ergreifen, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses reichen können.
- 4.4.4.4** Kein Arbeitnehmer darf als Disziplinarmaßnahme physischer, sexueller, psychischer oder verbaler Belästigung oder Misshandlung oder anderen Formen der Einschüchterung ausgesetzt werden.
- 4.4.4.5** Der zertifizierte Betrieb muss über einen disziplinarischen Maßnahmenkatalog verfügen und sicherstellen, dass dieser den Arbeitnehmern wirksam vermittelt wird. Informationen zu den Disziplinarischen Maßnahmen müssen den Arbeitnehmern bei Arbeitsantritt erläutert werden und am Arbeitsplatz leicht zugänglich sein.

#### **4.4.5 GLEICHBEHANDLUNG DER GESCHLECHTER**

- 4.4.5.1** Der zertifizierte Betrieb ist bestrebt, die Gleichstellung der Geschlechter durch gleiche, faire und transparente Einstellungs-, Beförderungs- und Vergütungsverfahren und -praktiken zu erreichen.
- 4.4.5.2** Allen Personen müssen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität und ihrer sexuellen Orientierung gleiche Chancen in allen Bereichen der Ausbildung sowie der beruflichen und persönlichen Entwicklung geboten werden.
- 4.4.5.3** Der zertifizierte Betrieb muss schwangere Frauen, Mütter und ihre Kinder schützen, einschließlich ihrer Gesundheit und Sicherheit.
- 4.4.5.4** Der zertifizierte Betrieb muss Entlassungen und Karriererückschritte aufgrund von Schwangerschaft oder Zeiten des Mutterschutzes vermeiden.
- 4.4.5.5** Arbeitnehmerinnen müssen geschützt werden vor Kündigungsandrohungen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Maßnahmen, die sich negativ auf ihr Beschäftigungsstatus auswirken und die das Ziel haben, sie von einer Heirat oder einer Schwangerschaft abzuhalten.
- 4.4.5.6** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit familiären Verpflichtungen müssen vor Diskriminierung im Hinblick auf ihre Beschäftigung oder eine Kündigung geschützt werden.

#### **4.4.6 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNG**

- 4.4.6.1** Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert.
- 4.4.6.2** Arbeitnehmende haben ohne Ausnahme das Recht auf Vereinigungsfreiheit, auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und auf Tarifverhandlungen.
- 4.4.6.3** Der zertifizierte Betrieb nimmt eine offene und unterstützende Haltung gegenüber Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischen Tätigkeiten ein und behindert, verhindert, stört oder überwacht diese Tätigkeiten nicht.
- 4.4.6.4** Der zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmenden und ihren Vertretenden Zeit und Orte für die Organisation und die Teilnahme an Tarifverhandlungen bereitstellen.
- 4.4.6.5** Wenn es für die Geschäftstätigkeit des zertifizierten Betriebs keine Gewerkschaft gibt, darf der Zertifizierte Betrieb den Arbeitnehmenden weder Zeit noch Ressourcen für die Wahl von Vertretenden verweigern. Gewählte Vertretende müssen regelmäßig Zugang zu Arbeitnehmenden und den Vertretenden des zertifizierten Betriebs erhalten.
- 4.4.6.6** Arbeitnehmende/Vertretende haben das Recht, ihre Vertretungsfunktionen ohne für sie nachteilige Maßnahmen oder deren Androhung wahrzunehmen, einschließlich Kündigung, Einschüchterung, Diskriminierung oder Angst vor Repressalien. Der Zertifizierte Betrieb darf gegenüber

Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ihr entsprechendes Engagement keine solchen nachteiligen Maßnahmen, einschließlich Kündigung, Einschüchterung, Diskriminierung, Belästigung oder Angst vor Repressalien, ergreifen oder ihnen diese androhen.

- 4.4.6.7 Jede Kategorie von Beschäftigten kann durch den/die gewählten Vertreter der entsprechenden Kategorie von Beschäftigten vertreten werden.
- 4.4.6.8 Tarifverträge müssen eingehalten werden.
- 4.4.6.9 Zertifizierte Betriebe müssen die Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen im Betrieb offenlegen (zum Beispiel als Aushang) und kommunizieren (z. B. in Beschäftigungsverträgen).
- 4.4.6.10 Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch nationale Gesetze eingeschränkt ist, muss der zertifizierte Betrieb geeignete Strukturen entwickeln, um eine hinreichende und unabhängige Ausübung dieser Rechte sicherzustellen. Der zertifizierte Betrieb behindert die Entwicklung der unabhängigen und freien Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen nicht. Der zertifizierte Betrieb gestattet seinen Arbeitnehmenden, in einer freien Wahl Vertretende zu wählen, mit denen der zertifizierte Betrieb einen Dialog über entsprechende Themen führen kann.
- 4.4.6.11 Der zertifizierte Betrieb muss proaktive Maßnahmen ergreifen, um – soweit möglich und ohne gegen innerstaatliches Recht zu verstoßen – die Einhaltung der GOTS Kriterien zur Vereinigungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen sicherzustellen, auch wenn im Land der Geschäftstätigkeit keine entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

#### **4.4.7 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ**

- 4.4.7.1 Der zertifizierte Betrieb muss sichere und hygienische Arbeitsbedingungen gewährleisten. Zur Gewährleistung sicherer und hygienischer Arbeitsbedingungen muss der Zertifizierte Betrieb über ein Arbeitsschutzsystem verfügen, um potenzielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmenden zu erkennen, zu beurteilen, zu vermeiden und auf diese zu reagieren.
- 4.4.7.2 Es muss eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt werden, wobei die aktuellen Kenntnisse im Hinblick auf die Branche und auf spezifische Gefahren zu berücksichtigen sind. Der zertifizierte Betrieb muss regelmäßig bestehende und potenzielle Gefahren identifizieren und die damit verbundenen Risiken für Gesundheit und Sicherheit beurteilen.
- 4.4.7.3 Der zertifizierte Betrieb muss besonders schutzbedürftigen Arbeitnehmergruppen, wie beispielsweise – aber nicht ausschließlich – jungen Arbeitnehmenden, jungen Müttern und Schwangeren sowie Menschen mit Behinderungen, besonderen Schutz in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit gewähren.
- 4.4.7.4 Der zertifizierte Betrieb muss geeignete Maßnahmen ergreifen und Systeme implementieren, um Unfälle, Verletzungen und Krankheiten zu verhindern, die sich aufgrund der Arbeit ergeben oder in ihrer Ausübung auftreten können, zu vermeiden, indem er, soweit dies in angemessener Weise möglich ist, die durch die Arbeitsumgebung bedingten Gefahren minimiert und eine Kontrollhierarchie befolgt. Der zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmenden (einschließlich Heimarbeitende) kostenlos geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass die Arbeitnehmenden diese bei Bedarf auch verwenden.
- 4.4.7.5 Der zertifizierte Betrieb muss entsprechende medizinische Hilfe und Einrichtungen für die Arbeitnehmenden für Notfälle und Unfälle bereitstellen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- 4.4.7.6 Der zertifizierte Betrieb muss für alle verwendeten chemischen Substanzen und Zubereitungen

ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) aufbewahren und die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen zur Handhabung und Lagerung dieser Chemikalien umsetzen.

- 4.4.7.7** Der zertifizierte Betrieb muss alle geeigneten Maßnahmen innerhalb seines Einflussbereichs ergreifen, um die Stabilität und Sicherheit der verwendeten Maschinen und Gebäuden, einschließlich etwaig vorhandener Arbeitnehmerunterkünfte, sicherzustellen, um Schutz vor vorhersehbaren Unfällen zu bieten. Die Arbeitnehmenden müssen die Räumlichkeiten im Falle einer drohenden Gefahr verlassen können, ohne um Erlaubnis zu fragen.
- 4.4.7.8** Der zertifizierte Betrieb muss die Einhaltung der örtlichen Brandschutzvorschriften nachweisen, einschließlich der Bestimmungen zu erforderlicher Feuerlösch-ausrüstung.
- 4.4.7.9** Der zertifizierte Betrieb muss einen uneingeschränkten, d. h. unverschlossenen und unverstellten Zugang zu klar gekennzeichneten Notausgängen und Fluchtwegen gewährleisten. Der zertifizierte Betrieb muss funktionierende Brandmelder auf jedem Stockwerk oder in jedem Arbeitsbereich installieren und instandhalten.
- 4.4.7.10** Der zertifizierte Betrieb muss Schulungen durchführen und Sicherheitshinweise in der Landessprache und in der/den von seinen Arbeitnehmenden gesprochenen Sprache/n zur Verfügung stellen. Der zertifizierte Betrieb kann zusätzlich Piktogramme für die Sicherheitsschilder verwenden. Die Arbeitnehmenden müssen gemäß den gesetzlich festgelegten Mechanismen in die Diskussionen in Bezug auf Arbeitsschutz einbezogen werden.
- 4.4.7.11** Die Arbeitnehmenden (einschließlich Heimarbeitende und Belegschaft) müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen erhalten, einschließlich Brandschutz- und Fluchtübungen (soweit relevant); diese Schulungen müssen für neue Arbeitnehmende oder solche, die mit neuen Aufgaben betraut wurden, wiederholt werden.
- 4.4.7.12** Wenn die Betriebsstätte des zertifizierten Betriebs Heimarbeitende beschäftigt, muss das Unternehmen wirksame Maßnahmen ergreifen, um für diese Heimarbeitende den gleichen Schutz sicherzustellen wie für die in der Betriebsstätte tätigen Arbeitnehmende.
- 4.4.7.13** Der zertifizierte Betrieb muss Zugang zu funktionierenden, sauberen Toiletten, kostenlosem Trinkwasser und gegebenenfalls Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Einrichtungen zur Aufbewahrung von Lebensmitteln gewähren und darf diesen Zugang nicht unangemessen einschränken.
- 4.4.7.14** Wenn eine Unterkunft bereitgestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmende erfüllen.
- 4.4.7.15** Wurde ein Risiko durch extreme Wetterereignisse festgestellt, muss der zertifizierte Betrieb unter Berücksichtigung der Schwere und Wahrscheinlichkeit solcher Ereignisse Notfallpläne entwickeln und umsetzen. Diese Pläne müssen Ereignisse wie extreme Hitze, Überschwemmungen und Stürme abdecken und Verfahren zur Einstellung der Arbeit, zur Evakuierung der Arbeitnehmer in sichere Bereiche sowie zur Gewährleistung des Zugangs zu sofortiger medizinischer Versorgung, falls erforderlich, enthalten.
- 4.4.7.16** Die zertifizierten Betriebe müssen geeignete Instrumente einsetzen, um Umweltbedingungen wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Arbeitsbereichen zu überwachen. Der zertifizierte Betrieb muss die Arbeitseinsatzpläne anpassen, den Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung ermitteln und bei extremen Wetterbedingungen für angemessene Pausen sorgen. Diese Maßnahmen müssen mindestens einmal jährlich überprüft und aktualisiert werden, bei erheblichen Änderungen der Bedingungen auch häufiger.
- 4.4.7.17** Der zertifizierte Betrieb muss die Verantwortung für die Gesundheits- und Arbeitsschutzanforderungen an ein Mitglied oder an Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen.

#### **4.4.8 VERGÜTUNG UND BEWERTUNG DER LÜCKE ZUM EXISTENZSICHERNDEN LOHN**

- 4.4.8.1** Alle Arbeitnehmende müssen, bevor sie eine Anstellung annehmen, schriftliche und verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen entsprechend der nationalen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich Vergütung, Löhnen und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen, erhalten.
- 4.4.8.2** Die für normale Arbeitszeiten ausgezahlten Löhne und Gehälter müssen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind, erfüllen. Auf jeden Fall sollten die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung zu erhalten.
- 4.4.8.3** Wenn bestimmte Arbeiten (Heimarbeit oder in der Betriebsstätte) nach Akkordsätzen (pro Stück) bezahlt werden, muss die Höhe der Entlohnung mit der vergleichbar sein, die Arbeitnehmende, die auf Stundenbasis in der Betriebsstätte des zertifizierten Betriebs arbeiten, für ähnliche Arbeiten erhalten. Falls es keine solchen Arbeitnehmende gibt, kann die Vergütung in einem anderen Betrieb im selben Tätigkeitsbereich und in derselben Region vom zertifizierten Unternehmen als Richtwert herangezogen werden. Außerdem darf ein solcher Akkordlohn in keinem Fall unter dem nationalen gesetzlichen Standard oder dem verhandelten Lohn oder dem Industrie-Tarif liegen, je nachdem, welcher höher ist.
- 4.4.8.4** Die Vergütung ist regelmäßig (mindestens monatlich), unverzüglich und in der gesetzlich festgelegten Häufigkeit zu zahlen. Die Arbeitnehmer müssen bei jeder Auszahlung über die Einzelheiten ihrer Vergütung für den betreffenden Zahlungszeitraum informiert werden.
- 4.4.8.5** Die Arbeitnehmer müssen ihre Vergütung direkt in bar, auf ihr Bankkonto oder auf eine für sie praktische Weise erhalten. Soweit möglich, sind digitale Zahlungsmethoden zu bevorzugen und vorrangig einzusetzen. Jegliche digitale Auszahlung der Löhne ist nur unter der Voraussetzung und in dem Maße erlaubt, wie es gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen festgelegt ist.
- 4.4.8.6** Die Einbehaltung von Vergütungen zur Auszahlung als Pauschalbetrag am Ende eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ist unzulässig.
- 4.4.8.7** Jegliche Lohnabzüge sind nur unter der Voraussetzung und in dem Maße erlaubt, wie es gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen festgelegt ist (z.B. Sozialversicherungen), je nachdem was größeren Schutz bietet. Im Falle von Abzügen müssen den Arbeitnehmenden relevante Informationen zu den Gründen für die Abzüge vorab mitgeteilt werden.
- 4.4.8.8** Überstunden müssen mit einem gesetzlich festgelegten oder tariflich vereinbarten Zuschlagssatz vergütet werden, je nachdem, welcher höher ist. Der Zuschlagssatz darf nicht weniger als das 1,25-fache des regulären Satzes betragen. Als Ausgleich für Überstunden kann auch Freizeit gewährt werden, sofern dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.
- 4.4.8.9** Der zertifizierte Betrieb muss jährlich eine glaubwürdige Schätzung des „existenzsichernden Lohns“ für seine jeweiligen Betriebe vornehmen. Zusätzlich muss der zertifizierte Betrieb die Höhe der existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die „Lohnlücke“ für seine Arbeitnehmenden berechnen.
- 4.4.8.10** Der zertifizierte Betrieb muss einen Plan entwickeln, um die „Lohnlücke“ zu schließen und seinen Arbeitnehmenden den existenzsichernden Lohn zu zahlen.

#### **4.4.9 ARBEITSZEIT**

- 4.4.9.1** Die Arbeitszeiten müssen den nationalen Gesetzen, Tarifverträgen und branchenüblichen Standards entsprechen, je nachdem, was für Arbeitnehmende den größeren Schutz bietet. In jedem Fall müssen die Arbeitszeiten beim zertifizierten Betrieb mindestens dem internationalen Rahmen der ILO, einschließlich der allgemeinen Prinzipien in diesem Unterkapitel, entsprechen.
- 4.4.9.2** Die Arbeitnehmer dürfen nicht regelmäßig mehr als 8 Stunden pro Tag müssen an jedem Arbeitstag das Recht auf Pausen haben und müssen im Durchschnitt eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in Folge pro Woche (7 Tage) erhalten.
- 4.4.9.3** Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Sie dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und dürfen nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für das Eintreten berufsbedingter Risiken führen.

#### **4.4.10 KEINE PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG**

- 4.4.10.1** Die Arbeit muss in jeder möglichen Hinsicht auf der Grundlage eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, das durch die nationalen Gesetze, die Praxis und internationale Arbeitsstandards begründet ist, je nachdem, was größeren Schutz bietet.
- 4.4.10.2** Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch Vereinbarungen über die Untervermittlung von Arbeitskräften, Lohnarbeit oder Heimarbeit umgangen werden, auch nicht durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder auf eine reguläre Beschäftigung abzielen, noch durch zur Aushöhlung des Arbeiterschutzes eingesetzte Saison- oder Zeitarbeit. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch den übermäßigen Einsatz von befristeten Arbeitsverträgen umgangen werden.

#### **4.4.11 MIGRANTENARBEITENDE**

- 4.4.11.1** Die Gleichbehandlung von Migrantenarbeitenden und den in den Betrieben des zertifizierten Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmenden muss gewährleistet sein. Dies umfasst Entlohnung, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen sowie sonstige Bestimmungen der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien.
- 4.4.11.2** Der zertifizierte Betrieb darf Migrantenarbeitenden nicht ihre Reisedokumente vorenthalten. Der zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass Migrantenarbeitende weder direkt noch indirekt Vermittlungs- oder beschäftigungsbezogene Kosten in Rechnung gestellt werden. Alle derartigen Kosten, einschließlich Vermittlungsgebühren, Reisekosten, Visakosten, Kosten für medizinische Untersuchungen und Schulungen vor der Abreise, müssen vom Arbeitgeber getragen werden.
- 4.4.11.3** Migrantenarbeitenden ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag – in einer ihnen verständlichen Sprache – mit klaren Informationen zu den Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise Arbeitsdauer und -zeiten, Abzüge, Leistungen (wie Urlaub und Versicherung), Unterbringung, Verpflegung und Transport, erhalten.
- 4.4.11.4** Werden Verpflegung, Unterkunft, Transport oder andere Dienstleistungen bereitgestellt, so dürfen deren Preise die marktüblichen Preise nicht übersteigen.

#### **4.4.12 HEIMARBEITENDE**

- 4.4.12.1** Der Zertifizierte Betrieb muss die Gleichbehandlung von Heimarbeitenden und den in den Betrieben des zertifizierten Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmenden anstreben. Dabei sind die besonderen Eigenschaften von Heimarbeit und, soweit zutreffend, die für dieselbe oder eine ähnliche Art der Arbeit im Betrieb des zertifizierten Unternehmens geltenden Bedingungen zu berücksichtigen.

#### **4.4.13 SOZIALVERANTWORTLICHES MANAGEMENT**

- 4.4.13.1** Der Zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die vorstehenden Kriterien nicht durch inoffizielle Beschäftigungsmodalitäten, einschließlich Missbrauch von Ausbildungsprogrammen, Saisonarbeit, Lohnverarbeitung oder Beschäftigungs- oder Zeitarbeitsagenturen, umgangen werden oder ihr Zweck unterlaufen wird.
- 4.4.13.2** Der Zertifizierte Betrieb muss seine Arbeitnehmende über den Inhalt ihrer Arbeitsverträge, die GOTS Menschen- und Sozialkriterien und alle anderen durch den GOTS bereitgestellten Informationen in diesem Zusammenhang in der/den jeweils gebräuchlichen Landessprache(n) informieren.
- 4.4.13.3** Der Zertifizierte Betrieb führt für alle Arbeitnehmende Aufzeichnungen über Namen, Alter, Arbeitszeiten und bezahlte Löhne.
- 4.4.13.4** Der zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmenden erlauben, einen Vertreter für soziale Verantwortung zu benennen, um der Geschäftsleitung Rückmeldung zum Implementierungsstatus und zur Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien zu geben.
- 4.4.13.5** Der zertifizierte Betrieb muss einen funktionierenden und wirksamen Beschwerdemechanismus in Bezug auf die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien einrichten. Der zertifizierte Betrieb muss die Beschwerden seitens der Arbeitnehmende oder seitens Dritter in Bezug auf die Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien erfassen und untersuchen sowie Aufzeichnungen über alle sich aus diesen Beschwerden ergebenden notwendigen Maßnahmen führen.
- 4.4.13.6** Auf Anfrage muss der zertifizierte Betrieb seinen zertifizierten Käufern Informationen über die Beschwerdeaufzeichnungen zur Verfügung stellen, sofern die Beschwerden in Zusammenhang mit den Geschäftspraktiken dieser zertifizierten Kunden stehen könnten.
- 4.4.13.7** Der zertifizierte Betrieb muss auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegenüber Arbeitnehmende verzichten, die Informationen bezüglich der Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie über andere Probleme in Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitsrechten liefern.
- 4.4.13.8** Von zugelassenen Zertifizierern wird erwartet, dass sie nationalen Gegebenheiten studieren und diese bei der Durchführung von Inspektionen und Audits, sowie in ihrer Risikobewertung berücksichtigen.

### **4.5 Kriterien zur Unternehmensführung (Governance)**

- 4.5.1** Ethisches Geschäftsverhalten ist eine Grundvoraussetzung für alle Stufen der Lieferkette und gilt für alle ihre Interessengruppen. Vertrauen unter den Interessengruppen des GOTS Zertifizierungsprozesses (Arbeitnehmende, Geschäftspartner, Kunden, Zugelassene Zertifizierer usw.) ist von zentraler Bedeutung.
- 4.5.2** Der zertifizierte Betrieb muss über einen Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) verfügen, der ethische Verhaltensgrundsätze, Ehrlichkeit und Fairness vorschreibt und jegliche Form von Korruption oder Bestechung verbietet.
- 4.5.3** Der zertifizierte Betrieb muss die jeweiligen OECD-Leitfäden einhalten.
- 4.5.4** Der zertifizierte Betrieb darf sich weder an Korruption, Erpressung oder Veruntreuung, noch an jeglicher Form von Bestechung beteiligen - wie beispielsweise Versprechen, Anbieten, Zahlen oder Annehmen von unrechtmäßigen finanziellen oder sonstigen Anreizen.

- 4.5.5** Der zertifizierte Betrieb zeichnet genaue Informationen über seine Aktivitäten, Struktur und Leistung auf und legt diese gemäß den geltenden Vorschriften und branchenüblichen Praktiken offen.
- 4.5.6** Der zertifizierte Betrieb legt diese Informationen wahrheitsgemäß offen und beteiligt sich nicht an falschen Auslegungen innerhalb der Lieferkette.
- 4.5.7** Der zertifizierte Betrieb muss alle personenbezogenen Daten (einschließlich die von Arbeitnehmenden, Geschäftspartnern, Kunden und Konsumenten in seinem Einflussbereich) mit angemessener Sorgfalt erfassen, verwenden und auf andere Weise verarbeiten.
- 4.5.8** Der zertifizierte Betrieb muss personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutz- und Datensicherheitsgesetzen und behördlichen Vorschriften erfassen, verwenden und verarbeiten.
- 4.5.9** Der zertifizierte Betrieb muss über ein anonymes, nichtdiskriminierendes Verfahren für Informanten verfügen, das einen einfachen Zugang und wirksame Maßnahmen zum Schutz dieser Informanten gewährleistet und sicherstellt, dass alle Beschwerden bezüglich Korruption oder Verstößen weiterverfolgt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
- 4.5.10** Der zertifizierte Betrieb muss für das betroffene Personal Schulungen zu Regeln der Integrität anbieten und sie über Sanktionen bei Verstößen informieren.

## 5. KRITERIEN FÜR DIE PRODUKTKONFORMITÄT

### 5.1 Qualitätsmanagement von GOTS Waren

- 5.1.1** Zertifizierte Betriebe müssen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems (QMS) ein *Handbuch zur Produktqualität* aufrechterhalten, welches den relevanten Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt wird.
- 5.1.2** Das Handbuch zur Produktqualität muss Qualitätsziele, Leistungsindikatoren und Prüfprotokolle für Materialien (z. B. Halbfertig- oder Endprodukte sowie Zubehör) definieren, die unter die GOTS Zertifizierung fallen.
- 5.1.3** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass das Handbuch zur Produktqualität mindestens die in den Kapiteln 5.2.6, 5.2.7 und 5.2.8 festgelegten Parameter enthält.
- 5.1.4** Zertifizierte Betriebe müssen für Produkte, die unter Kapitel 6 „Spezifische Anforderungen für Sonderprodukte“ fallen, alle zusätzlichen Parameter und strengeren Grenzwerte anwenden, die für die jeweilige Kategorie von Sonderprodukten gelten.

### 5.2 Qualitätsprüfungsparameter

- 5.2.1** Zertifizierte Betriebe müssen auf der Grundlage einer dokumentierten Risikobewertung Prüfungen durchführen, um die Einhaltung dieses Standards sicherzustellen, insbesondere der Anforderungen in den Kapiteln 5.2.6 (Technische Qualitätsparameter), 5.2.7 und 5.2.8 (Grenzwerte zu Rückständen in GOTS Waren sowie ergänzende Fasern und Zubehör).
- 5.2.2** Zertifizierte Betriebe müssen alle GOTS Waren, deren Bestandteile sowie alle relevanten chemischen Zusatzstoffe und Prozesse in die Risikobewertung einbeziehen.
- 5.2.3** Zertifizierte Betriebe müssen die Häufigkeit der Prüfungen, die Art der Prüfungen und die Anzahl der Proben entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung festlegen.
- 5.2.4** Zertifizierte Betriebe müssen erlauben, dass der Inspektor während der vorgeschriebenen Vor-Ort-Inspektion Probenahmen für Rückstandsanalysen durchführt, entweder als Ergänzung

zum Inspektionsprozess oder bei Verdacht auf Kontamination oder Nichteinhaltung. Zertifizierte Betriebe müssen zudem akzeptieren, dass jederzeit ohne vorherige Ankündigung zusätzliche Warenproben aus der Lieferkette entnommen werden können.

**5.2.5** Zertifizierte Betriebe müssen sicherstellen, dass Rückstandsanalysen von Laboren durchgeführt werden, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert oder gemäß der Guten Laborpraxis (Good Laboratory Practice, GLP) qualifiziert sind und die nachweisliche Erfahrung mit Rückstandsuntersuchungen an Textilien oder chemischen Zusatzstoffen vorweisen können. Es sind Prüfverfahren anzuwenden, die in den akkreditierten Geltungsbereich des Labors fallen.

## 5.2.6 TECHNISCHE QUALITÄTSANFORDERUNGEN FÜR GOTS WAREN

Alle gemäß GOTS gekennzeichneten Endverbraucherprodukte müssen den folgenden technischen Qualitätsparametern entsprechen.

| PARAMETER                                                               | KRITERIEN                            | PRÜFVERFAHREN                       |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|
| <b>ANFORDERUNGEN AN DIE ECHTHEITSPRÜFUNG:</b>                           |                                      |                                     |
| <b>A. Reibebechtheit,</b>                                               |                                      | ISO 105 X12                         |
| Trocken                                                                 | <b>3–4</b><br>3, für Fasermischungen |                                     |
| Nass                                                                    | <b>2</b>                             |                                     |
| <b>B. Schweißbechtheit, alkalisch und sauer</b>                         |                                      | ISO 105 E04                         |
| Farbveränderung                                                         | <b>3–4</b><br>3, bei Fasermischungen |                                     |
| Fleckenbildung auf Multifasern                                          | <b>3–4</b><br>3, für Fasermischungen |                                     |
| <b>C. Lichtechtheit</b>                                                 | <b>3–4</b>                           | ISO 105 B02                         |
| <b>D. Speichelechtheit</b><br>(nur für Textilien für Babys)             | <b>5</b>                             | BVL B 82.92.3<br>DIN 53160-1        |
| <b>E. Waschechtheit bei 40 °C</b>                                       |                                      | ISO 105 C06 A1M                     |
| Tierische Fasern und Mischgewebe,<br>gewaschen bei 30 °C                |                                      | ISO 105 C06 A1S<br>ohne Stahlkugeln |
| Farbveränderung                                                         | <b>3–4</b>                           |                                     |
| Fleckenbildung auf Multifasern                                          | <b>3–4</b>                           |                                     |
| <b>ANFORDERUNGEN AN DIE HALTBARKEIT/ROBUSTHEIT:</b>                     |                                      |                                     |
| ! Gilt nur für das Endprodukt.<br>Prüfung erfolgt nach fünf Waschzyklen |                                      |                                     |
| <b>F. Formbeständigkeit</b>                                             |                                      | ISO 3759, ISO 6330, ISO 5077        |
| Strickwaren/Strumpfwaren                                                | <b>± 5 %</b>                         |                                     |
| Gewebe                                                                  | <b>± 3 %</b>                         |                                     |
| <b>G. Spiralität</b>                                                    |                                      | ISO 16322-3, ISO 6330               |
| Gestrickt/Strickwaren                                                   | <b>± 5 %</b>                         |                                     |
| Gewebe                                                                  | <b>± 5 %</b>                         |                                     |

|                                                                                                                    |                                                               |                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| <b>H. Sichtprüfung nach dem Waschen</b><br><i>Farbe, Stoff, Nähte, nichttextile Teile</i>                          | <b>3</b><br><br>Mäßige Veränderung des Aussehens („moderate“) | ISO 15487, ISO 6330                                |
| <b>SONSTIGES:</b>                                                                                                  |                                                               |                                                    |
| <b>I. Faserausfall / Faserzerfall</b><br><i>Weitere Hinweise finden Sie im Manual zur Anwendung von GOTS v8.1.</i> |                                                               | ISO 4484-1/2/3, AATCC TM 212,<br>TMC-Prüfverfahren |

*Tabelle 7: Technische Qualitätsanforderungen für GOTS Waren*

## 5.2.7 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN GOTS WAREN

**5.2.7.1** Auch Produkte, die im Einklang mit diesem Standard produziert wurden, können Spuren von Rückständen enthalten (z. B. aufgrund von unvermeidbarer Kontamination).

**5.2.7.2** Die folgende Tabelle listet die entsprechenden Grenzwerte für GOTS Waren auf:

| PARAMETER                                                                                                                      | KRITERIEN<br>(Grenzwerte)                                          | PRÜFVERFAHREN                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A. Alkylphenoethoxylate (APEOs) / Alkylphenole (APs)</b>                                                                    |                                                                    |                                                                                                                                                         |
| NP, OP, HpP, PeP, NPEO, OPEO-Summenparameter                                                                                   | < 20 mg/kg                                                         | Für AP: ISO 21084:2019<br>Für NP, OP: Extraktion, Derivatisierung, GC/MS oder HPLC/MS                                                                   |
| NP, OP, HpP, PeP Summenparameter                                                                                               | < 5 mg/kg                                                          | Für NPEO, OPEO: Extraktion in Methanol, Derivatisierung, HPLC/MS: EN ISO 18254-1 oder NPLC: EN ISO 18254-2<br>(Messbereich für NPEO und OPEO: 3–15 Mol) |
| <b>B. AOX</b>                                                                                                                  | < 5 mg/kg                                                          | Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Holzkohle; AOX-Analysator basierend auf ISO 9562<br>Alternativ: HJ/T 83-2001                            |
| <b>C. Arylamine/Amine</b>                                                                                                      |                                                                    |                                                                                                                                                         |
| Mit krebserzeugenden Eigenschaften (Amine-abspaltende Azofarbstoffe MAK III, Kategorie 1, 2, 3)                                | < 20 mg/kg                                                         | EN 14362-1 und -3; (HPLC/GCMS)                                                                                                                          |
| Anilin, frei (MAK III Kategorie 4)                                                                                             | < 20 mg/kg                                                         | EN 14362-1; (HPLC/GCMS) ohne reduktiver Spaltung                                                                                                        |
| <b>D. Bisphenole</b>                                                                                                           | Bisphenol A: 10 mg/kg<br>Bisphenol B, AF, F, S: jeweils 1000 mg/kg |                                                                                                                                                         |
| <b>E. Farbstoffe mit allergenem Potenzial<sup>10</sup> (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe) oder krebserregende Farbstoffe</b> | < 20 mg/kg                                                         | DIN 54231; (LC/MS)                                                                                                                                      |
| <b>F. Formaldehyd</b>                                                                                                          | < 16 mg/kg                                                         | Japan. Gesetz 112; oder basierend auf ISO 14184-1                                                                                                       |
| <b>G. Flammschutzmittel</b>                                                                                                    | Summe < 50 mg/kg<br>Einzel < 10 mg/kg                              | Keine absichtliche Verwendung verbotener Flammschutzmittel.<br>EN ISO 17881-1/2                                                                         |
| <b>H. Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Di-Aldehyde bis C6)</b>                                               | < 20 mg/kg                                                         | Extraktion (gemäß ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)                                                                                                      |
| <b>I. pH-Wert</b>                                                                                                              | 4,0 – 7,5                                                          | ISO 3071                                                                                                                                                |
| <b>J. Chlorphenole</b>                                                                                                         |                                                                    |                                                                                                                                                         |
| PCP                                                                                                                            | 0,01 mg/kg                                                         | LFGB 82-02-08/ EN ISO 17070 (GC/MS)                                                                                                                     |
| TeCP                                                                                                                           | 0,01 mg/kg                                                         |                                                                                                                                                         |
| TrCP                                                                                                                           | 0,2 mg/kg                                                          |                                                                                                                                                         |
| DCP                                                                                                                            | 0,5 mg/kg                                                          |                                                                                                                                                         |
| MCP                                                                                                                            | 0,5 mg/kg                                                          |                                                                                                                                                         |
| <b>K. O-Phenylphenol (OPP)</b>                                                                                                 | < 1,0 mg/kg                                                        |                                                                                                                                                         |
| <b>L. Pestizide, Summenparameter</b>                                                                                           |                                                                    |                                                                                                                                                         |
| Alle Naturfasern (außer Schurwolle)                                                                                            | < 0,1 mg/kg                                                        |                                                                                                                                                         |

<sup>10</sup> Farbstoffe mit allergenem Potenzial sind solche, die als Hautsensibilisatoren (H317) eingestuft sind und mit gemeldeten Fällen von allergischer Kontaktdermatitis bei Verbrauchenden in Verbindung gebracht werden, z. B. bestimmte Dispersionsfarbstoffe. Eine Liste solcher Dispersionsfarbstoffe findet sich in den Kapiteln 4.2.2.6 und 4.2.2.7 des Handbuchs zur Anwendung von GOTS v8.1.

|                                                                         |                                                                                                        |                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schurwolle <sup>11</sup>                                                | 0,5 mg/kg                                                                                              | § 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS); L 00.00-115                               |
| <b>M. Extrahierbare Schwermetalle</b>                                   | Extrahierbare Schwermetalle (im Eluat).<br>Die Werte sind in <b>mg/kg textiles Material</b> angegeben. |                                                                                                           |
| Antimon (Sb)                                                            | 0,2 mg/kg                                                                                              | EN 16711-2, ISO 17294-2 (ICP/MS)                                                                          |
| Arsen (As)                                                              | 0,2 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Cadmium (Cd)                                                            | 0,1 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Chrom (Cr)                                                              | 1,0 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Kobalt (Co)                                                             | 1,0 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Kupfer (Cu)                                                             | 25,0 mg/kg                                                                                             |                                                                                                           |
| Blei (Pb)                                                               | 0,2 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Nickel (Ni)                                                             | 1,0 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Quecksilber (Hg)                                                        | 0,02 mg/kg                                                                                             |                                                                                                           |
| Selen (Se)                                                              | 0,2 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Zinn (Sn)                                                               | 2,0 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Mangan (Mn)                                                             | 90 mg/kg                                                                                               |                                                                                                           |
| Zink (Zn)                                                               | 750 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| Barium (Ba)                                                             | 1000 mg/kg                                                                                             |                                                                                                           |
| Chrom(VI) (Cr-VI)                                                       | 0,5 mg/kg                                                                                              | Eluat unter Anwendung von EN 16711-2, EN ISO 17075-2                                                      |
| <b>N. Gesamtgehalt an Schwermetallen (im Totalaufschluss der Probe)</b> |                                                                                                        |                                                                                                           |
| Cadmium (Cd)                                                            | 40 mg/kg                                                                                               | EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1                                                              |
| Blei (Pb)                                                               | 50 mg/kg                                                                                               | EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1                                                              |
| <b>O. Zinnorganverbindungen</b>                                         |                                                                                                        |                                                                                                           |
| TBT                                                                     | 0,05 mg/kg                                                                                             | Extraktion in Lösungsmittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179 oder ISO 22744-1:2020, Teil 1 und Teil 2 |
| TphT                                                                    | 0,05 mg/kg                                                                                             |                                                                                                           |
| DBT                                                                     | 0,05 mg/kg                                                                                             |                                                                                                           |
| DOT                                                                     | 0,05 mg/kg                                                                                             |                                                                                                           |
| MBT                                                                     | 0,1 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET        | 0,1 mg/kg                                                                                              |                                                                                                           |
| <b>P. PFAS (Per- und Polyfluorierte Substanzen)</b>                     |                                                                                                        |                                                                                                           |
| Alle PFAS, jeweils                                                      | Jeweils <25 ppb (µg/kg)                                                                                | EN 17681-1:2025                                                                                           |
| Alle PFAS, Summe                                                        | Summe <250 ppb (µg/kg)                                                                                 |                                                                                                           |

<sup>11</sup> Geschorene Wolle bezeichnet Schurwolle, die von lebenden Tieren geschoren wurde, die neu, d. h. nicht recycelt, und für den Spinnprozess bereit ist und in der Regel einem Reinigungs- oder Waschprozess unterzogen wurde.

#### Q. Phthalate

Wie z. B. BBP, DBP, DCHP, DEHP, DEP, DHNUP, DHP, DHxP, DIBP, DIDP, DIHP, DIHxP, DINP, DMEP, DMP, DNOP, DNP, DPP, DPrP

Jeweils < 50 mg/kg  
Summe < 100 mg/kg;

*DIN EN 15777:2009-12 (GC/MS) oder ISO 14389*

#### R. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

|                       |           |
|-----------------------|-----------|
| Summe                 | 5,0 mg/kg |
| Chrysen               | 0,5 mg/kg |
| Benzo[a]anthracen     | 0,5 mg/kg |
| Benzo[b]fluoranthen   | 0,5 mg/kg |
| Benzo[j]fluoranthen   | 0,5 mg/kg |
| Benzo[k]fluoranthen   | 0,5 mg/kg |
| Benzo[a]pyren         | 0,5 mg/kg |
| Benzo(e)pyren         | 0,5 mg/kg |
| Dibenzo[a,h]anthracen | 0,5 mg/kg |
| Naphthalin            | 1,0 mg/kg |
| Acenaphthylen         | 1,0 mg/kg |
| Acenapthen            | 1,0 mg/kg |
| Fluoren               | 1,0 mg/kg |
| Phenanthren           | 1,0 mg/kg |
| Anthracen             | 1,0 mg/kg |
| Fluoranthen           | 1,0 mg/kg |
| Pyren                 | 1,0 mg/kg |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren | 1,0 mg/kg |
| Benzo[g,h,i]perylene  | 1,0 mg/kg |
| Cyclopenta(c,d)pyren  | 1,0 mg/kg |
| Dibenzo[a,e]pyren     | 1,0 mg/kg |
| Dibenzo[a,h]pyren     | 1,0 mg/kg |
| Dibenzo[a,i]pyren     | 1,0 mg/kg |
| Dibenzo[a,l]pyren     | 1,0 mg/kg |
| 1-Methylpyren         | 1,0 mg/kg |

*AfPS GS 2019:01 PAK*

#### S. Chlorparaffin

|                                             |                  |
|---------------------------------------------|------------------|
| Kurzkettige Chlorierte Paraffine (C10-13)   | Summe < 50 mg/kg |
| Mittelkettige Chlorierte Paraffine (C14-17) | Summe < 50 mg/kg |

*ISO 22818*

#### T. Cyclische Siloxane und lineare Siloxane

|                  |                      |
|------------------|----------------------|
| D4, D5, D6<br>L3 | Jeweils < 1000 mg/kg |
|------------------|----------------------|

#### U. Chlorierte Benzole und Toluole

Summe < 1,0 mg/kg  
Jeweils < 1,0 mg/kg

*DIN EN 17137*

#### V. Styrol

< 10 mg/kg

**W. Xylol** < 1 mg/kg

Tabelle 8: Grenzwerte für chemische Rückstände in GOTS Waren

## 5.2.8 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN ERGÄNZENDEN FASERN, ZUTATEN, ACCESSOIRES

Ergänzende Fasern sowie Zutaten und Accessoires (entsprechend den Kriterien in Kapitel 3.2 bzw. 3.3), die bei der Herstellung von GOTS Waren eingesetzt werden, müssen die folgenden Grenzwerte für Rückstände für die entsprechenden Parameter einhalten.

### 5.2.8.1 Tabelle – Grenzwerte zu Rückständen in ergänzenden Fasern, Zutaten und Accessoires

| PARAMETER                                                                                                                | KRITERIEN (Grenzwerte)                                             |                                                                                 | PRÜFMETHODE                                            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
|                                                                                                                          | Baby- und Körperpflegeprodukte                                     | Alle anderen Produkte                                                           |                                                        |
| A. Arylamine/Amine                                                                                                       |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
| Mit krebserzeugenden Eigenschaften (Amine abspaltende Azofarbstoffe MAK III, Kategorie 1, 2, 3)                          | < 20 mg/kg                                                         | < 20 mg/kg                                                                      | EN 14362-1 und -3; (HPLC/GCMS)                         |
| Anilin (MAK III Kategorie 4) (frei)                                                                                      | < 20 mg/kg                                                         | < 50 mg/kg                                                                      | EN 14362-1 (HPLC/GCMS), ohne reduktive Spaltung        |
| B. Bisphenole                                                                                                            |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
|                                                                                                                          | Bisphenol A: 10 mg/kg<br>Bisphenol B, AF, F, S: jeweils 1000 mg/kg |                                                                                 |                                                        |
| C. Farbstoffe mit allergenem Potenzial <sup>12</sup> (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe) oder krebserregende Farbstoffe |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
|                                                                                                                          | < 20 mg/kg                                                         | < 20 mg/kg                                                                      | DIN 54231; (LC/MS)                                     |
| D. Formaldehyd                                                                                                           |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
| Hautkontakt                                                                                                              |                                                                    | < 75 mg/kg                                                                      | Japanisches Gesetz 112; oder basierend auf ISO 14184-1 |
| Kein Hautkontakt                                                                                                         | < 16 mg/kg                                                         | < 150 mg/kg                                                                     |                                                        |
| E. Flammschutzmittel                                                                                                     |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
|                                                                                                                          | Summe < 50 mg/kg<br>Jedes < 10 mg/kg                               | Keine absichtliche Verwendung verbotener Flammschutzmittel.<br>EN ISO 17881-1/2 |                                                        |
| F. Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Di-Aldehyde bis C6)                                                |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
| Hautkontakt                                                                                                              |                                                                    | < 75 mg/kg                                                                      | Extraktion (gemäß ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)     |
| Kein Hautkontakt                                                                                                         | < 20 mg/kg                                                         | < 300 mg/kg                                                                     |                                                        |
| G. pH-Wert                                                                                                               |                                                                    |                                                                                 |                                                        |
|                                                                                                                          | 4,0 – 7,5                                                          | 4,0 – 7,5                                                                       | ISO 3071                                               |
| H. Chlorphenole                                                                                                          |                                                                    |                                                                                 |                                                        |

<sup>12</sup> Farbstoffe mit allergenem Potenzial sind solche, die als Hautsensibilisatoren (H317) eingestuft sind und mit gemeldeten Fällen von allergischer Kontaktdermatitis bei Verbrauchern in Verbindung gebracht werden, wie beispielsweise bestimmte Dispersionsfarbstoffe. Eine Liste solcher Dispersionsfarbstoffe findet sich in den Kapiteln 4.2.2.6 und 4.2.2.7 des Manuals zur Anwendung von GOTS v8.0.

|                                                    | Baby- und Körperpflegeprodukte  | Alle anderen Produkte                |                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| PCP                                                | < 0,05 mg/kg                    | < 0,5 mg/kg                          | LFGB 82-02-08;<br>(GC/MS)                                                                                             |
| TeCP                                               | < 0,05 mg/kg                    | < 0,5 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| TrCP                                               | < 0,2 mg/kg                     | < 2,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| DCP                                                | < 0,5 mg/kg                     | < 3,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| MCP                                                | < 0,5 mg/kg                     | < 3,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| I. Pestizide, Summenparameter                      |                                 |                                      |                                                                                                                       |
| Alle Naturfasern<br>(außer Schurwolle)             | < 0,5 mg/kg                     | < 1 mg/kg                            | § 64 LFGB L 00.00-34<br>(GC/MS); § 64 LFGB L<br>00.00-114<br>(LC/MS/MS); L 00.00-<br>115                              |
| Schurwolle <sup>13</sup>                           | < 1,0 mg/kg                     | < 1 mg/kg                            |                                                                                                                       |
| J. Extrahierbare Schwermetalle                     |                                 |                                      |                                                                                                                       |
| Arsen (As)                                         | < 0,2 mg/kg                     | < 1,0 mg/kg                          | EN 16711-2, ISO<br>17294-2 (ICP/MS)                                                                                   |
| Cadmium (Cd)                                       | < 0,1 mg/kg                     | < 0,1 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| Chrom (Cr)                                         | < 1,0 mg/kg                     | < 2,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| Kobalt (Co)                                        | < 1,0 mg/kg                     | < 4,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| Kupfer (Cu) <sup>14</sup>                          | < 25,0 mg/kg                    | < 50,0 mg/kg                         |                                                                                                                       |
| Blei (Pb)                                          | < 0,2 mg/kg                     | < 1,0 mg/kg (gilt nicht<br>für Glas) |                                                                                                                       |
| Nickel (Ni)                                        | < 1,0 mg/kg                     | < 4,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| Quecksilber (Hg)                                   | < 0,02 mg/kg                    | < 0,02 mg/kg                         | Eluat nach EN 16711-2 EN<br>ISO 17075-2                                                                               |
| Chrom VI (Cr-VI)                                   | < 0,5 mg/kg                     | < 0,5 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| K. Gesamtgehalt an Schwermetallen (im Total Probe) |                                 |                                      |                                                                                                                       |
| Cadmium (Cd)                                       | < 40 mg/kg                      | < 40 mg/kg                           | EPA 3050 B, ICP/MS,<br>EN 16711-1                                                                                     |
| Blei (Pb)                                          | < 90 mg/kg                      | < 90 mg/kg                           |                                                                                                                       |
| L. Nickelabgabe                                    | < 0,5 µg/cm <sup>2</sup> /Woche | < 0,5 µg/cm <sup>2</sup> /Woche      | EN 12472, EN 1811                                                                                                     |
| M. Zinnorganische Verbindungen                     |                                 |                                      |                                                                                                                       |
| TBT                                                | < 0,5 mg/kg                     | < 1,0 mg/kg                          | Extraktion in Lösungsmittel,<br>ISO 17353 (GC/MS)<br>oder ISO/TS 16179 oder<br>ISO 22744-1:2020,<br>Teil 1 und Teil 2 |
| TphT                                               | < 0,5 mg/kg                     | < 1,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| DBT                                                | < 1,0 mg/kg                     | < 2,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |
| DOT                                                | < 1,0 mg/kg                     | < 2,0 mg/kg                          |                                                                                                                       |

<sup>13</sup> Schurwolle bezeichnet Wolle, die von lebenden Tieren geschoren wurde, die neu, d. h. nicht recycelt, und für den Spinnprozess bereit ist und in der Regel einem Reinigungs- oder Waschprozess unterzogen wurde.

<sup>14</sup> Dieses Kriterium gilt nicht für anorganische/nicht-biologische Materialien wie Metalle

|                                                                  | Baby- und Körperpflegeprodukte | Alle anderen Produkte |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| MBT                                                              | < 1,0 mg/kg                    | < 2,0 mg/kg           |
| DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET | < 1,0 mg/kg                    | < 2,0 mg/kg           |

#### N. PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)

|                    |                         |                 |
|--------------------|-------------------------|-----------------|
| Alle PFAS, jeweils | Jede < 25 ppb (µg/kg)   | EN 17681-1:2025 |
| Alle PFAS, Summe   | Summe < 250 ppb (µg/kg) |                 |

#### O. Phthalate

|                                                                                                                 |                                         |                                      |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|-----------|
| Wie DINP, DMEP, DNOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP, DEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIHxP, DPrP, DHP, DNP, DPP, DMP | Summe < 100 mg/kg<br>Jeweils < 50 mg/kg | Summe < 100 mg/kg<br>Jede < 50 mg/kg | ISO 14389 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------|-----------|

#### P. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

|                       |             |              |                        |
|-----------------------|-------------|--------------|------------------------|
| Summe                 | < 5,0 mg/kg | < 10,0 mg/kg | AFPS GS 2019:01<br>PAK |
| 1-Methylpyren         | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Acenaphthen           | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Acenaphthylen         | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Anthracen             | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo(e)pyren         | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo(j)fluoranthen   | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo[a]anthracen     | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo[a]pyren         | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo[b]fluoranthen   | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo[g,h,i]perylene  | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Benzo[k]fluoranthen   | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Chrysen               | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Cyclopenta(c,d)pyren  | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Dibenzo[a,e]pyren     | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Dibenzo[a,h]pyren     | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Dibenzo[a,i]pyren     | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Dibenzo[a,l]pyren     | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Dibenzo[a,h]anthracen | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |
| Fluoranthen           | < 0,5 mg/kg | < 1,0 mg/kg  |                        |

|                                                                   | Baby- und Körperpflegeprodukte           | Alle anderen Produkte                  |                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Fluoren                                                           | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                            |                                                                   |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren                                             | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                            |                                                                   |
| Naphthalin                                                        | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                            |                                                                   |
| Phenanthren                                                       | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                            |                                                                   |
| Pyren                                                             | < 0,5 mg/kg                              | < 1,0 mg/kg                            |                                                                   |
| <b>Q. Chlorparaffin, Summenparameter</b>                          |                                          |                                        |                                                                   |
| Kurzkettige Chlorparaffine (C <sub>10-13</sub> )                  | < 50 mg/kg                               | < 50 mg/kg                             |                                                                   |
| Mittelkettige Chlorparaffine (C <sub>14-17</sub> )                | < 50 mg/kg                               | < 50 mg/kg                             | ISO 22818                                                         |
| <b>R. Cyclische Siloxane und lineare Siloxane</b>                 |                                          |                                        |                                                                   |
| D4, D5, D6<br>L3                                                  | Jeweils < 1000 mg/kg                     | Jeweils < 1000 mg/kg                   | Extraktion in Lösungsmittel, GC/MS                                |
| <b>S. Sonstige chemische Rückstände</b>                           |                                          |                                        |                                                                   |
| Azodicarboxamid / Azodi-carbonamid/1,2-Diazen-dicarboxamid (ADCA) | < 1000 mg/kg                             | < 1000 mg/kg                           |                                                                   |
| <b>T. Lösungsmittelrückstände</b>                                 |                                          |                                        |                                                                   |
| NMP, DMAc, DMF                                                    | Jeweils < 0,05 Gew.-%                    | Jeweils < 0,05 Gew.-%                  | Extraktion mit Methanol, GC-MS oder dynamischer Headspace-Technik |
| Formamid                                                          | 0,02 Gew.-%                              | 0,02 Gew.-%                            |                                                                   |
| <b>U. Chlorierte Benzole und Toluole</b>                          | Summe < 1,0 mg/kg<br>Jeweils < 1,0 mg/kg | Summe < 1,0 mg/kg<br>Jedes < 1,0 mg/kg | DIN EN 17137                                                      |
| <b>V. Styrol</b>                                                  | < 10 mg/kg                               |                                        |                                                                   |
| <b>W. Xylol</b>                                                   | < 1 mg/kg                                |                                        |                                                                   |
| <b>X. Nonylphenolet hoxylate</b>                                  | 100 mg/kg                                | 100 mg/kg                              |                                                                   |
| <b>Y. Chinolin</b>                                                | < 20 mg/kg                               | < 20 mg/kg                             | DIN 54231:2005 mit Methanolextraktion, gefolgt von LC/MS          |
| <b>Z. Polyesterfasern Antimon (Sb)</b>                            | < 20 mg/kg                               |                                        | EN 16711-2; ISO 17294-2 (ICP/MS)                                  |

Tabelle 9: Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern, Zutaten und Accessoires

## 5.2.8.2 Tabelle – Zusätzliche Anforderungen an Zutaten und Accessoires

| WEITERE PARAMETER FÜR BESTIMMTE MATERIALIEN, DIE IN ZUTATEN UND ACCESSOIRES VERWENDET WERDEN | KRITERIEN<br>(Grenzwerte) | PRÜFVERFAHREN                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>A. Naturlatexschaum</b>                                                                   |                           |                                                                        |
| Butadien                                                                                     | < 1,0 mg/kg               | GC - FID                                                               |
| Chlorphenole (einschließlich Salze und Ester)                                                | < 1,0 mg/kg               | LFGB 82-02-08 (GC/MS)                                                  |
| Kohlenstoffdisulfid                                                                          | < 0,02 mg/m <sup>3</sup>  | Kammertest, DIN ISO 16000-6                                            |
| Nitrosamine                                                                                  | < 0,001 mg/m <sup>3</sup> | Kammertest; ZH 1/120-23 oder BGI 505-23 für Luftbeprobung und -analyse |

Tabelle 10: Zusätzliche Anforderungen an Zutaten und Accessoires

## 5.3 Kreislaufwirtschaft bei GOTS Waren

- 5.3.1 Eigentümer von GOTS Waren (z. B. Markeninhaber oder Einzelhändler), die zertifizierte Produkte in Kreislaufwirtschaftspraktiken einbinden, müssen die in diesem Kapitel dargelegten Anforderungen erfüllen.
- 5.3.2 Kreislaufwirtschaftspraktiken können Eingriffe in das zertifizierte Endprodukt beinhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verarbeitung wie Reparatur, Umnutzung oder Weiterverkauf/Wiederverwendung von zertifizierten Produkten.
- 5.3.3 Unternehmen, die im Rahmen ihrer Kreislaufwirtschaftspraktiken (5.3.2) in zertifizierte GOTS Waren eingreifen, müssen über eine gültige GOTS Zertifizierung verfügen, um die Integrität der zertifizierten Produkte sowie die Verweise und Angaben zu GOTS aufrechtzuerhalten.
- 5.3.4 Diese Unternehmen müssen Verfahren einführen und dokumentieren, um die fortlaufende Einhaltung dieses Standards bei der Anwendung von Kreislaufwirtschaftsprozessen (5.3.2) auf GOTS Waren sicherzustellen.
- 5.3.5 Diese Unternehmen müssen alle relevanten Informationen zu den geltenden Kreislaufwirtschaftspraktiken sammeln, dokumentieren und zur Verfügung stellen (5.3.2).

# 6. SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN FÜR SPEZIELLE PRODUKTE

## 6.1 Körperpflegeprodukte

- 6.1.1 Dieses Kapitel führt Kriterien für textile Körperpflegeprodukte auf, die von den allgemeinen Kriterien abweichen oder zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien dieses Standards gelten. Wenn in diesem Kapitel keine abweichenden Anforderungen festgelegt werden, gelten die anwendbaren allgemeinen GOTS Kriterien.
- 6.1.2 Unternehmen, die Körperpflegeprodukte in Verkehr bringen, müssen die besonderen gesetzlichen (Hygiene-)Anforderungen, die für ihre Produkte in dem Land/der Region, in der sie verkauft werden, gelten, kennen und einhalten. Es kann der Fall sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Körperpflegeprodukte nicht den vom GOTS festgelegten Umweltkriterien entsprechen. Folglich können diese Produkte nicht nach dem GOTS zertifiziert und gekennzeichnet werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.
- 6.1.3 Im Rahmen dieses Kapitels gilt für textile Körperpflegeprodukte die folgende Einteilung:

|                  |                                                               |                                                                                                                                                  |
|------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>GRUPPE I</b>  | <b>Hautoberflächen-Produkte<br/>(Nicht-invasive Produkte)</b> | <i>Wattebäusche, Damenbinden, Verbände, Windelprodukte, Gazeverbände (Gamgee), Verbandsmaterialien, Wund- und Heftpflaster, Mullbinden, usw.</i> |
| <b>GRUPPE II</b> | <b>Physisch-invasive Produkte</b>                             | <i>Tampons, Wattestäbchen, Zahnseide, usw.</i>                                                                                                   |
|                  | <b>Medizinisch-invasive Produkte</b>                          | <i>Operationstupfer, Mulltupfer, usw.</i>                                                                                                        |

Tabelle 11: Einteilung von textilen Körperpflegeprodukten

## **6.1.4 KRITERIEN FÜR KÖRPERPFLEGEPRODUKTE**

### **6.1.4.1 Faser-Materialkomponenten**

- 6.1.4.1.1** Alle verwendeten Fasern müssen vollständig chlorfrei sein.
- 6.1.4.1.2** Vliese und saugfähige Materialien müssen zu 100 % aus zertifizierten Bio-Fasern bestehen.
- 6.1.4.1.3** Kunstfaseranteile sind für Produkte der Gruppe II nicht erlaubt, es sei denn deren Verwendung ist zur Erfüllung gesetzlicher medizinischer Anforderungen notwendig und übersteigt nicht 5 % des Fasermaterials (bei Kennzeichnung als kbA/kbT) oder 30 % des Fasermaterials (bei Kennzeichnung als „hergestellt aus x % kbA/kbT Materialien“).

### **6.1.4.2 Superabsorber-Polymere (SAPs)**

- 6.1.4.2.1** SAPs müssen aus GVO-freien, nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sein.
- 6.1.4.2.2** SAPs dürfen maximal 10 Gewichtsprozent wasserlösliche Extrakte enthalten.

### **6.1.4.3 Barrierefolien**

- 6.1.4.3.1** Mit Ausnahme von Wundkontaktschichten müssen Barrierefolien aus biologisch abbaubaren Polymeren bestehen.
- 6.1.4.3.2** Alle verwendeten Rohstoffe müssen GVO-frei sein.

### **6.1.4.4 Zusätzliche Kriterien für Produkte der Gruppe II**

- 6.1.4.4.1** Es dürfen keine Schlichtemittel/Appreturen verwendet werden.
- 6.1.4.4.2** Farbstoffe:
  - a. Die Verwendung von Farbstoffen ist nur erlaubt, wenn ihr Einsatz notwendig ist, um gesetzlich bindende Vorschriften zu erfüllen.
  - b. Alle verwendeten Farbstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen sein. Darüber hinaus können Zugelassene Zertifizierer Ausnahmen genehmigen, wenn eindeutige funktionelle Gründe dafür bestehen (z. B. zur Markierung der Ausrichtung von Wundverbänden).
- 6.1.4.4.3** Optische Aufheller dürfen nicht verwendet werden.
- 6.1.4.4.4** Duftstoffe, Lotionen und Gleitmittel:
  - a. Alle Duftstoffe, Lotionen und Gleitmittel/Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den GOTS Kriterien – auch die Kriterien für Zusatzstoffe des COSMOS-Standards (Standard für Bio- und Naturkosmetik) erfüllen.

### **6.1.4.5 Spezifische Kriterien für Tampons**

- 6.1.4.5.5** Die Prüfung auf chemische Rückstände muss gemäß CWA 18062:2023 durchgeführt werden.
- 6.1.4.5.6** Die im entsprechenden Kapitel des Implementierungs-Handbuchs festgelegten Leitlinien zu chemischen Rückständen sind zu befolgen.
- 6.1.4.5.7** Tamponapplikatoren müssen aus Papier oder Karton bestehen.
- 6.1.4.5.8** Applikatoren müssen die in Kapitel 5.2.8 festgelegten Anforderungen an chemische Rückstände erfüllen.
- 6.1.4.5.9** Sicherheitsschleier müssen zu 100 % aus Bio-Baumwollfasern bestehen. Synthetische Sicherheitsschleier dürfen nicht verwendet werden.
- 6.1.4.5.10** Sicherheitsschleier müssen die in Kapitel 5.2.8 festgelegten Anforderungen an chemische Rückstände erfüllen.

## 6.2 Textilien mit Lebensmittelkontakt

- 6.2.1** Dieses Kapitel führt Kriterien für Textilien mit Lebensmittelkontakt (LKT) auf, die zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien dieses Standards gelten. Wenn in diesem Kapitel keine Anforderungen festgelegt werden, gelten die anwendbaren allgemeinen GOTS Kriterien.
- 6.2.2** Unternehmen, die LKTs vertreiben, müssen die besonderen gesetzlichen (Hygiene- und GMP-) Anforderungen, die für ihre Produkte in dem Land/der Region, in der sie verkauft werden, gelten, kennen und einhalten. Es kann der Fall sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte LKTs nicht den vom GOTS festgelegten Umweltkriterien entsprechen. Folglich können diese Produkte nicht nach dem GOTS zertifiziert und gekennzeichnet werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.
- 6.2.3** LKTs können möglicherweise Lebensmittel oder Wasser kontaminieren, indem sie Substanzen in diese übertragen. Alle LKTs fallen unter den Geltungsbereich dieses Kapitels. Es gilt für alle Sektoren und Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs von LKTs.
- 6.2.4 KRITERIEN FÜR TEXTILE PRODUKTE MIT LEBENSMITTELKONTAKT**
- 6.2.4.1** Alle verwendeten textilen Materialien müssen vollständig chlorfrei sein.
- 6.2.4.2** Textilien mit Lebensmittelkontakt (LKTs) müssen zu 100 % aus zertifizierten Bio-Fasern bestehen.
- 6.2.4.3** Das Bedrucken ist auf der Seite, mit der die Textilien mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verboten. Die Herstellungspraktiken (GMP) müssen insbesondere sicherstellen, dass chemische Substanzen nicht durch das bedruckte Material hindurch übertragen werden.

## 7. KRITERIEN FÜR DIE ZULASSUNG CHEMISCHER ZUSATZSTOFFE

### 7.1 Bewertung und Zulassung chemischer Zusatzstoffe

- 7.1.1** Chemische Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen), die zur Verarbeitung von GOTS Waren bestimmt sind, müssen gemäß den in diesem Kapitel festgelegten Kriterien bewertet und durch die Ausstellung eines ‚GOTS Letter of Approval‘ zugelassen werden.
- 7.1.2** Chemikalienhersteller oder Lieferanten chemische Substanzen und Zubereitungen müssen die GOTS Zulassung bei einer zugelassene Zertifizierungsstelle erreichen, welche von der Global Standards gGmbH für den entsprechenden Geltungsbereich autorisiert wurde, in diesem Fall Geltungsbereich 4: Zulassung von Farbstoffen und chemischen Zusatzstoffen für Textilien auf die Positivlisten.
- 7.1.3** Chemikalienhersteller können nach der Bewertung durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle ein von der Zertifizierungsstelle ausgestelltes GOTS Letter of Approval erhalten, in dem die Handelsnamen der zugelassenen chemischen Zusatzstoffe aufgeführt sind.
- 7.1.4** Nach der Zulassung werden die Handelsnamen der zugelassenen chemischen Zusatzstoffe in die auf der GOTS Website veröffentlichte GOTS Positivliste aufgenommen.
- 7.1.5** Chemikalienhersteller müssen den Zertifizierungsstellen für alle zur Bewertung eingereichten chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen) ein Sicherheitsdatenblatt (SDS) vorlegen, das gemäß einer/s gültigen anerkannten Norm, Richtlinie oder Standards erstellt wurde.
- 7.1.6** Chemikalienhersteller müssen, soweit erforderlich und durchführbar, die zugelassene Zertifizierungsstelle durch die Bereitstellung zusätzlicher Informationsquellen für die Bewertung unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf toxikologische und Umweltdaten zu bestimmten Bestandteilen der Hilfsstoffe, Prüfberichte, unabhängige Laboranalysen, Rückverfolgbarkeitsprüfungen der Inhaltsstoffe sowie relevante Datenquellen zur Gefahr- und Toxizitätsbewertung.

- 7.1.7** Chemikalienhersteller müssen, sofern von der zugelassenen Zertifizierungsstelle verlangt, eine Erklärung über die „Nicht-absichtliche Verwendung“ für die Bewertung vorlegen.

## 7.2 Anforderungen an chemische Zusatzstoffe

- 7.2.1** Dieses Kapitel listet bestimmte Substanzen auf, die in der konventionellen Textilverarbeitung üblicherweise verwendet werden, jedoch aufgrund von Umwelt- und/oder toxikologischen Bedenken in allen Phasen der GOTS Warenproduktion ausdrücklich verboten oder eingeschränkt sind. Die in Kapitel 7.2.3 enthaltene Liste ist nicht erschöpfend und deckt möglicherweise nicht alle nach GOTS verbotenen oder eingeschränkten chemischen Zusatzstoffe ab.
- 7.2.2** Zusätzliche Verbote oder Einschränkungen können für Stoffgruppen oder einzelne Substanzen gelten, die nicht in Kapitel 7.2.3 aufgeführt sind, und zwar aufgrund der in Kapitel 7.2.4 („Anforderungen in Bezug auf Gefahren und Toxizität“) festgelegten Anforderungen oder anderer GOTS Kriterien.

### 7.2.3 TABELLE – VERBOTENE UND EINSCHRÄNKTE CHEMIKALIEN

| STOFFGRUPPE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | KRITERIEN         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>1. Aromatische und/oder halogenierte Lösungsmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| <b>2. Flammschutzmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Chlorierte Flammschutzmittel</li> <li>b. Bromierte Flammschutzmittel</li> <li>c. Phosphatbasierte Flammschutzmittel, die im Implementierungshandbuch aufgeführt sind</li> <li>d. Flammschutzmittel, die Antimon oder Antimontrioxid enthalten</li> <li>e. Flammschutzmittel auf Borat-Basis</li> </ul>                                                                                                |                   |
| <b>3. Chlorierte Benzole und Toluole</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| <b>4. Chlorphenole (einschließlich ihrer Salze und Ester)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| Wie Mono-, Di-, Tri-, Tetra-, Penta-Chlorphenole                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                   |
| <b>5. Komplexbildner, Tenside und Netzmittel</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Alle Alkylphenole (APs) und Alkylphenoethoxylate (APEOs)</b><br/>z. B. Nonylphenol (NP), Octylphenol (OP), Nonylphenoethoxylate (NPEOs), Octylphenoethoxylate (OPEOs) und APEOs mit funktionellen Endgruppen, einschließlich APEO-Polymeren.</li> <li>b. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA), Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA), Nitrilotriessigsäure (NTA)</li> <li>c. LAS, α-MES</li> </ul> |                   |
| <b>6. Endokrine (hormonell wirksame) Disruptoren</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| Für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt bekannte, vermutete oder im Verdacht stehende endokrine Disruptoren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                   |
| <b>7. Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <b>✗ VERBOTEN</b> |
| Zusatzstoffe, die Formaldehyd oder andere kurzkettige Aldehyde (z. B. Glyoxal) enthalten oder bei bestimmungsgemäßer Anwendung erzeugen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                   |

| STOFFGRUPPE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | KRITERIEN                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>8. Glykolderivate</b><br><br>Alle im Handbuch aufgeführten Glykolderivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                      |
| <b>9. Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)</b><br><br>Alle Zusätze, die: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. GVO enthalten</li> <li>b. Enzyme enthalten, die mittels GVO hergestellt wurden</li> <li>c. aus biobasierten GVO-Rohstoffen hergestellt sind (z. B. Stärke, Tenside oder Öle aus gentechnisch veränderten Pflanzen)</li> <li>d. GVO-basierte Rückverfolgbarkeitsmarker enthalten</li> </ul>                                | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                      |
| <b>10. Schwermetalle</b><br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>a. Zusatzstoffe, die nicht der Definition und den Grenzwerten für „schwermetallfrei“ gemäß Kapitel 8 entsprechen.</li> <li>b. Farbstoffe und Pigmente</li> </ul>                                                                                                                                                                                                          | <b>✗ VERBOTEN</b><br><br><b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><i>Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.2.6 und 4.2.2.7.</i> |
| <b>11. Farbstoffe und Pigmente</b> mit allergenem Potenzial, krebserregenden oder gleichwertigen Bedenken <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Allergenpotenzial<sup>15</sup> (z. B. einige Dispersionsfarbstoffe)</li> <li>b. Karzinogen oder im Verdacht, karzinogen zu sein</li> </ul>                                                                                                                                                   | <b>✗ VERBOTEN</b><br><br><i>Kapitel 4.2.2.6 und 4.2.2.7.</i>                                           |
| <b>12. Aromatische Amine und (freies) Anilin</b><br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Verbotene Amine:</b><br/>Zusatzstoffe (z. B. Azofarbstoffe und Pigmente), die Arylamine mit krebserregenden Eigenschaften freisetzen (MAK III, Kategorie 1, 2, 3)</li> <li>b. <b>(freies) Anilin:</b><br/>Zusatzstoffe (z. B. Indigo und einige Azofarbstoffe), die freies Anilin als Rückstand enthalten (MAK III, Kategorie 4)</li> </ul> | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                      |

| STOFFGRUPPE                                                                                                                         | KRITERIEN                                                                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 13. Zusatzstoffe, die funktionelle Nanopartikel enthalten                                                                           | <b>✗ VERBOTEN</b><br><i>Partikel mit einer Größe von &lt; 100 nm</i>         |
| 14. Halogenhaltige Zusatzstoffe                                                                                                     |                                                                              |
| a. Zusatzstoffe, die > 1 % nicht hydrolysierbare Halogene <sup>16</sup> enthalten                                                   | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                            |
| b. Spezifische Ausnahmen für bestimmte Farbstoffe und Pigmente                                                                      | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><i>Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.2.6 und 4.2.2.7</i> |
| 15. Zinnorganverbindungen                                                                                                           | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                            |
| Wie z. B. DBT, DMT, DOT, DPhT, DPT, MBT, MMT, MOT, MPhT, TBT, TCyHT, TeBT, TeET, TMT, TOT, TPhT, TPT                                |                                                                              |
| 16. Weichmacher                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                            |
| a. Phthalate – einschließlich aller anderen Ester der Phthalsäure                                                                   |                                                                              |
| b. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)                                                                               |                                                                              |
| c. Bisphenol A und alle anderen Weichmacher mit endokriner Wirkung                                                                  |                                                                              |
| 17. Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)                                                                                        | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                            |
| Alle PFAS-Verbindungen, einschließlich PFCA (einschließlich PFOA), PFSA (einschließlich PFOS), FTOH, PFNA, PFHpA, PFDA, PFOSA, PTFE |                                                                              |
| 18. Quaternäre Ammoniumverbindungen                                                                                                 | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                            |
| DTDMAC, DSDMAC und DHTDMAC                                                                                                          |                                                                              |

<sup>15</sup> Farbstoffe mit allergenem Potenzial sind solche, die als Hautsensibilisatoren (H317) eingestuft sind und mit gemeldeten Fällen von allergischer Kontaktdermatitis bei Verbrauchenden in Verbindung gebracht werden, z. B. bestimmte Dispersionsfarbstoffe. Eine Liste solcher Dispersionsfarbstoffe siehe Kapitel 4.2.2.6 und 4.2.2.7 des Handbuchs zur Anwendung von GOTS v8.0.

<sup>16</sup> Früher als „permanentes AOX“ bezeichnet.

| STOFFGRUPPE                                                                                                                                                                                                                                                                                         | KRITERIEN                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>19. Chlorparaffin</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| a. Kurzkettige Chlorparaffine (SCCPs, C <sub>10-13</sub> )<br>b. Mittelkettige Chlorparaffine (MCCPs, C <sub>14-17</sub> )                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>20. Zyclische Siloxane (D4, D5, D6) und lineare Siloxane</b>                                                                                                                                                                                                                                     | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| a. D4, D5, D6: Zusatzstoffe, die jeweils ≥ (0,1 %) 1000 mg/kg enthalten<br>b. L3: Zusatzstoffe, die ≥ (0,1 %) 1000 mg/kg enthalten                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>21. Substanzen und Zubereitungen, deren Verwendung für Textilien nach international anerkannten oder national geltenden Rechtsvorschriften verboten ist</b>                                                                                                                                      | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| <b>Substanzen und Zubereitungen, deren Verwendung für Textilien nach international anerkannten oder national geltenden Rechtsvorschriften eingeschränkt ist</b>                                                                                                                                     | <i>Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind.</i> |
| Substanzen und Zubereitungen, die in der Verordnung EG 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII) und der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Zulassung“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind verboten. | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| <b>22. Synthetische Mikroplastik-Polymere</b>                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| Absichtlich zugesetzte synthetische Mikroplastik-Polymere                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                            |
| <b>23. Topfkonservierer in chemischen Zusatzstoffen</b>                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                            |
| a. Topfkonservierer, die <u>nicht</u> den Anforderungen der Kapitel 7.2.3 und 7.2.4 entsprechen.                                                                                                                                                                                                    | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |
| b. 2. Biozidaktive Substanz(en), die der europäischen Biozid-Verordnung (BPR 528/2012) entsprechen und in der Liste der Biozidprodukte mit Unionszulassung für Produkttyp PT06 (Konservierungsmittel für Produkte während der Lagerung) aufgeführt werden, sind ausnahmsweise erlaubt.              | <b>! AUSNAHME</b>                                                                                                                                                                                          |
| <b>24. Chinolin</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <b>✗ VERBOTEN</b>                                                                                                                                                                                          |

Tabelle 12: Verbotene und eingeschränkten Chemikalien

## 7.2.4 EINSCHRÄNKUNGEN BEZÜGLICH GEFAHR UND TOXIZITÄT VON CHEMISCHEN ZUSATZSTOFFEN

### 7.2.4.1 Tabelle – Einschränkungen bezüglich Gefahren in chemischen Zusatzstoffen

## SUBSTANZGRUPPE

## KRITERIEN

### A. Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätzen) in Bezug auf Gesundheitsgefahren klassifiziert sind

**✗ VERBOTEN**

1. Substanzen, die mit einer der in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind, sofern sie als direkter Zusatzstoff verwendet werden.
2. Zubereitungen, die mit einer der in diesem Kapitel aufgeführten Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind.
3. Zubereitungen, die mindestens eine Substanz enthalten, die mit einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft ist.
4. Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze gemäß dem Kodifizierungssystem des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), veröffentlicht von den Vereinten Nationen, Anhang 3:
  - H300 Lebensgefahr bei Verschlucken
  - H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt
  - H330 Lebensgefahr bei Einatmen
  - H340 Kann genetische Defekte verursachen
  - H341 Steht im Verdacht, genetische Defekte zu verursachen
  - H350 Kann Krebs erzeugen
  - H351 Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen
  - H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
  - H361 Steht im Verdacht, die Fortpflanzungsfähigkeit oder das Kind im Mutterleib zu schädigen
  - H370 Verursacht Organschäden
  - H371 Kann Organschäden verursachen
  - H372 Verursacht Organschäden bei längerer oder wiederholter Exposition

*Hinweis: Für nach dem GHS bewertete Zusatzstoffe, für die das Umsetzungssystem keine kodierten H-Sätze vorsieht, werden die zugehörigen Gefahrenklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3, angewendet. Für Zusatzstoffe, die nach der „Risiko-Satz-Kennzeichnung“ (Richtlinie 67/548 EEG, geändert und revidiert durch Verordnung EG 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden Risiko-Sätze anzuwenden.*
5. Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze für die Endokrin-Disruptor-Klassen 1 und 2 gemäß der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Gemischen) (EG) Nr. 1272/2008:
  - EUH 380 Kann beim Menschen endokrine Störungen verursachen.
  - EUH 381 Steht im Verdacht, beim Menschen endokrine Störungen zu verursachen.

### B. Zusatzstoffe, die mit spezifischen Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätzen bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind

**✗ VERBOTEN**

1. Substanzen, die mit einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätzen eingestuft sind, sofern sie als direkter Zusatzstoff verwendet werden
2. Zubereitungen, die mit einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze gemäß dem Kodifizierungssystem des Global Harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), veröffentlicht von den Vereinten Nationen, Anhang 3:
  - H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
  - H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
  - H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
  - H420 Schädigt die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozon-Abbau in der oberen Atmosphäre
  - H433 Schädlich für Landwirbeltiere

## SUBSTANZGRUPPE

## KRITERIEN

3. Verbotene Gefahrstoffkennzeichnungen für die Endokrin-Disruptor-Klassen 1 und 2 gemäß der CLP-Verordnung (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Gemischen) (EG) Nr. 1272/2008:

- **EUH 430 Kann in der Umwelt endokrine Störungen verursachen.**
- **EUH 431 Steht im Verdacht, in der Umwelt endokrine Störungen zu verursachen.**

### C. Zusatzstoffe, die bioakkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind

1. Substanzen, wenn sie als direkter Zusatzstoff angewendet werden, und Zubereitungen, **✗ VERBOTEN** die eingestuft sind mit H413: „Kann für Wasserorganismen langfristige schädliche Auswirkungen haben“ die sowohl „bioakkumulierbar“<sup>18</sup> als auch nicht „leicht abbaubar“<sup>19 20</sup>

## 7.2.4.2 Einschränkungen bei chemischen Zusatzstoffen

7.2.4.2.1 Alle verwendeten Zubereitungen müssen darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllen:

| PARAMETER                                                                                                                      | KRITERIEN                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A. Orale Toxizität<sup>21</sup></b>                                                                                         | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br>LD <sub>50</sub> > 2000 mg/kg <sup>22</sup>                                                       |
| <b>B. Aquatische Toxizität<sup>23</sup></b>                                                                                    | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br>LC <sub>50</sub> , EC <sub>50</sub> , IC <sub>50</sub> > 1 mg/l                                   |
| <b>C. Zusammenhang zwischen biologischer Abbaubarkeit/Eliminierbarkeit<sup>24</sup> und aquatischer Toxizität<sup>23</sup></b> | <b>! EINGESCHRÄNKT</b><br><b>Nur erlaubt, wenn:</b><br>< 70 % und > 100 mg/l<br>> 70 % und > 10 mg/l<br>> 95 % und > 1 mg/l |

Tabelle 13: Einschränkungen der Toxizität bei chemischen Zusatzstoffen

<sup>17</sup> Alle Substanzen oder Zubereitungen gelten als (potenziell) bioakkumulierbar, wenn der Biokonzentrationsfaktor BCF  $\geq 500$  oder, falls nicht vorhanden, der  $\log K_{ow}$  (= Logarithmus des n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten)  $\geq 4$  ist

<sup>18</sup> Testforderung: >70 % OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode gemäß Fußnote 24, Tabelle 14 „Einschränkungen bei chemischen Zusatzstoffen“, mit Ausnahme von Testmethoden, die sich auf Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB- und CSB-Daten verfügbar sind, gilt der Zusatzstoff als „leicht abbaubar“, wenn das Verhältnis von BSB5/CSB  $\geq 0,5$  ist.

<sup>19</sup> Dieses Kriterium gilt nicht für Zubereitungen, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z. B. Pigmentzubereitungen)

<sup>20</sup> Die Durchführung neuer Tierversuche zur Bestimmung unbekannter LD<sub>50</sub>-Werte im Rahmen des GOTS Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe ist verboten. Stattdessen sind alternative Methoden (z. B. Schätzungen der akuten Toxizität (ATE); Schlussfolgerungen durch Analogieschluss aus ähnlichen Produkten; validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; die Berechnung aus verfügbaren Daten der enthaltenen Substanzen; Expertenurteil; In-vitro-Tests) zur Bestimmung unbekannter Werte heranzuziehen.

<sup>21</sup> Substanzen und Zubereitungen, wie Alkalien und Säuren, die diese Anforderung allein aufgrund ihres pH-Werts nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

<sup>22</sup> Die Durchführung neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC<sub>50</sub>/EC<sub>50</sub>-Werte im Rahmen des GOTS Bewertungsverfahrens für chemische Zusatzstoffe ist verboten. Stattdessen sind zur Bestimmung unbekannter Werte alternative Methoden wie Akute Toxizitätsabschätzungen (ATE); validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; Schlussfolgerungen durch Analogieschluss aus ähnlichen Produkten; die Berechnung anhand verfügbarer Daten zu enthaltenen Stoffen; Fischei-Test (Fischeibryo-Toxizitätstest (FET)); In-vitro-Test; IC<sub>50</sub> algae; OECD 201 [72 Std.] heranzuziehen.

<sup>23</sup> Zulässige Prüfmethoden: OECD 301A, OECD 301E, ISO 7827, OECD 302A, ISO 9887, OECD 302B, ISO 9888 oder OECD 303A; alternativ, zur Einhaltung des Grenzwertes von 70 % muss eine Zubereitung, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80 % aufweisen, oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301B, ISO 9439, OECD 301C, OECD 302C, OECD 301D, ISO 10707, OECD 301F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60 % erreichen. Um den Grenzwert von 95 % einzuhalten, muss eine Zubereitung immer eine Abbaubarkeit von 95 % aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde. Die Testdauer beträgt für alle Methoden 28 Tage.

## **7.2.5 ANFORDERUNGEN AN VOR-ORT-AUDITS FÜR CHEMIKALIENHERSTELLER**

- 7.2.5.1** Chemikalienhersteller und chemische Lohnverarbeiter (soweit vorhanden) müssen sich im Rahmen des Bewertungs- und Zulassungsverfahrens für chemische Zusatzstoffe einem Vor-Ort-Audit durch eine von GOTS zugelassene Zertifizierungsstelle (Geltungsbereich 4) unterziehen.
- 7.2.5.2** Chemikalienhersteller müssen die in Kapitel 7.2.5 festgelegten Anforderungen für Vor-Ort-Audits erfüllen.
- 7.2.5.3** Chemikalienhersteller müssen die Anforderungen an Vor-Ort-Audits während der Gültigkeitsdauer des GOTS Letter of Approval am gesamten Standort umsetzen und aufrechterhalten.
- 7.2.5.4** Bei allen Schritten der chemischen Herstellung und des Vertriebs müssen angemessene Maßnahmen zur Trennung und Identifizierung festgelegt werden, die sicherstellen, dass die nach GOTS zugelassenen chemischen Zusatzstoffe nicht mit anderen Chemikalien vertauscht und nicht durch Kontakt mit verbotenen Substanzen kontaminiert werden.

### **7.2.5.5 Produktverantwortung**

- 7.2.5.5.1** Chemikalienhersteller und, sofern zutreffend, Lohnverarbeiter müssen angemessene und wirksame Maßnahmen zur Produktverantwortung umsetzen.
- 7.2.5.5.2** Chemikalienhersteller müssen ein angemessenes System für die Prüfung und Qualitätssicherung chemischer Zusatzstoffe unterhalten, welches während des Vor-Ort-Audits nachgewiesen werden muss.
- 7.2.5.5.3** Chemikalienhersteller müssen entsprechend geschultes und befugtes Personal benennen, das die Aufgaben der Produktverantwortung wahrnimmt.
- 7.2.5.5.4** Chemikalienhersteller müssen sicherstellen, dass das benannte Personal regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und angemessen geschult wird.

### **7.2.5.6 Umweltmanagement**

- 7.2.5.6.1** Chemikalienhersteller und, sofern zutreffend, Lohnverarbeiter müssen die in den Kapiteln 4.3.9 und 4.3.13 festgelegten Anforderungen befolgen.

### **7.2.5.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

- 7.2.5.7.1** Chemikalienhersteller und gegebenenfalls Lohnverarbeiter müssen die in den Kapiteln 4.4.7 festgelegten Anforderungen befolgen.

## 8. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Norm gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Hinweis: Durch die Übersetzung aus dem Englischen ist diese Auflistung nicht alphabetisch geordnet

| BEGRIFF                                                              | DEFINITION FÜR DIE ZWECKE DIESES STANDARDS                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zutaten und Accessoires</b>                                       | <p>Einzelteile, die GOTS Waren aus funktionalen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die am häufigsten verwendeten Zutaten und Accessoires sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Zutaten und Accessoires umfassen auch Besätze, und in bestimmten Fällen werden die beiden Begriffe je nach spezifischer Komponente synonym verwendet.</p> <p>Die Verarbeitung dieser Zutaten und Accessoires fällt nicht unter den direkten Geltungsbereich des auf Vor-Ort-Inspektionen beruhenden GOTS Zertifizierungssystems. Die für Accessoires geltenden GOTS Kriterien sind in den Kapiteln 3.3 und 5.2.8 aufgeführt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Zugelassene Zertifizierungsstelle/zugelassener Zertifizierer</b>  | <p>Eine zugelassene Zertifizierungsstelle oder ein zugelassener Zertifizierer ist eine Zertifizierungsstelle, die ordnungsgemäß von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde. Durch die Unterzeichnung eines Vertrags mit der Global Standard gGmbH ist sie berechtigt, den Global Organic Textile Standard innerhalb eines bestimmten geografischen Gebiets und für bestimmte Geltungsbereiche des Standards umzusetzen.</p> <p>Eine aktuelle Liste der zugelassenen Zertifizierer und ihrer Geltungsbereiche ist <a href="#">auf der GOTS Website</a> verfügbar.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>CO2-Fußabdruck eines Produkts/CFP</b>                             | <p>Summe der Treibhausgas-Emissionen und des Treibhausgasabbaus in einem Produktsystem, ausgedrückt als CO<sub>2</sub>-Äquivalente und basierend auf einer Lebenszyklusanalyse unter Verwendung der einzelnen Wirkungskategorie Klimawandel.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Zertifizierter Betrieb</b>                                        | <p>Von einem Zugelassenen Zertifizierer zertifizierte Verarbeiter, Hersteller, B2B-Händler oder Einzelhändler von GOTS Waren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Chemikalienhersteller /-Lieferant</b>                             | <p>Ein Chemikalienhersteller bringt unter einem eigenen Handelsnamen chemische Produkte auf den Markt. Das Knowhow bezüglich Rezeptur, Formulierung und Verarbeitung gehört im Allgemeinen dem chemischen Lieferanten. Diese chemischen Produkte können entweder vom chemischen Lieferanten selbst oder von einem anderen chemischen Formulierer oder einem Lohnfertiger hergestellt werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Chemischer Lohnverarbeiter</b>                                    | <p>Herstellung chemischer Produkte im Auftrag eines anderen chemischen Lieferanten. Die Rezeptur, die Verfahrenstechnik und das Know-how gehören dem chemischen Lieferanten, nicht dem Hersteller.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Chemikalienhändler (Rebranding)</b>                               | <p>Der Einkauf chemischer Fertigprodukte von einem Chemikalienlieferanten und der Vertrieb dieser Produkte unter der eigenen Marke/dem eigenen Handelsnamen und in eigener Verantwortung. Einige Chemieunternehmen verwenden als Synonym für diese Tätigkeiten den Begriff „Lohnkonfektion“.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Beschichtung</b>                                                  | <p>Ein- oder beidseitiges Auftragen von Beschichtungsmassen oder Schaumfolien auf Gewebe/Gewirk mittels Beschichtungsmaschinen, Rotationsdruck oder mittels Sprüh-, Heißschmelz- und Transferbeschichtungsverfahren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>GHG (Treibhausgas)-Emissionen<br/>Geltungsbereiche 1, 2 und 3</b> | <p><b>Geltungsbereich 1: Direkte GHG-Emissionen</b><br/> Direkte GHG-Emissionen entstehen direkt aus Quellen, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, beispielsweise Emissionen im Zusammenhang mit Verbrennung vor Ort in eigenen oder kontrollierten Kesseln, Öfen, Fahrzeugen usw.</p> <p><b>Geltungsbereich 2: Indirekte GHG-Emissionen</b><br/> Der Geltungsbereich Scope 2 umfasst GHG-Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem Strom, der vom Unternehmen verbraucht wird. Scope 2 Emissionen entstehen physisch an einer Anlage, in der Strom erzeugt wird.</p> <p><b>Geltungsbereich 3: Sonstige indirekte GHG-Emissionen</b><br/> Der Geltungsbereich der Scope-3-Emissionen erstreckt sich auf die Aktivitäten des Unternehmens entlang der Wertschöpfungskette aus Quellen, die nicht im Besitz des Unternehmens sind oder von diesem kontrolliert werden. Einige Beispiele für Scope-3-Aktivitäten sind die Gewinnung und Produktion von eingekauften Materialien, der Transport von eingekauften Brennstoffen sowie die Nutzung verkaufter Produkte und Dienstleistungen.</p> <p>Referenz: <a href="https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf">https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf</a></p> |

|                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Endokriner Disruptor</b>                     | <p>Eine Substanz oder ein Gemisch, das eine oder mehrere Funktionen des endokrinen Systems verändert und infolgedessen schädliche Auswirkungen auf einen intakten Organismus, dessen Nachkommen, Populationen oder Subpopulationen hat.</p> <p>„Schädliche Wirkung“ bezeichnet eine Veränderung der Morphologie, Physiologie, des Wachstums, der Entwicklung, der Fortpflanzung oder der Lebensdauer eines Organismus, eines Systems, einer Population oder einer Subpopulation, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, einer Beeinträchtigung der Fähigkeit, zusätzlichen Stress zu kompensieren, oder einer erhöhten Anfälligkeit gegenüber anderen Einflüssen führt. Quelle: Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission.</p> |
| <b>Betrieb</b>                                  | Eine einzelne Entität oder ein Standort, wo die Verarbeitung, Herstellung, der Handel oder der Einzelhandel mit GOTS Waren stattfindet. Er wird von einem zertifizierten Betrieb betrieben und von einem zugelassenen Zertifizierer inspiziert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Textilien mit Lebensmittelkontakt</b>        | Alle textilen Artikel, die dazu bestimmt sind, unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen in längeren Kontakt mit Lebensmitteln oder Wasser für den menschlichen Verzehr zu kommen, bereits in Kontakt damit stehen oder bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie damit in Kontakt kommen oder ihre Bestandteile auf diese übertragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Formulierung</b>                             | Eine Formulierung ist das fertige chemische Produkt, das gebrauchsfertig verkauft oder vertrieben wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Formulierer (i.S.v.Lohnfertiger)</b>         | Eine Organisation, die an der Herstellung, Produktion oder Entwicklung einer gemischten Rezeptur von chemischen Substanzen (Formulierung) beteiligt ist, die für die textile Verarbeitung verwendet wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>GOTS Waren</b>                               | Textilwaren (Fertig- oder Zwischenprodukte), die in Übereinstimmung mit GOTS (und wie vorgegeben ordnungsgemäß gekennzeichnet) von einem zertifizierten Betrieb hergestellt und von einem zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Schwermetallfrei</b>                         | <p>Ein Zusatzstoff gilt als „schwermetallfrei“, wenn er keine Schwermetalle als funktionellen Bestandteil enthält und die ggf. enthaltenen Verunreinigungen die folgenden Grenzwerte (wie von ETAD für Farbstoffe festgelegt) nicht überschreiten:</p> <p>Antimon: 50 mg/kg, Arsen: 50 mg/kg, Barium: 100 mg/kg, Cadmium: 20 mg/kg, Kobalt: 500 mg/kg, Kupfer: 250 mg/kg, Chrom: 100 mg/kg, Eisen: 2500 mg/kg, Blei: 100 mg/kg, Mangan: 1000 mg/kg, Nickel: 200 mg/kg, Quecksilber: 4 mg/kg, Selen: 20 mg/kg, Silber: 100 mg/kg, Zink: 1500 mg/kg, Zinn: 250 mg/kg</p> <p>Besondere Grenzwerte für Pigmente: Cadmium: 50 mg/kg; Quecksilber: 25 mg/kg.</p>                                                                                  |
| <b>Heimarbeitende</b>                           | Personen, die gegen Entgelt in ihrer Wohnung oder an anderen mit dem Arbeitgeber vereinbarten Orten arbeiten, die nicht der reguläre Arbeitsort des Arbeitgebers sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Input</b>                                    | Sammelbegriff für alle Substanzen und Zubereitungen, die direkt als Textilhilfsmittel, Druckfarben, Farbstoffe oder Pigmente angewendet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Invasive Produkte</b>                        | <p>Klinisch invasive Produkte: Jedes Produkt, das durch die Haut in den Körper eindringt, mit Hilfe oder im Rahmen eines chirurgischen Eingriffs.</p> <p>Physisch invasive Produkte: Jedes Produkt, das ganz oder teilweise durch eine natürliche oder künstliche Körperöffnung in den Körper eindringt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Maschinenöl</b>                              | Öl, das im Wesentlichen zur Schmierung von Maschinen und Maschinenteilen bestimmt ist, die zur Verarbeitung von GOTS Waren verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spinnen, Weben, Stricken usw., und das mit GOTS Waren in Kontakt kommen könnte.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Hersteller</b>                               | Eine Entität in der Herstellungskette (Nähindustrie oder sogenanntes CMT (Cut, Make, Trim,) bis hin zur Etikettierung und Endverpackung) von GOTS Waren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Synthetische Mikroplastik-Polymere (SMP)</b> | <p>Polymere, die fest sind und beide der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <p>(a) sind in Partikeln enthalten und mindestens 1 Gewichtsprozent dieser Partikel ausmachen; oder eine durchgehende Oberflächenbeschichtung auf Partikeln bilden;</p> <p>(b) mindestens 1 Gewichtsprozent der unter Buchstabe a genannten Partikel erfüllen eine</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

der folgenden Bedingungen:

- (i) alle Abmessungen der Partikel sind gleich oder kleiner als 5 mm;
- (ii) die Länge der Partikel beträgt höchstens 15 mm und ihr Verhältnis von Länge zu Durchmesser ist größer als 3.

Folgende synthetische Polymermikropartikel sind als Substanzen oder in Gemischen von dieser Definition ausgenommen:

- (a) synthetische Polymermikropartikel, die durch technische Maßnahmen so eingeschlossen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Rahmen der vorgesehenen Nutzung eine Freisetzung in die Umwelt verhindert wird;
- (b) synthetische Polymermikropartikel, deren physikalische Eigenschaften während der beabsichtigten Nutzung dauerhaft so verändert werden, dass das Polymer nicht mehr im Geltungsbereich dieses Abschnitts liegt;
- (c) synthetische Polymermikropartikel, die bei der beabsichtigten Endverwendung dauerhaft in eine feste Matrix eingebunden werden.

Quelle: [REACH-Einschränkung für synthetische Polymermikropartikel](#)

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Migrantenarbeitende</b>            | Personen, die aus einer geografischen Region in eine andere abwandern, um dort eine Beschäftigung aufzunehmen. Der Begriff umfasst jede Person, die regelmäßig als Migrant zum Zwecke der Beschäftigung zugelassen wird.                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Mulesing</b>                       | Entfernen der wolltragenden Hautstreifen im Steißbereich von Schafen, um Probleme durch Fliegenbefall zu vermeiden. Dies schließt alle Arten von Veränderungen des Steißbereichs ein, einschließlich Gefrierbrandverfahren/Steining.                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Natürliche Materialien</b>         | Natürliche Rohstoffe sind alle Produkte oder Materialien, die von Pflanzen, Tieren oder aus dem Boden stammen. Mineralien und aus ihnen gewonnene Metalle gehören auch zu dieser Kategorie. Natürliche Rohstoffe beinhalten biotische Materialien (Materialien, die von lebenden Organismen stammen, wie (Bio-)Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Muscheln, Knochen, Samen- und Pflanzenöle, usw.) und abiotisches Material (z. B. Minerale, Metalle, Stein). |
| <b>Bio in Umstellung</b>              | Ein Produkt aus einem Betrieb oder einem Teil davon, der mindestens 12 Monate unter ökologischer Bewirtschaftung steht und unter der Aufsicht eines zugelassenen Zertifizierers steht.                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Nicht hydrolysierbare Halogene</b> | Nicht hydrolysierbare Halogene sind dauerhaft an das Molekül gebunden (z. B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und können während der textilen Verarbeitung nicht hydrolysiert oder freigesetzt werden, sondern verbleiben auf den Textilien. Früher als „permanente AOX“ bezeichnet.                                                                                                                                                          |
| <b>Positivliste:</b>                  | <a href="#">Die GOTS Positivliste</a> enthält GOTS-konforme chemische Produkte, die von unter dem GOTS zugelassenen chemischen Prüfern bewertet und zugelassen wurden. Die Liste umfasst Markennamen der Chemikalien und bietet unmittelbaren Zugriff auf alle chemischen Zusatzstoffe, die zur Verwendung in GOTS Produkten erlaubt sind.                                                                                                                 |
| <b>Postindustrieller Abfall</b>       | Material, das während der Herstellungsprozesse aussortiert wird.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Post-Consumer-Abfälle</b>          | Material, aus Haushalten oder von gewerblichen, industriellen und institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als Endverbraucher des Produkts, welches nicht mehr für seinen vorgesehenen Zweck verwendet werden kann.                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Pre-Consumer Abfälle</b>           | Unverkaufte Produkte im Einzelhandel sollten als Pre-Consumer-Abfälle betrachtet werden, da sie die vorgesehene Verwendungsphase beim Verbraucher noch nicht erreicht haben.                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Primärverpackung</b>               | Verpackungen, die das Produkt als Teil der Verkaufseinheit bis zum Einzelhandel oder Verbrauchenden begleiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Zubereitungen</b>                  | Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Substanzen bestehen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Verarbeiter</b>                    | Ein Akteur in der Verarbeitungskette (von der Nacherntebehandlung bis zur Endverarbeitung) von GOTS Waren.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Proteinbasierte regenerierte Fasern</b> | <i>Azlon ist der generische Name für proteinbasierte regenerierte Fasern, in denen die faserbildende Substanz aus regenerierten, in der Natur vorkommenden Proteinen besteht. Die faserbildende Substanz kann aus verschiedenen natürlich vorhandenen Proteinen gewonnen werden, wie beispielsweise aus entrahmter Milch (Kasein), Eiern (Albumin), Mais und Soja (Zein), Schlachtabfällen (Kollagen), usw.</i>                                                                                                                                                                               |
| <b>Recycling</b>                           | <i>Aktivitäten, bei denen Materialien gesammelt und aufbereitet werden, um wiedergewonnene Ressourcen zu erzeugen, die als Zusatzstoffe für neue Produkte oder Produktionsprozesse verwendet werden können. Die energetische Verwertung gilt nicht als Recycling.<br/>Recyclingaktivitäten können die Sammlung, den Transport, die Sortierung, die Reinigung und die Wiederaufbereitung von Materialien umfassen.<br/>Die Wiederverwendung von Produkten gilt nicht als Recycling.</i>                                                                                                        |
| <b>Reparatur</b>                           | <i>Ein Produkt wieder in einen Zustand versetzen, in dem es seine ursprünglich vorgesehene Funktion erfüllen kann. Die Wiederherstellung kann die Reparatur des Produkts oder die Erneuerung bzw. den Austausch von Komponenten umfassen, die durch den Gebrauch abgenutzt, beschädigt oder verschlissen sind.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Umnutzung</b>                           | <i>Ein Produkt so umgestalten, dass es für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet werden kann, ohne dass sich seine physischen, chemischen oder mechanischen Eigenschaften wesentlich ändern.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Wiederverwendung</b>                    | <i>Ein Produkt nach seiner ersten Nutzung erneut für denselben Zweck verwenden, für den es ursprünglich konzipiert wurde. Die Wiederverwendung kann durch den ursprünglichen Nutzer oder durch nachfolgende Nutzer im Laufe der Zeit erfolgen und erfordert möglicherweise begrenzte Maßnahmen, wie z. B. Reinigung, um die weitere Nutzung zu ermöglichen.</i>                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Sekundärverpackung</b>                  | <i>Materialien, die ausschließlich für Versand, Transport oder Lagerung verwendet werden (z. B. Kartons, Kunststofffolien).</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Standort</b>                            | <i>Ein einzelner Standort, an dem chemische Zusatzstoffe formuliert (siehe Formulierer) und hergestellt werden. Er ist in einem Zulassungsschreiben aufgeführt und wird von einem für den Geltungsbereich 4 zugelassenen Zertifizierer auditiert.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>Lohnverarbeiter</b>                     | <i>Eine Entität in der Lieferkette von GOTS Waren, die für einen zertifizierten Betrieb Auftragsarbeiten (im Bereich der Verarbeitung oder Herstellung) ausführt, ohne Eigentümer der GOTS Waren zu werden. Ein Lohnverarbeiter kann unabhängig nach GOTS zertifiziert sein.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Substanzen</b>                          | <i>Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie in der Natur vorkommen oder industriell hergestellt werden.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Textilien für Babys</b>                 | <i>Textilprodukte für Babys und Kleinkinder bis zu einem Alter von 36 Monaten</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Topische Produkte</b>                   | <i>Jedes Produkt, das nicht in den Körper eindringt, weder durch eine Körperöffnung noch durch die Haut</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Händler</b>                             | <i>Entität, die mit GOTS Waren in der Lieferkette zwischen dem Hersteller der Faser und dem Einzelhändler des Endprodukts handelt (= kauft und verkauft), unabhängig davon, ob die Waren physisch in Empfang genommen werden oder nicht (z. B. ein Import-, Export- oder Großhandelsunternehmen).<br/><br/>Vermittler/Agenten, die nicht Eigentümer der Waren werden, und Einzelhändler, die ausschließlich an den Endverbraucher verkaufen, gelten nicht als Händler (trader).</i>                                                                                                           |
| <b>Mengenabgleich</b>                      | <i>Ein Berechnungsverfahren, mithilfe dessen sichergestellt wird, dass die ausgehenden Mengen der zertifizierten Materialien eines Produkts mit den entsprechenden eingehenden Mengen übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der eingehenden und ausgehenden Mengen von zertifiziertem Material für ein Produkt ist gegeben, wenn ihr Verhältnis innerhalb eines Prozentbereichs liegt, der die mit dem Produktionsprozess des jeweiligen Produkts einhergehenden geschätzten Produktionsverluste berücksichtigt, und wenn ein Lagerbestand der eingehenden Menge nachgewiesen werden kann.</i> |
| <b>Lohnlücke</b>                           | <i>Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen existenzsichernden Lohn und den durchschnittlichen Löhnen, die an Arbeitnehmer in einer zertifizierten Entität gezahlt werden.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Abfallhierarchie</b>                      | <i>Die Abfallhierarchie ist die in Artikel 4 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) festgelegte Rangfolge der Abfallbewirtschaftungsoptionen. Sie ordnet Strategien zur Abfallvermeidung und -bewirtschaftung nach ihrer Umweltverträglichkeit, von der höchsten bis zur geringsten, mit dem Ziel, die Gesamtumweltbelastung zu verringern und die Ressourceneffizienz zu fördern.</i>                                                                                                                    |
| <b>Hundertprozentige Tochtergesellschaft</b> | <i>Ein Tochterunternehmen gilt als hundertprozentige Tochtergesellschaft, wenn sich das Stammkapital vollständig in Besitz eines anderen Unternehmens, der Muttergesellschaft, befindet. Bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft werden die Stammaktien nicht an der Börse gehandelt. Sie bleibt eine unabhängige juristische Person, eine Gesellschaft mit eigenem Organisationsrahmen und eigener Verwaltung. Ihr Tagesgeschäft wird jedoch wahrscheinlich von der Muttergesellschaft gelenkt.</i> |
| <b>Arbeitnehmende</b>                        | <i>Jede Person, die einer Arbeit nachgeht, außer leitende Führungskraft oder Eigentümer.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Junge Arbeitnehmende</b>                  | <i>Arbeitnehmende über dem Mindestalter, jedoch jünger als 18 Jahre.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

*Tabelle 14: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe*

## 9. VERZEICHNIS DER AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN

|                |                                                                                                   |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>α-MES</b>   | α-Methylestersulfonat (C16/18)                                                                    |
| <b>AOX</b>     | Adsorptionsfähige organische Halogene                                                             |
| <b>APEDA</b>   | Behörde für die Förderung des Exports landwirtschaftlicher und verarbeiteter Lebensmittel, Indien |
| <b>APEO</b>    | Alkylphenoethoxylate                                                                              |
| <b>APs</b>     | Alkylphenole                                                                                      |
| <b>B2B</b>     | Business-to-Business                                                                              |
| <b>B2C</b>     | Business-to-Consumer                                                                              |
| <b>BBP</b>     | Benzylbutylphthalate                                                                              |
| <b>BSB</b>     | Biologischer Sauerstoffbedarf                                                                     |
| <b>CSB</b>     | Chemischer Sauerstoffbedarf                                                                       |
| <b>DBP</b>     | Dibutylphthalate                                                                                  |
| <b>DBT</b>     | Dibutylzinn                                                                                       |
| <b>DCHP</b>    | Dicyclohexylphthalat                                                                              |
| <b>DEHP</b>    | Diethylhexylphthalate                                                                             |
| <b>DEP</b>     | Diethylphthalate                                                                                  |
| <b>DHNUP</b>   | Di-C7-11 verzweigte und lineare Alkylphthalate                                                    |
| <b>DHP</b>     | Di-n-hexylphthalat                                                                                |
| <b>DHTDMAC</b> | Dihydriertes Talgdimethylammoniumchlorid                                                          |
| <b>DHxP</b>    | Dihexylphthalate                                                                                  |
| <b>DIBP</b>    | Diisobutylphthalate                                                                               |
| <b>DIDP</b>    | Diisodecylphthalate                                                                               |
| <b>DIHP</b>    | Di-C6-8-verzweigte Alkylphthalate                                                                 |
| <b>DIHxP</b>   | Di-isohexylphthalat                                                                               |
| <b>DINP</b>    | Diisononylphthalate                                                                               |
| <b>DMAc</b>    | Dimethylacetamid                                                                                  |
| <b>DMEP</b>    | Bis(2-methoxyethyl)Phthalate                                                                      |
| <b>DMF</b>     | Dimethylformamid                                                                                  |
| <b>DNOP</b>    | Di-n-octylphthalate                                                                               |
| <b>DNP</b>     | Di-n-nonylphthalat                                                                                |
| <b>DPhT</b>    | Diphenylzinn                                                                                      |
| <b>DPP</b>     | Dipentylphthalat                                                                                  |
| <b>DPrP</b>    | Di-n-propylphthalate                                                                              |
| <b>DPT</b>     | Dipropylzinn                                                                                      |
| <b>DSDMAC</b>  | Distearyltrimethylammoniumchlorid                                                                 |
| <b>DTDMAC</b>  | Ditalowdimethylammoniumchlorid                                                                    |

|              |                                                                                                                                                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>DTPA</b>  | Diethylentriamin-pentaacetat                                                                                                                                              |
| <b>EG</b>    | Europäische Kommission                                                                                                                                                    |
| <b>EC50</b>  | Wirkkonzentration (50 %)                                                                                                                                                  |
| <b>ECHA</b>  | Europäische Chemikalienagentur                                                                                                                                            |
| <b>EDTA</b>  | Ethylendiamintetraacetat                                                                                                                                                  |
| <b>ETAD</b>  | Ökologisch-toxikologischer Verband der Hersteller von Farbstoffen und organischen Pigmenten                                                                               |
| <b>FCTs</b>  | Textilien mit Lebensmittelkontakt                                                                                                                                         |
| <b>FTOH</b>  | Fluortelomeralkohole                                                                                                                                                      |
| <b>GHS</b>   | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien                                                                                             |
| <b>GLP</b>   | Gute Laborpraxis                                                                                                                                                          |
| <b>GVO</b>   | Gentechnisch veränderte Organismen                                                                                                                                        |
| <b>GMP</b>   | Gute Herstellungspraxis                                                                                                                                                   |
| <b>GOTS</b>  | Global Organic Textil Standard                                                                                                                                            |
| <b>HpP</b>   | Heptylphenol                                                                                                                                                              |
| <b>IC50</b>  | Hemmkonzentration (50 % Hemmung)                                                                                                                                          |
| <b>IFOAM</b> | Internationaler Verband der ökologischen Landbaubewegungen                                                                                                                |
| <b>ILO</b>   | Internationale Arbeitsorganisation                                                                                                                                        |
| <b>IOAS</b>  | Internationaler Bio-Zertifizierungsdienst                                                                                                                                 |
| <b>ISO</b>   | Internationale Organisation für Normung                                                                                                                                   |
| <b>IUCN</b>  | Internationale Union für Naturschutz                                                                                                                                      |
| <b>IVN</b>   | Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft, Deutschland                                                                                                            |
| <b>JOCA</b>  | Japanischer Verband für Bio-Baumwolle                                                                                                                                     |
| <b>LAS</b>   | Lineares Alkylbenzolsulfonat                                                                                                                                              |
| <b>LC50</b>  | Letale Konzentration (50 % Mortalität)                                                                                                                                    |
| <b>MAK</b>   | Maximal erlaubte Konzentration (einer Substanz am Arbeitsplatz). <i>Der Parameter bezieht sich auf die Ergebnisse und Einstufung einer deutschen Forschungskommission</i> |
| <b>MBT</b>   | Monobutylzinn                                                                                                                                                             |
| <b>MMT</b>   | Monomethylzinn                                                                                                                                                            |
| <b>MOT</b>   | Monooctylzinn                                                                                                                                                             |
| <b>MPhT</b>  | Monophenylzinn                                                                                                                                                            |
| <b>NMP</b>   | N-Methyl-2-pyrrolidon                                                                                                                                                     |

|              |                                                                                           |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>NP</b>    | Nonylphenol                                                                               |
| <b>NPEO</b>  | Nonylphenoethoxylate                                                                      |
| <b>NTA</b>   | Nitrilotriessigsäure                                                                      |
| <b>OECD</b>  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                           |
| <b>OP</b>    | Octylphenol                                                                               |
| <b>OPEO</b>  | Octylphenoethoxylate                                                                      |
| <b>OTA</b>   | Organic Trade Association, USA                                                            |
| <b>PAK</b>   | Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe                                              |
| <b>PCB</b>   | Polychlorierte Biphenyle                                                                  |
| <b>PCP</b>   | Pentachlorphenol                                                                          |
| <b>PeP</b>   | Pentylphenol                                                                              |
| <b>PFAS</b>  | Per- und Polyfluoralkylsubstanzen                                                         |
| <b>PFCA</b>  | Perfluorierte Carbonsäuren                                                                |
| <b>PFDA</b>  | Perfluordecansäure                                                                        |
| <b>PFHpA</b> | Perfluorheptansäure                                                                       |
| <b>PFNA</b>  | Perfluor-nonansäure                                                                       |
| <b>PFOA</b>  | Perfluoroctansäure                                                                        |
| <b>PFOS</b>  | Perfluoroctansulfonat                                                                     |
| <b>PFOSA</b> | Perfluoroctansulfonamid                                                                   |
| <b>PFSA</b>  | Perfluorsulfonsäuren                                                                      |
| <b>PSA</b>   | Persönliche Schutzausrüstung                                                              |
| <b>PTFE</b>  | Polytetrafluorethylen                                                                     |
| <b>PVC</b>   | Polyvinylchlorid                                                                          |
| <b>REACH</b> | EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Einschränkung chemischer Stoffe |
| <b>SA</b>    | Soil Association, Großbritannien                                                          |
| <b>TBT</b>   | Tributylzinn                                                                              |
| <b>TCyHT</b> | Tricyclohexylzinn                                                                         |
| <b>TeBT</b>  | Tetrabutylzinn                                                                            |
| <b>TeCP</b>  | Tetrachlorphenol                                                                          |
| <b>TeET</b>  | Tetraethylzinn                                                                            |
| <b>TMT</b>   | Trimethylzinn                                                                             |
| <b>TOC</b>   | Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff                                                   |
| <b>TOT</b>   | Trioctylzinn                                                                              |
| <b>TPhT</b>  | Triphenylzinn                                                                             |
| <b>TPT</b>   | Tripropylzinn                                                                             |

**USDA** Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten

*Tabelle 15: Tabelle der in der Norm verwendeten Abkürzungen*